



Neue Zahnradwerk Leipzig GmbH

Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH

Leipzig, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu

EUR 15.000.000,00 7,75 % Schuldverschreibungen 2022/2027

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30VUP4

Wertpapierkennnummer (WKN): A30VUP

Die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 14. Dezember 2022 (der „**Ausgabetag**“) bis zu EUR 15.000.000,00 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 14. Dezember 2027 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 begeben.

Die Schuldverschreibungen werden durch eine Einladung zum Umtausch der Schuldverschreibungen 2017/2023 in die hiesigen Schuldverschreibungen („**Umtauschangebot**“) und ein öffentliches Angebot sowie eine von der Prüfung und Billigung der CSSF nicht umfasste Privatplatzierung, zum Erwerb der hiesigen Schuldverschreibungen („**Zeichnungsangebot**“) angeboten.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 14. Dezember 2022 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit 14. Dezember 2027 (ausschließlich) mit jährlich 7,75 % verzinst, zahlbar jeweils nachträglich am 14. Dezember eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, wird voraussichtlich am 14. Dezember 2022 erfolgen.

Ausgabepreis 100 %

Bookrunner

Quirin Privatbank AG

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – die „**CSSF**“) gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere (in der gültigen Fassung) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwl.de/anleihe2022) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**U.S. Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem U.S. Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

Der gebilligte Prospekt ist nach dem 31. Oktober 2023 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Prospekt vom 31. Oktober 2022

Wichtige Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder der Quirin Privatbank AG („**Quirin**“) autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine bedeutende nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Quirin nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die Quirin bekannt werden, zu beraten.

Weder Quirin noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Quirin hat diese Angaben nicht selbstständig überprüft und übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für deren Richtigkeit.

Sofern in diesem Prospekt auf Webseiten verwiesen wird oder andere Hyperlinks enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts und dienen ausschließlich zu Informationszwecken und waren nicht Gegenstand der Prüfung und Billigung der CSSF.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin oder Quirin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

Jeder potenzielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen der Emittentin angesichts ihrer jeweiligen Umstände zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;

Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;

über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potenziellen Anlegers;

die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen und

in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von fachlich geeigneten Beratern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte einen Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Schuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und (iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Schuldverschreibungen nach den jeweilig anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin und Quirin übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernehmen keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung. Insbesondere wurden von der Emittentin oder Quirin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin und Quirin aufgefordert, sich selbst über

derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem U.S. Securities Act registriert und unterliegen den Vorschriften des U.S. Steuerrechts.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlichen Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind). Weder die Emittentin noch Quirin übernimmt eine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrundeliegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ oder einer „prüferischen Durchsicht“ unterzogen gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüssen oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Wichtige Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots</i>	2
<i>Zukunftsgerichtete Aussagen</i>	4
<i>Zahlen- und Währungsangaben</i>	4
INHALTSVERZEICHNIS	5
1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	11
1.1. Einleitung mit Warnhinweisen	11
1.2. Basisinformationen über die Emittentin	11
1.2.1. Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	11
1.2.2. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	12
1.2.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	13
1.3. Basisinformationen über Wertpapiere	14
1.3.1. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	14
1.3.2. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	15
1.3.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	15
1.4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	15
1.4.1. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	15
1.4.2. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	17
2. RISIKOFAKTOREN	18
2.1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe	18
2.1.1. Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken	18
2.1.2. Unternehmensbezogene Risiken	31
2.1.3. Gesetzgebungsrisiken	46
2.1.4. Personalrisiko	47
2.2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	48
2.2.1. Beschränkte Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen	48
2.2.2. Bonitätsverschlechterung	48
2.2.3. Risiko weiterer Anleiheemissionen	49
2.2.4. Vorzeitige Rückzahlung	49

2.2.5.	Risiken aus der Natur der Schuldverschreibung	49
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	55
3.1.	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	55
3.2.	Gegenstand des Prospekts	55
3.3.	Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	56
3.4.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	56
3.5.	Clearing	56
3.6.	Einbeziehung in den Börsenhandel	56
3.7.	Hauptzahlstelle	56
3.8.	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	56
3.9.	Kosten des Umtauschs und der Neuemission	57
3.10.	Interessen Dritter	57
3.11.	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	57
3.12.	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung	58
3.13.	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	60
3.14.	Hyperlinks zu Websites	60
4.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	61
4.1.	Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin	61
4.2.	Unternehmensgegenstand der Emittentin	61
4.3.	Abschlussprüfer	61
4.4.	Rating	61
4.5.	Angaben zu dem Anteilseigner der Emittentin	62
4.6.	Angaben über das Kapital der Emittentin	62
4.7.	Aufbau der NZWL-Gruppe	63
4.8.	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der NZWL- Gruppe	64
4.9.	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe	66
4.10.	Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	66

5.	ORGANE DER EMITTENTIN	67
5.1.	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	67
5.2.	Gesellschafterversammlung	67
5.3.	Geschäftsführung	67
5.4.	Potenzielle Interessenkonflikte	69
5.5.	Corporate Governance	70
6.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	71
6.1.	Überblick	71
6.2.	Produktbereiche und Produkte	71
6.2.1.	Überblick über die Produkte der NZWL-Gruppe	72
6.2.2.	Produktbereich Getriebe	73
6.2.3.	Produktbereich Einzelteile und Baugruppen	73
6.2.4.	Produktbereich Synchronisierungen	74
6.3.	Strategie	74
6.3.1.	Weiterentwicklung des Großseriengeschäfts Synchronisierungen auf die Produkte Räder und Wellen	75
6.3.2.	Weiterentwicklung von Standardisierungen von Produktionsprozessen an die Anforderungen zur globalen Großserienfertigung	75
6.3.3.	Weiterentwicklung der globalen Kooperation	75
6.3.4.	Weiterentwicklung alternativer Antriebskonzepte	76
6.4.	Trends - Alternative Antriebe und E-Mobilität	76
6.5.	Wettbewerbsstärken	79
6.5.1.	Hohe Flexibilität, Kompetenz, Innovation und Qualität im Produktionsprozess	79
6.5.2.	Langjährige Geschäftsbeziehungen zu führenden Automobilherstellern und Tier-1-Kunden	79
6.5.3.	Fortschrittliche Fertigungsverfahren sowie effiziente Produktion	80
6.5.4.	Globale Präsenz	80
6.5.5.	Wettbewerb	80
6.6.	Produktion	81
6.7.	Beschaffung	81
6.8.	Marketing, Vertrieb und Einkauf	82

6.9. Kunden	82
6.9.1. Kunde Volkswagen-Konzern	82
6.9.2. Kunde Great Wall	83
6.9.3. Kunde Daimler Truck-Konzern	83
6.9.4. Kunde ZF	84
6.9.5. Weitere Kunden	84
6.10. Forschung und Entwicklung	84
6.10.1. Produktentwicklung	84
6.10.2. Prozessentwicklung	85
6.11. Qualitätsmanagement	85
6.12. Umwelt und Energie	85
6.13. Arbeitsschutz	85
6.14. Informationssicherheit	85
6.15. Datenschutz	86
6.16. Compliance	86
6.17. Menschenrechte	86
6.18. Nachhaltigkeit	86
6.19. Markt	87
6.19.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	87
6.19.2. Entwicklung der Automobilbranche	87
6.20. Gewerbliche Schutzrechte	89
6.20.1. Patente und Know-how	89
6.20.2. Marken und Domains	89
6.21. Mitarbeiter	89
6.22. Versicherungen	89
6.23. Investitionen	90
6.24. Wesentliche Verträge	90
6.24.1. Lieferverträge mit der Volkswagen AG	90
6.24.2. Schuldverschreibungen	90
6.24.3. Kreditverträge	91

6.24.4.	Ausleihungen an die NZWL International GmbH	91
6.24.5.	Mietkaufverträge	91
6.24.6.	Factoring	91
6.24.7.	Wesentliche Mietverträge	92
6.24.8.	Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag NZWL International GmbH	92
6.25.	Rechtsstreitigkeiten	92
6.26.	Regulatorisches Umfeld	92
6.27.	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	92
7.	AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	94
8.	ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	99
8.1.	Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen	99
8.1.1.	Angebot	99
8.1.2.	Zeitplan	99
8.1.3.	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite	100
8.1.4.	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	100
8.1.5.	Angebotszeitraum	101
8.1.6.	Durchführung des Umtauschangebots	101
8.1.7.	Durchführung des Öffentlichen Angebots	101
8.1.8.	Durchführung der Privatplatzierung	102
8.1.9.	Übernahme der Schuldverschreibungen	102
8.1.10.	Zuteilung	103
8.1.11.	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	103
8.1.12.	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen	104
8.1.13.	Einbeziehung in den Börsenhandel	104
8.1.14.	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	104
8.1.15.	Verkaufsbeschränkungen	104
8.1.16.	Identifikation des Zielmarktes	106
9.	UMTAUSCHANGEBOT	107
10.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	114
11.	ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	137

12. BESTEUERUNG_____ **139**

13. GLOSSAR_____ **140**

Anhang 146

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1.1. Einleitung mit Warnhinweisen

Das hier angebotene Wertpapier mit der Bezeichnung „**Schuldverschreibung 2022/2027**“ hat die Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A30VUP4**. Die Firma der Emittentin lautet Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, die am Markt auch unter der kommerziellen Bezeichnung „**NZWL**“ auftritt; konsolidiert zusammen mit ihren Tochtergesellschaften ZWL Slovakia Výroba ozubených kolies, Sucany s.r.o. (die „**ZWL SK**“ oder „**ZWL Slovakia s.r.o.**“), der Rosa Beteiligungs GmbH und der Neue ZWL Zahnradwerke Leipzig International GmbH, Leipzig („**NZWL International GmbH**“), mit deren Tochtergesellschaften NZWL Transmission Technology and Production Co. Ltd. in Tianjin („**NZWL TTP**“) und NZWL Transmission Technology Co. Ltd. in Tianjin („**NZWL TT**“). Im Markt wird auch die kommerzielle Bezeichnung „NZWL-Gruppe“ verwendet. Die Kontaktdaten der Emittentin lauten: Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0) 34297-85202, der Faxnummer +49 (0) 34297-85302 und der E-Mail-Adresse gf.sekretariat@nzwl.de erreichbar. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900W3LYB3HMJ1FV68.

Die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) hat den vorliegenden Prospekt am **31. Oktober 2022** gebilligt. Die Kontaktdaten der CSSF sind: 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon (+352) 26251-1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26251-2601, E-Mail: direction@cssf.lu.

Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen. Ein Anleger kann das gesamte angelegte Kapital verlieren. Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

1.2. Basisinformationen über die Emittentin

1.2.1. Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, seine LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Emittentin der Wertpapiere ist die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), auf die das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. Die Emittentin ist im Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registernummer HRB 15643 eingetragen; die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900W3LYB3HMJ1FV68.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die NZWL-Gruppe ist ein international tätiger Produzent von Motor- und Getriebeteilen (Zahnräder, Synchronisierungen, Wellen), Getriebebaugruppen und komplett montierten Getrieben für die Automobilindustrie.

Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beherrschung ausübt

Die Gesellschafterin der Emittentin ist die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse:

Identität der Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführer der Emittentin sind Herr Dr. Hubertus Bartsch und Herr Peter Scholz.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist für das Geschäftsjahr 2021 die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf und der Geschäftsanschrift der Niederlassung Leipzig: Seemann-Karree, Eilenburger Str. 1a, 04317 Leipzig, und für das Geschäftsjahr 2020 die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin mit dem Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Danziger Str. 64, 10435 Berlin.

Die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

1.2.2. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019 und entsprechend den dort aufgestellten Erfordernissen. Es folgen ausgewählte Finanzinformationen über die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH. Für den 31.12.2021 und den 31.12.2020 sind sie den geprüften, nach HGB aufgestellten Konzernabschlüssen für die Geschäftsjahre zum 31.12.2021 und zum 31.12.2020 entnommen worden. Für das Halbjahr zum 30.06.2022 sind sie dem einer prüferische Durchsicht unterzogenen, nach HGB aufgestellten Konzernhalbjahresabschluss zum 30.06.2022 entnommen worden. Für das Halbjahr zum 30.06.2021 sind sie dem nach HGB aufgestellten ungeprüften Konzernhalbjahresabschluss zum 30.06.2021 entnommen worden.			
Gewinn- und Verlustrechnung				
	01.01.2021	01.01.2020	01.01.2022	01.01.2021
	-	-	-	-
	31.12.2021	31.12.2020	30.06.2022	30.06.2021
Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	5.946	-892	1.472	2.957
Bilanz				
	31.12.2021	31.12.2020	30.06.2022	30.06.2021
Nettofinanzverbindlichkeiten	76.350	76.976	67.661	75.384
Summe Eigenkapital	25.752	17.127	28.055	21.164
Bilanzsumme	143.927	141.869	151.873	137.693

Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet und werden in Tausend Euro angegeben

Kapitalflussrechnung				
	01.01.2021	01.01.2020	01.01.2022	01.01.2021
	31.12.2021	31.12.2020	30.06.2022	30.06.2021
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	12.280	17.013	12.160	7.617
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-10.072	726	300	- 13.436
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-6.045	3.746	-1.738	- 3.284
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.837	21.485	10.722	-9.103

Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet und werden in Tausend Euro angegeben.

1.2.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken

Die NZWL-Gruppe ist in starkem Maße von der politischen, ökonomischen Stabilität der Weltmärkte und im Besonderen von der globalen konjunkturellen Entwicklung der Automobilindustrie abhängig. Letztere ist in der Produktion insbesondere von zuverlässigen und stabilen Lieferketten abhängig, Störungen schon bei wenigen oder sogar nur einen für die Herstellung notwendigen Teilen, können sich unmittelbar auf die Nachfrage nach Produkten der Emittentin auswirken. Die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen der NZWL-Gruppe hängt von den globalen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ab, insbesondere von denjenigen in den Schlüsselmärkten der NZWL-Gruppe Europa und China, und jeder wirtschaftliche Abschwung könnte sich negativ auf die Umsatzerlöse und die Ertrags- und Finanzlage der NZWL-Gruppe auswirken.

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die daraufhin von zahlreichen Ländern und multinationalen Unternehmen gegen Russland verhängten Sanktionen sowie die Gegenmaßnahmen Russlands haben sich negativ auf die Weltwirtschaft ausgewirkt und können dies auch weiterhin tun. Betroffen sind die globalen Kapitalmärkte, der internationale Handel, die Versorgungsketten, die Energiepreise und die Energieversorgung sowie die Preise und die Verfügbarkeiten von Rohstoffen, Teilen und Komponenten, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe auswirken könnte.

Die NZWL-Gruppe ist von einer zuverlässigen und kostengünstigen Energieversorgung abhängig, ebenso wie viele andere Lieferanten oder OEMs in den Lieferketten der NZWL-Gruppe. Insbesondere würde eine Verknappung, eine staatliche Einschränkung oder eine völlige Einstellung der Erdgaslieferungen an den deutschen oder den europäischen Markt ein wesentliches Risiko für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen.

Internationale und nationale Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie führten global zur unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigung der Wirtschaft einschließlich der Automobilindustrie. Werksschließungen bei Kunden führten bei der NZWL-Gruppe zu Einschränkungen in der Produktion und im Absatz. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte sich im Wettbewerb mit Unternehmen mit besserer Finanz- und Ressourcenausstattung oder mit einem technischen Wettbewerbsvorsprung auf den für sie relevanten Märkten nicht

behaupten oder nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen zu verkaufen.

Die NZWL-Gruppe ist von der technischen Entwicklung in der Automobilindustrie abhängig. Technische Entwicklungen in dieser Branche könnten dazu führen, dass die Nachfrage nach Produkten der NZWL-Gruppe sinkt. Zudem könnten sich die Anforderungsspezifikationen der Kunden ändern.

Unternehmensbezogene Risiken

Die NZWL-Gruppe erzielt einen bedeutenden Teil ihrer Umsatzerlöse mit einer geringen Anzahl von Kunden und ist daher von diesen Großkunden abhängig.

Die NZWL nimmt staatliche Subventionen bei der Gewährung von Krediten und Zuschüssen zur Überwindung von Wirtschaftskrisen und Wiederanläufen in Anspruch, wie zum Beispiel infolge der COVID-19-Pandemie. Es besteht das Risiko, dass es bei Prüfungen zu Einschränkungen und Rückforderungen gewährter Mittel kommen könnte.

Gesetzgebungsrisiken

Durch sich ändernde Gesetze und rechtliche Bestimmungen in den Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, können Zusatzkosten entstehen oder die Emittentin könnte zur Einschränkung ihres Geschäftsmodells gezwungen werden.

Personalrisiko

Der Verlust der Geschäftsführer sowie anderer wichtiger Führungspersonen kann dazu führen, dass die Erträge der Emittentin negativ beeinflusst werden. Die NZWL-Gruppe ist von der Bindung und Rekrutierung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

1.3. Basisinformationen über Wertpapiere

1.3.1. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um eine Anleihe in der Form Inhaberschuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz. Die International Security Identification Number (**ISIN**) lautet **DE000A30VUP4**. Die Wertpapierkennnummer (**WKN**) lautet **A30VUP**.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 15.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Die Währung der Schuldverschreibungen lautet auf Euro.

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 14. Dezember 2022 (der "**Ausgabetag**") und endet mit Ablauf des 14. Dezember 2027 (das "**Laufzeitende**" und der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Laufzeitende die "**Laufzeit**").

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der jährlichen Zinszahlungen in Höhe von 7,75 %. Die Zinsen sind nachträglich am 14. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 14. Dezember 2023. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am 14. Dezember 2027 zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Jeder Anleihegläubiger hat das Recht zur Kündigung gemäß § 7 der Anleihebedingungen.

Rangordnung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkung der Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibung 2022/2027 ist nicht beschränkt.

1.3.2. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sollen an keinem geregelten Markt zugelassen werden. Die Emittentin plant, die Schuldverschreibungen per Valuta (voraussichtlich ab dem 14. Dezember 2022) in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einzubeziehen. Sie behält sich eine vorzeitige Notierung auch im Handel per Erscheinen vor.

1.3.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Beschränkte Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) kann die Veräußerbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Bonitätsverschlechterung

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist generell das Risiko des Teil- oder sogar Totalverlustes der Schuldverschreibungen und der Zinsansprüche aufgrund von Bonitätsverschlechterung bei der Emittentin verbunden. Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Das Unternehmensrating der Emittentin könnte nicht alle Risiken berücksichtigen und stellt keine Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf der Schuldverschreibungen dar.

Risiko weiterer Anleiheemissionen

Es bestehen nach den Anleihebedingungen keine grundsätzlichen Beschränkungen von Anleiheemissionen durch die Emittentin, so dass die Verschuldung der Emittentin erheblich ansteigen kann.

Risiken aus der Natur der Schuldverschreibungen

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

1.4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

1.4.1. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet bis zu EUR 15.000.000,00 Schuldverschreibungen fällig zum 14. Dezember 2027 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000,00 (der „Nennwert“) zum Erwerb an (das „Angebot“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 08. Dezember 2017 begebenen bis zu EUR 15.000.000,00 und aktuell mit EUR 15.000.000,00 ausstehenden 7,25 % Schuldverschreibungen 2017/2023 mit der ISIN DE000A2GSNF5 (die „Schuldverschreibungen 2017/2023“), ihre Schuldverschreibungen 2017/2023 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen, das voraussichtlich am 2. November 2022 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht wird (das „Umtauschangebot“);
- einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt (zusammen das „Öffentliche Angebot“); der Bookrunner nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil; und
- einer Privatplatzierung durch den Bookrunner an qualifizierte Anleger.

Änderung des Angebotszeitraums: Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen oder zu verlängern. Änderungen des Angebotszeitraums werden auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwl.de/anleihe2022) bekannt gegeben und der CSSF mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin im Falle einer Verlängerung der Angebotsfrist erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und veröffentlichen.

Zeitplan

31. Oktober 2022 Unverzüglich nach Billigung	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (www.nzwl.de) und auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu)
2. November 2022	Veröffentlichung des Umtauschangebots im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin
3. November 2022	Beginn des Umtauschangebots
21. November 2022	Beginn der Privatplatzierung und des Öffentlichen Angebots
5. Dezember 2022	Ende des Umtauschangebots
9. Dezember 2022	Ende der Privatplatzierung und des Öffentlichen Angebots
14. Dezember 2022	Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen
14. Dezember 2022	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

Zuteilung und Veröffentlichung

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen und nach Rücksprache mit dem Bookrunner zuteilen. Die Emittentin ist berechtigt, Umtauschangebote mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Zuteilung im Rahmen des Umtauschangebots bevorzugt zuzuteilen sowie Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen.

Kosten

Die Kosten für das Umtauschangebot und Zeichnungsangebot werden ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 15.000.000,00 auf bis zu rund EUR 900.000,00 geschätzt, hiervon entfallen auf Fixkosten rund EUR 220.000,00, mit den größten Positionen für die Prospekterstellung rund EUR 75.000,00 und Marketing rund EUR 40.000,00, und auf variable Kosten EUR 675.000,00, die zu zwei Drittel auf Quirin und ein Drittel auf Lewisfield entfallen.

Für das Umtauschangebot und das Zeichnungsangebot der Emittentin fallen bei der Quirin Privatbank AG als Bookrunner Kosten an, die der Emittentin in Rechnung gestellt werden. Kosten werden dem Anleger von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Anleger, die Schuldverschreibungen umtauschen, können übliche Spesen und Gebühren von ihrer jeweils depotführenden Bank berechnet werden.

1.4.2. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin erhält einen Emissionserlös nur aus dem Zeichnungsangebot und nicht aus dem Umtauschangebot. Bei einer Vollplatzierung ergäbe sich unter Berücksichtigung von Kosten in Höhe von EUR 900.000,00 ein Betrag von EUR 14.100.000,00, der nach Abzug der auf die Ausübung des Umtauschrechtes entfallenden Nennbetrages den Nettoemissionserlös der Anleihe ergeben würde.

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung. Nettoerlöse aus dem Zeichnungsangebot der Schuldverschreibung 2022/2027 werden verwendet, um die Finanzkraft der Emittentin für Investitionen in Wachstum und neue Produkte bei Hybrid- und alternativen Antrieben sowie Produkte der E-Mobilität zu stärken.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Quirin Privatbank AG als Bookrunner und die Lewisfield Deutschland GmbH als Financial Advisor betreuen die Emittentin bei der Vorbereitung und Durchführung der Emission und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen; sie stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten Quirin Privatbank AG und die Lewisfield Deutschland GmbH eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben Quirin Privatbank AG und die Lewisfield Deutschland GmbH auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH (die „Emittentin“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „NZWL-Gruppe“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden. Der Eintritt dieser Risiken auch kumulativ kann sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe und der Emittentin auswirken, dies kann dazu führen, dass der Börsenkurs der Schuldverschreibungen fällt und sich die Rückzahlung der Anleihe sowie die Zahlungen der Zinsen verschiebt oder teilweise oder vollständig ausfällt.

2.1.1. Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken

Die NZWL-Gruppe ist in starkem Maße von der konjunkturellen Entwicklung der Automobilindustrie abhängig. Diese ist in der Produktion insbesondere von zuverlässigen und stabilen Lieferketten abhängig, Störungen schon bei wenigen oder sogar nur einen für die Herstellung notwendigen Teilen, können sich unmittelbar auf die Nachfrage nach Produkten der Emittentin auswirken. Die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen der NZWL-Gruppe hängt von den globalen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ab, insbesondere von denjenigen in den Schlüsselmärkten der NZWL-Gruppe Europa und China, und jeder wirtschaftliche Abschwung könnte sich negativ auf die Umsatzerlöse und die Ertrags- und Finanzlage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe liefert ihre Produkte überwiegend an Kunden in der Automobilindustrie und ist daher von der konjunkturellen Entwicklung dieser Industriebranche und der wirtschaftlichen Situation ihrer Kunden erheblich abhängig. Die Automobilindustrie ist im hohen Maße von der Stabilität von Lieferketten abhängig. So weit wie aktuell in 2022 Störungen bei Produkten auftauchen, die für die Fertigstellung eines Kraftfahrzeuges notwendig sind, kann sich dies erheblich auf die Nachfrage nach Produkten der Emittentin auswirken, da Hersteller es vermeiden, unfertige Kraftfahrzeuge „auf Halde“ zu produzieren. Die Ursachen für Schwierigkeiten in der Lieferkette waren und sind vielfältig, wie Produktionsengpässe, steigende Nachfragen, Schwierigkeiten in der Logistikkette von gesperrten Häfen bis hin zu schwer verfügbaren Containern. Die europäische Wirtschaft, insbesondere der Euro-Raum, befindet sich weiterhin in einer strukturell schwierigen Situation. Zurzeit ist nicht absehbar, wie sich die Immobilienkrise in China auswirken wird. Bei einer Eskalation und möglicherweise eintretenden Kettenreaktionen sind Auswirkungen auch auf das Konsumverhalten in China möglich, sodass für diesen Fall möglicherweise

Investitionen in Kraftfahrzeuge zurückgestellt werden. Aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeit großer Wirtschaftszonen sind auch Auswirkungen außerhalb von China nicht auszuschließen.

Die Auslieferungen von Fahrzeugen an Endkunden und damit mittelbar auch die Umsatzerlöse der NZWL-Gruppe als Zulieferer hängen wesentlich ab von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen weltweit und in den Schlüsselmärkten, insbesondere in Europa und China ab.

Die Nachfrage nach Fahrzeugen für den Privatgebrauch hängt im Allgemeinen von der Nettokaufkraft der Verbraucher, ihrem Vertrauen in die künftige wirtschaftliche Entwicklung und den Veränderungen der wirtschaftlichen Trends ab. Das wirtschaftliche Umfeld und die makroökonomischen Bedingungen beeinflussen das verfügbare Einkommen und die Ausgaben und damit auch die Nachfrage nach Neufahrzeugen. Ein schwaches oder unsicheres makroökonomisches Umfeld, hohe oder steigende Inflation (auch in Bezug auf die Energiepreise) und steigende Zinssätze, stagnierende oder sinkende Löhne und eine restriktive Kreditvergabepolitik können die Nettokaufkraft der Verbraucher verringern und dazu führen, dass bestehende und potenzielle Kunden vom Kauf eines Neufahrzeugs Abstand nehmen oder den Kauf weiter aufzuschieben. Außerdem kann eine schwache oder unsichere Wirtschaftslage, insbesondere in Verbindung mit geringem Verbrauchervertrauen, die Nachfrage nach Neufahrzeugen aufgrund der zumeist fehlenden zwingenden Notwendigkeit solcher Käufe überproportional verringern. Ein Rückgang des verfügbaren Einkommens oder die finanzielle Flexibilität potenzieller Kunden, ein Anstieg der Gesamtkosten oder der Finanzierungskosten werden daher die Nachfrage nach den Fahrzeugen im Allgemeinen negativ beeinflussen.

Die wirtschaftlichen Bedingungen können durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden, darunter die Volatilität der globalen Finanzmärkte, makroökonomische Politik, Handelspolitik und Konflikte, Geschäfts- und Verbraucherstimmung, Geldpolitik (d. h. Zinssätze), Inflation, Rohstoffpreise, öffentliche und private Verschuldung und Regierungspolitik mit Auswirkungen auf Staatsausgaben, wie z. B. Sparmaßnahmen, sowie geopolitische Entwicklungen, innenpolitische Spannungen, militärische Konflikte, Pandemien, Naturkatastrophen und andere unvorhersehbare Ereignisse. Alle derartigen aktuellen und zukünftigen Entwicklungen in den Märkten der NZWL-Gruppe, insbesondere in den Schlüsselmärkten Europa und China, können die Verbrauchernachfrage nach Neufahrzeugen und damit mittelbar nach den Produkten der NZWL-Gruppe wesentlich beeinflussen.

Zu den jüngsten Entwicklungen, die einen erheblichen Einfluss auf die makroökonomischen Bedingungen in der ganzen Welt hatten, zählen die Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2 ("COVID-19") und der militärische Konflikt in der Ukraine (der "Russland-Ukraine-Konflikt"). Die COVID-19-Pandemie hat sich auf alle Märkte der NZWL-Gruppe negativ ausgewirkt. Die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie führten zu einem erheblichen Rückgang der Geschäftsaktivitäten auf der ganzen Welt und zu einem starken Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität in den Schlüsselmärkten der NZWL-Gruppe. Siehe auch den Risikohinweis "Die NZWL-Gruppe ist von Folgen der COVID-19-Pandemie betroffen, einschließlich der daraus resultierenden Lockdowns und der negativen Auswirkungen auf die globalen Lieferketten und die makroökonomischen Bedingungen, die nach wie vor ein Risiko für die Weltwirtschaft sowie für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen".

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die Sanktionen und Exportkontrollmaßnahmen unter anderem der Europäischen Union (EU), des Vereinigten Königreichs (UK), der Vereinigten Staaten, Kanadas und Japans gegen russische und belarussische Personen und Einrichtungen als Reaktion darauf haben zusammen mit den Reaktionen Russlands auf diese Maßnahmen zu einem erhöhten Inflationsdruck (einschließlich höherer Preise für Erdöl und Erdgas), Gasversorgungsengpässen, Unterbrechungen der Versorgungsketten, Marktvolatilität und wirtschaftlicher Unsicherheit, insbesondere in Europa beigetragen und werden wahrscheinlich weiterhin hierzu beitragen. Siehe nachfolgenden Risikohinweis "Der Russland-Ukraine-Konflikt und die daraufhin von zahlreichen Ländern und multinationalen Unternehmen verhängten Sanktionen sowie die Gegenmaßnahmen Russlands haben möglicherweise weiterhin negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, die globalen Kapitalmärkte, den internationalen Handel, die Versorgungsketten, die Energiepreise und -versorgung sowie den Preis und die Verfügbarkeit von

Rohstoffen, Teilen und Komponenten, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe auswirken könnte“.

Im Juni 2022 warnte die Weltbank, dass der Russland-Ukraine-Konflikt die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Verlangsamung der Weltwirtschaft verstärkt hat, und sagte voraus, dass die Weltwirtschaft in eine langwierige Periode mit niedrigem Wachstum und hoher Inflation eintreten könnte, in der für viele Länder eine Rezession wahrscheinlich nur schwer zu vermeiden sein wird.

Insbesondere wird erwartet, dass das Wachstum des globalen Bruttoinlandsprodukts ("BIP") von 5,7 % im Jahr 2021 auf 2,9 % im Jahr 2022 zurückgeht, was deutlich unter den 4,1 % liegt, die die Weltbank im Januar 2022 prognostizierte (Quelle: Weltbank, "Global Economic Prospects June 2022"). Es wird erwartet, dass das globale Wachstum in den Jahren 2023 und 2024 auf ähnlichem Niveau bleiben wird, da der Russland-Ukraine-Konflikt die Wirtschaftstätigkeit, die Investitionen und den Handel in nächster Zeit abschwächt und die aufgestaute Nachfrage während der COVID-19-Pandemie abklingt und Zentralbanken und Regierungen ihre expansive Finanz- und Geldpolitik zurücknehmen oder abschwächen.

Die BIP-Wachstumsraten in den wichtigsten Märkten der NZWL-Gruppe der Eurozone sollen von 5,4 % im Jahr 2021 auf 2,5 % im Jahr 2022 und 1,9 % in den Jahren 2023 und 2024 sinken und in China von 8,1 % im Jahr 2021 auf 4,3 % im Jahr 2022 sinken, bevor sich diese auf 5,2 % im Jahr 2023 und 5,1 % im Jahr 2024 wieder erholen (Quelle: Weltbank, "Global Economic Prospects June 2022").

Unterdessen sind die Inflationsraten unter anderem in Europa in letzter Zeit deutlich gestiegen. Die Inflationsrate in der Eurozone lag im September 2022 bei 10,0 % (Quelle: Eurostat, Europäische Kommission, "Schnellschätzung - September 2022"), verglichen mit 3,4 % im September 2021 (Quelle: Eurostat, Europäische Kommission, "Schnellschätzung - September 2021"). Die Inflation in der Eurozone wird im Jahr 2022 voraussichtlich bei etwa 7,6 % liegen (Quelle: Europäische Kommission, "European Economic Forecast-Summer 2022").

Maßnahmen der Zentralbanken und anderer staatlicher Akteure zur Bekämpfung steigender Inflationsraten, wie z.B. die jüngsten Erhöhungen der Leitzinsen durch die US-Federal Reserve und der Europäischen Zentralbank könnten das weitere Wirtschaftswachstum untergraben und zu regionalen oder globalen wirtschaftlichen Rezessionen beitragen, einen Rückgang der Verbraucherausgaben und des Vertrauens verursachen und das Vertrauen der Verbraucher beeinträchtigen und die Kreditkosten, auch für die Finanzierung von Kraftfahrzeugen, erhöhen, was sich in erheblichem Maße über den Verkauf von Neufahrzeugen mittelbar nachteilig auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der NZWL-Gruppe auswirken würde.

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder eine Rezession, ein geringeres als erwartetes Wachstum, anhaltende Inflationsraten, ein anderweitiger Konjunkturabschwung oder ein anderweitig unsicherer wirtschaftlicher Ausblick, entweder weltweit oder in den Märkten, in denen die NZWL-Gruppe tätig ist, könnte sich in erheblichem Maße nachteilig auf den Neuwagenmarkt auswirken. Die Automobilindustrie zeigt zudem ein wesentlich zyklischeres Investitionsverhalten als die meisten anderen Industrien. Nachfragerückgänge in den von der NZWL-Gruppe adressierten Weltmärkten könnten insgesamt erhebliche Umsatzrückgänge in allen Geschäftsbereichen der NZWL-Gruppe zur Folge haben und sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die von zahlreichen Ländern und multinationalen Unternehmen als Reaktion darauf verhängten Sanktionen sowie die Gegenmaßnahmen Russlands hatten und haben möglicherweise weiterhin negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, die globalen Kapitalmärkte, den internationalen Handel, Lieferketten, Energiepreise und -versorgung sowie die Preise und die Verfügbarkeit von Rohstoffen,

Teilen und Komponenten, was sich jeweils negativ auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe auswirken könnte.

Der Russland-Ukraine-Konflikt hat die Europäische Union und zahlreiche Länder veranlasst, Sanktionen gegen eine Vielzahl russischer und belarussischer staatlicher und unternehmerischer Einrichtungen und Einzelpersonen zu verhängen, wie Handelsembargos, Reiseverbote, das Einfrieren von Vermögenswerten und den Ausschluss bestimmter russischer und belarussischer Banken aus dem globalen Finanzsystem und andere Maßnahmen. Als Reaktion darauf hat Russland unter anderem Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen in so genannten "unfreundlichen" Ländern beschlossen und Gaslieferverträge mit mehreren Ländern und Einrichtungen in Europa gekündigt oder mit unterschiedlichen Begründungen faktisch eingestellt.

Die Unberechenbarkeit des Konflikts bedeutet, dass weitere Sanktionen gegen Russland und Belarus oder russische und belarussische Unternehmen, sowie weitere Vergeltungsmaßnahmen Russlands und Belarus' gegen die verhängenden Länder, einschließlich der möglichen Enteignung von Vermögenswerten im Besitz von Staatsangehörigen oder Unternehmen mit Sitz in den sanktionierenden Ländern, bevorstehen könnten.

Viele OEMs haben die Ausfuhr von Fahrzeugen und, soweit es die EU-Sanktionen erfordern, von Ersatzteilen nach Russland und Weißrussland eingestellt. Solange OEMs ihre Geschäftstätigkeit in Russland und Weißrussland fortsetzen, besteht ein erhöhtes Risiko, dass diese OEMs von weiteren Sanktionsmaßnahmen betroffen sein könnten.

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben eine erhebliche wirtschaftliche Unsicherheit geschaffen und drohen, bereits bestehende weltwirtschaftliche Herausforderungen aus der anhaltenden COVID-19-Pandemie und ihren Folgen zu verschärfen, wie die zunehmende Inflation bei Lebensmitteln, Rohstoff- und Energiepreisen und die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums. Die Volatilität der Kapitalmärkte und der Wechselkurse haben erheblich zugenommen, und das Risiko einer weltweiten Rezession oder von Rezessionen in wichtigen Volkswirtschaften wie den Vereinigten Staaten und Europa, hat zugenommen. Solche Entwicklungen können neben anderen Folgen zu einem Rückgang der Bereitschaft oder Fähigkeit potenzieller Kunden führen, Neufahrzeuge zu kaufen.

Der Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben zu einer Volatilität der Öl- und Erdgaspreise und zu einer Verknappung dieser Ressourcen auf manchen Märkten geführt und können dies auch weiterhin bewirken. Die Bundesrepublik Deutschland und andere europäische Länder waren in erheblichem Maße von Erdöl und Erdgas aus Russland abhängig, und die Pläne zur Verringerung dieser Abhängigkeit werden erst nach längerer Zeit wirksam werden. Russland hatte zunächst die Erdgaslieferungen an andere europäische Länder, darunter auch Deutschland, schrittweise reduziert oder für kurze Zeit ganz eingestellt. Nach Liefereinstellungen aufgrund von angeblichen notwendigen Wartungsarbeiten oder aufgrund der verhängten Sanktionen sind inzwischen vermutlich wegen Sabotage die Pipelines Nord Stream 1 und 2 aktuell nicht mehr verfügbar. Weitere Pipelines nach Europa liefern nur noch begrenzt oder nicht mehr. Es besteht das erhebliche Risiko, dass hiermit dauerhaft die Belieferung Europas durch russisches Gas weitestgehend ausgeschlossen ist.

Am 30. Mai 2022 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU über ein Verbot der meisten russischen Öleinfuhren (einschließlich Erdöl und Erdölerzeugnissen, jedoch mit einer Ausnahme für Öl, das über Pipelines aus Russland geliefert wird).

Diese Entwicklungen können auch weiterhin zu einer Erhöhung der Energiepreise und einer potenziellen Energieverknappung in Europa führen mit erheblichen Auswirkungen auf europäischen Volkswirtschaften und OEMs sowie deren Zulieferer in den Lieferketten, die auf wettbewerbsfähige Preise für Energie angewiesen sind, um ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Für weitere Einzelheiten zu den möglichen Auswirkungen, die diese Risiken auf die NZWL-Gruppe und ihre Zulieferer haben könnten, siehe nachfolgenden Risikohinweis "Die NZWL-Gruppe ist von einer zuverlässigen und kostengünstigen

Energieversorgung abhängig, ebenso wie viele andere Lieferanten oder OEMs in den Lieferketten der NZWL-Gruppe. Insbesondere würde eine Verknappung, eine staatliche Einschränkung oder eine völlige Einstellung der Erdgaslieferungen an den deutschen oder den europäischen Markt ein wesentliches Risiko für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen.“

Andere Folgen des Konflikts und der damit verbundenen Sanktionen wirken sich negativ und wahrscheinlich auch weiterhin negativ auf OEMs sowie die Zulieferer in deren Lieferketten aus, wie Engpässe in den globalen Lieferketten, Engpässe bei Rohstoffen, Teilen und Komponenten, die aus der Ukraine (wie etwa Kabelbäume und Stahlprodukte) und Russland (wie etwa Aluminium) bezogen werden.

Aktuell anstehende Maßnahmen in Richtung der Deckelung der Energiepreise für einzelne Staaten in Europa können die durch diese Entwicklungen bedingten negativen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der betroffenen Unternehmen mildern, aber voraussichtlich nicht ausschließen. Soweit gestiegene Energiepreise sich auf die Produktionskosten in den Lieferketten auswirken, wird entscheidend sein, inwieweit diese Kostenerhöhungen an die OEMs weitergegeben werden können, was wiederum im großen Umfang davon abhängig sein dürfte, wie weit die OEMs derartige Preissteigerungen an den Endkunden weitergeben können.

Die NZWL-Gruppe ist von einer zuverlässigen und kostengünstigen Energieversorgung abhängig, ebenso wie viele andere Lieferanten oder OEMs in den Lieferketten der NZWL-Gruppe. Insbesondere würde eine Verknappung, eine staatliche Einschränkung oder eine völlige Einstellung der Erdgaslieferungen an den deutschen oder den europäischen Markt ein wesentliches Risiko für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen.

Die NZWL-Gruppe und ihre Zulieferer sind wie allgemein die OEMs und Zulieferer in der Automobilindustrie auf den Zugang zu zuverlässigen und erschwinglichen Energiequellen angewiesen, um ihre Geschäftstätigkeit ausüben zu können. Insbesondere sind die Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette auf Erdgas für wesentliche Produktionstätigkeiten angewiesen, für die es entweder keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative oder gar keine Alternative gibt.

Der Russland-Ukraine-Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben zu direkten, schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf energieintensive Sektoren im Allgemeinen und insbesondere auf Großverbraucher von Gas, einschließlich Erdgas und Biomethan (z. B. energieintensive Industriezweige wie die Stahl- und Aluminiummetallurgie und Automobil- und Chemiehersteller, die Komponenten oder wesentliche Vorprodukte für solche Komponenten herstellen) geführt.

Deutschland und die Slowakei, sowie andere europäische Länder sind in hohem Maße von Erdöl und Erdgas aus Russland abhängig, und die Pläne der Regierung und des privaten Sektors zur Verringerung dieser Abhängigkeit werden erst nach längerer Zeit Wirkung zeigen. Abhängig von den Entwicklungen im Russland-Ukraine-Konflikt können diese Risiken mit dem Einsetzen der kälteren Witterung in den kommenden Monaten 2022/2023 und 2023/2024 besonders akut werden, insbesondere im Falle eines besonders kalten Winters, so dass die europäischen Länder, darunter Deutschland und die Slowakei, nicht in der Lage sind, Gasspeicher wie derzeit geplant auffüllen zu können. Zunächst hatte Russland über seinen staatlich kontrollierten Energiekonzern Gazprom die Erdgaslieferungen an verschiedene europäische Länder gedrosselt und schrittweise reduziert bzw. die Erdgaslieferungen in andere europäische Länder, darunter auch Deutschland, schrittweise reduziert oder zeitweise ganz eingestellt.

Schon im September 2022 kündigte Russland an, dass eine zuvor vorübergehende Einstellung der Erdgaslieferungen über die Nord Stream 1-Pipeline, die in der Vergangenheit einen erheblichen Teil

des deutschen Gasbedarfs gedeckt hat, bis zur Aufhebung der westlichen Sanktionen gegen Russland infolge des Russland-Ukraine-Konflikts verlängert werden soll.

Nach diesen Liefereinstellungen aufgrund von angeblichen notwendigen Wartungsarbeiten oder aufgrund der verhängten Sanktionen sind inzwischen vermutlich wegen Sabotage die Pipelines Nord Stream 1 und 2 aktuell nicht mehr verfügbar. Weitere Pipelines nach Europa liefern nur noch begrenzt oder nicht mehr. Es besteht das erhebliche Risiko, dass hiermit dauerhaft die Belieferung Europas durch russisches Gas weitestgehend ausgeschlossen ist.

Bund, Länder und Gemeinden waren bereits gezwungen, als Reaktion auf diese Ereignisse Maßnahmen zu ergreifen, um den Energieverbrauch im öffentlichen und privaten Sektor zu senken.

Die Bundesregierung sah sich außerdem gezwungen, einer Reihe großer Energieunternehmen eine Notfinanzierung zu gewähren, um deren Zusammenbruch zu verhindern, und hat weitere Maßnahmen zur Unterstützung bestimmter anderer energieintensiver Unternehmen eingeleitet.

Wenn die EU ein Embargo gegen russisches Erdgas verhängt oder die Einfuhren von russischem Erdgas erheblich reduziert, bevor sie sich alternative Versorgungen sichert oder Russland einseitig die Lieferung von Erdgas an weitere europäischen Ländern, einschließlich Deutschland, einstellt oder weiter einschränkt, könnte dies wahrscheinlich zu einem weiteren Anstieg der Gaspreise sowie der Strompreisen führen (die in den vergangenen Monaten in Europa bereits Rekordhöhen erreicht haben und voraussichtlich volatil bleiben werden), da ein großer Teil des Stroms in Deutschland und ganz Europa durch Gas erzeugt wird. Weitere Folgen könnten weitere Probleme in den Lieferketten, Energieengpässe und Produktionsausfälle bei vielen OEMs und Zulieferern in den betroffenen Gebieten, die für ihren Geschäftsbetrieb auf erhebliche Mengen an Gas und Strom angewiesen sind, sein. Langfristig können solche Entwicklungen zu steigender Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichen Rezessionen in den betroffenen Ländern führen, was auch einen Rückgang des Absatzes der Produkte der NZWL-Gruppe zur Folge haben könnte. Siehe auch den Risikohinweis "Der Russland-Ukraine-Konflikt und die von zahlreichen Ländern und multinationalen Unternehmen als Reaktion darauf verhängten Sanktionen sowie die Gegenmaßnahmen Russlands hatten und haben möglicherweise weiterhin negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft, die globalen Kapitalmärkte, den internationalen Handel, Lieferketten, Energiepreise und -versorgung sowie die Preise und die Verfügbarkeit von Rohstoffen, Teilen und Komponenten, was sich jeweils negativ auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe auswirken könnte."

Als Reaktion auf die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus den oben beschriebenen Ereignissen ergeben, hat das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 30. März 2022 erklärt, dass Deutschland in die so genannte "Frühwarnstufe" des "Notfallplans Gas" eingetreten ist, der die Erdgasversorgung in Deutschland in einer Krisensituation im Einklang mit der Verordnung der Europäischen Union über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Gasversorgung (EU) 2017/1938 regelt. Am 23. Juni 2022 erklärte das BMWK, dass Deutschland die nächste Stufe des Gasnotfallplans in Deutschland, die sogenannte "Alarmstufe", erreicht hat, die eine Situation anzeigt, in der eine Unterbrechung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungssituation führt, in der der Markt aber grundsätzlich noch in der Lage ist, diese Unterbrechung oder Nachfrage zu bewältigen, auch durch Erhöhung der Preise.

Mit den jüngsten Änderungen der einschlägigen deutschen Gesetze wurden u. a. Möglichkeiten für die benannten Behörden geschaffen, bereits vor der Ausrufung der Alarmstufe vorbeugende Maßnahmen auf den Energiemärkten zu ergreifen.

Dazu gehört das Recht der deutschen Bundesregierung (bzw. des BMWK), Verordnungen über die Verringerung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölprodukten, sonstigen festen oder flüssigen Energieträgern, elektrischer Energie und sonstiger Energien zu erlassen, um eine unmittelbare Gefährdung oder Unterbrechung der Energieversorgung zu vermeiden.

Für den Fall, dass zusätzlich zur Alarmstufe eine erhebliche Reduzierung der gesamten Gasimportmengen nach Deutschland erklärt werden müsste, könnten sich die Gaslieferanten der NZWL-Gruppe auf

gesetzliche Rechte nach deutschem Recht berufen, die Gaspreise unabhängig von den laufenden vertraglichen Vereinbarungen vorübergehend anzupassen. Die höchste Stufe des Gasnotfallplans, die so genannte "Notfallstufe", würde auf eine erhebliche Unterbrechung der Erdgasversorgung hinweisen, die nicht behoben werden kann, obwohl alle marktwirtschaftlichen Maßnahmen ergriffen wurden. Zu diesem können die benannten Regulierungsbehörden in Deutschland nicht-marktwirtschaftliche Maßnahmen ergreifen, um die Gasversorgung bestimmter Kunden, so genannter geschützter Kunden, zu gewährleisten, d. h. privater Haushalte, wichtiger Sozialeinrichtungen und bestimmte Fernwärmesysteme, die sie mit Wärme versorgen.

Es ist unklar, welche der Unternehmen in den Lieferketten der NZWL-Gruppe, wenn überhaupt, eine Zuteilung von Erdgaslieferungen in einer Notsituation haben könnten. Hiervon ist eher nicht auszugehen.

Im September 2022 erklärte der Präsident der deutschen Bundesnetzagentur, dass mit dem Einsetzen der kälteren Witterung in den kommenden Monaten 2022/2023 und im der Heizperiode 2023/2024 zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Regionen Deutschlands es zu Engpässen in der Gasversorgung kommen kann, abhängig von Faktoren wie Wetter, Verbraucherverhalten und Energieversorgungslage in den Nachbarländern. Es wurde betont, dass jeder dieser Faktoren zu einer Rationierung der Gaslieferungen zugunsten der privaten Verbraucher führen könnte. Dies hätte zur Folge, dass beispielsweise im Falle eines Notstands in Deutschland hiervon betroffene OEMs und ihre deutschen Lieferanten in der Lieferkette wahrscheinlich mit einer erheblichen Einschränkung oder Einstellung der Gaslieferungen, die normalerweise über das öffentliche Gasnetz an ihre Einrichtungen geliefert werden, rechnen müssen. Ähnliche Maßnahmen in anderen europäischen Ländern könnten sich negativ auf die OEMs und deren Lieferanten in den Lieferketten in diesen Ländern auswirken, die in ähnlicher Weise von Gas abhängig sind. Verschiedene Gesetzes- und Regulierungsinitiativen in Deutschland und auf der Ebene der Europäischen Union, einschließlich der weiteren Behandlung bestimmter Industrien im Falle einer Gasrationierung, sind derzeit in Arbeit mit Ergebnissen, die die Emittentin zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehen kann.

Im Falle von Unterbrechungen der Gasversorgung, Engpässen oder staatlichen Maßnahmen zur Rationierung von Gaslieferungen an bestimmte Kunden in Deutschland und möglicherweise in anderen europäischen Ländern als Folge der oben beschriebenen Aktionen oder Maßnahmen, werden industrielle Gasverbraucher wie die in Europa ansässigen OEMs und deren Lieferanten, die für ihre Produktionstätigkeit auf Gas angewiesen sind, wahrscheinlich nicht in der Lage sein, ihren Energiebedarf zu decken.

Dies könnte zu Produktionsausfällen, Werksschließungen, einem Rückgang der Produktion, einer verzögerten Produktentwicklung und Absatz- und Umsatzeinbußen der OEMs oder dieser Lieferanten führen. Selbst wenn die betroffenen Zulieferer in der Lage sind, ihren Geschäftsbetrieb weiterzuführen, sind sie möglicherweise nicht in der Lage, wichtige Teile oder Komponenten zu liefern, was sich negativ auf die Fähigkeit der OEMs auswirken könnte, ihre Fahrzeuge fertig zu stellen, oder sie könnten versuchen, die gestiegenen Produktionskosten bei Gaspreisen (die Verkäufer von Gas sind in einigen Fällen rechtlich berechtigt, während einer Alarm- oder Notstandssituation Erhöhungen zu fordern) an ihre Kunden, am Ende der Lieferkette sind dies OEMs, weiterzugeben, was die Produktionskosten der OEMs erhöhen würde.

Im Falle eines länger andauernden Mangels an angemessenen Gaslieferungen könnten die OEMs und diese Lieferanten in finanzielle Bedrängnis geraten.

Sollte eine Verknappung oder Unterbrechung der Gasversorgung lange genug andauern, um sich auch auf die Versorgungssicherheit auf den Strommärkten in Deutschland und Europa im Allgemeinen auszuwirken, könnten die NZWL-Gruppe wie auch OEMs und ihre Lieferanten auch Stromversorgungsengpässen ausgesetzt sein, was sich nachteilig auf die Fähigkeit der Unternehmen – OEMs und Zulieferer - auswirken könnte, ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen.

Selbst soweit die Unternehmen selbst Verträge mit Dritten abschließen, um grünen Strom zu beschaffen, wären dennoch die Unternehmen voraussichtlich aufgrund der Fungibilität des Stroms und der Struktur der öffentlichen Stromnetze direkt von Stromengpässen in den deutschen und europäischen Stromnetzen betroffen.

Darüber hinaus könnten sich Unterbrechungen der Gas- und Stromversorgung auch auf die Fähigkeit der NZWL-Gruppe auswirken, ihre Nachhaltigkeitsbestrebungen zu erreichen.

Eine Unterbrechung oder ein Ausfall der Erdgasversorgung könnte die Emittentin oder andere Unternehmen der NZWL-Gruppe zwingen, nach Möglichkeit alternative Energieformen zu verwenden, was zu höheren Emissionen oder erheblichen zusätzlichen Kosten führen könnte.

Derartige Unterbrechungen der Gas- und Stromversorgung könnten auch die Fähigkeit der NZWL-Gruppe und/oder ihrer Lieferanten einschränken, Gas und/oder Strom gemäß den Anforderungen der Zertifizierungsstandards der NZWL-Gruppe und Dritter für erneuerbare Energien zu erfüllen, was sich auch negativ auf die Nachhaltigkeitsziele der NZWL-Gruppe auswirken könnte.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich des Auftretens, des Umfangs und Dauer möglicher Gasverknappungen, Unterbrechungen, Rationierungen oder sonstiger Störungen sowie der Ungewissheit darüber, wie oder in welchem Umfang Gesetzgeber, Regulierungsbehörden oder andere Regierungsvertreter auf solche Entwicklungen reagieren werden, ist es derzeit nicht möglich, verlässliche Aussagen über die Wahrscheinlichkeit oder die Art solcher Störungen oder staatlicher Maßnahmen oder deren genaue Auswirkungen auf die NZWL-Gruppe zu treffen. Jedes der vorgenannten Risiken könnte, falls es sich verwirklicht, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögenswerte, die Betriebsergebnisse, die Finanzlage und die Aussichten der NZWL-Gruppe haben.

Die NZWL-Gruppe ist von Folgen der COVID-19-Pandemie betroffen, einschließlich der daraus resultierenden Lockdowns und der negativen Auswirkungen auf die globalen Lieferketten und die makroökonomischen Bedingungen, die nach wie vor ein Risiko für die Weltwirtschaft sowie für die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten der NZWL-Gruppe darstellen.

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hatte sich – ausgehend von der Volksrepublik China – seit Januar 2020 sehr dynamisch entwickelt. Zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie ergriffen die Regierungen und nationale Behörden Maßnahmen, darunter Reiseverbote, Quarantänen, Hausverbote, Beschränkungen von Geschäftsaktivitäten und ähnliche Auflagen für Einzelpersonen, um den Alltag einzuschränken, die zur Beeinträchtigung der weltweiten Lieferketten, darunter auch auf die für die NZWL-Gruppe und deren OEMs relevanten, sowie der allgemeinen Wirtschaft führten. Die Automobilindustrie war und ist von der COVID-19-Pandemie weltweit betroffen. Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden in China schon größere Gebiete und auch Häfen gesperrt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es nicht nur bei dem Auftreten von neuen Mutationen mit erhöhten Risikopotenzial zu weiteren derartigen Quarantäne- und Eindämmungsmaßnahmen kommt, die einen erheblichen Einfluss auf die Produktion von Kraftfahrzeugen und deren Vorprodukten haben können, ebenso kann hierdurch der Logistikbereich betroffen sein. Die regierungsseitig getroffenen Maßnahmen können zu Werksschließungen bei den Kunden der NZWL und damit zu Einschränkungen in der Produktion und im Absatz der NZWL-Gruppe führen. In der Automobil-Branche sind viele Unternehmen aufgrund fehlender Einnahmen und Rückgängen der Gewinne in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Damit erhöht sich auch das Ausfallrisiko von Forderungen (z. B. wegen Insolvenz einzelner oder mehrerer Abnehmer).

Das globale Wirtschaftswachstum, das in erster Linie durch einen Anstieg der Verbraucherausgaben angetrieben wurde, erholte sich im Jahr 2021 stark, und erreichte bis zum Jahresende eine Wachstumsrate von 5,7 %, verglichen mit einem realen Rückgang von 3,3 % im Jahr 2020 (Quelle: Weltbank,

"Global Economic Prospects June 2022"). Im Jahr 2022 haben sich diese wirtschaftlichen Aussichten jedoch deutlich verschlechtert. Insbesondere Ausbrüche hochansteckender Varianten der Krankheit haben in einigen Ländern zu einem sprunghaften Anstieg neuer Fälle, auch bei vollständig geimpften Personen, und zur Wiedereinführung von Eindämmungsmaßnahmen geführt. Dies geschah insbesondere in mehreren Gebieten Chinas, einem großen Einzelmarkt der NZWL-Gruppe.

Die von der Regierung verhängten Abriegelungsmaßnahmen in Teilen Chinas haben im Jahr 2022 dazu geführt, dass zahlreiche KFZ-Händler schließen mussten, bestimmte Zulieferer zeitweilig nicht mehr aus China exportieren konnten, und es Verkehrseinschränkungen in den Häfen von Shanghai, einem wichtigen Knotenpunkt für den Schiffsverkehr nach und aus Zentralchina, gab. Auch haben die Maßnahmen zu einem erhöhten Maß an wirtschaftlicher Unsicherheit im ganzen Land beigetragen. Diese Entwicklungen, zusammen mit Einschränkungen in den Lieferketten und logistischen Herausforderungen, wirkten sich im ersten Halbjahr 2022 negativ auf die Umsätze in China aus. Die Dauer und der Umfang dieser Sperrungen in China sind derzeit unklar, und daher ist ungewiss, welche weiteren Auswirkungen sie auf die NZWL-Gruppe haben werden. Sollte die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie in anderen Ländern zu erneuten strengen Beschränkungen und Beschränkungen und Eindämmungsmaßnahmen wie in China führen, könnte dies erneut zu einer unangemessenen Belastung für die Haushalte, Unternehmen und Regierungen in diesen Ländern führen. Dies wiederum könnte zu einem Rückgang des Wirtschaftswachstums, einer Verschlechterung des Konsumklimas und des Geschäftsklimas und damit zu einem Rückgang der Nachfrage nach Neufahrzeugen führen.

Zu den Folgen der COVID-19-Pandemie, die sich negativ auf die NZWL-Gruppe ausgewirkt haben und weiterhin auswirken können, gehören Verzögerungen oder Unterbrechungen in den Lieferketten von Automobilteilen, Komponenten, Rohstoffen und anderen Materialien, Engpässe in den Vertriebskanälen der OEMs, Aussperrungen in bestimmten Regionen, die zu einem eingeschränkten Betrieb oder einer vorübergehenden Aussetzung der Produktionstätigkeit in den Produktionsstätten der Automobilindustrie führen, sowie Störungen der internen Geschäftsprozesse, des Schlüsselpersonals und der strategischen Ziele der Automobilindustrie. Insbesondere die COVID-19-Pandemie bedingte Unterbrechungen der Lieferketten haben den Auftragsbestand der OEMs erhöht und Lieferzeiten für die Neufahrzeuge verlängert, u. a. aufgrund der geringeren Verfügbarkeit von Schiffscontainern und der Kapazität in der Seefracht, insbesondere auf den Schifffahrtslinien zwischen den Produktionsstätten oder Kunden in Europa und den Produktionsstätten oder Kunden in China.

Die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie und damit die Aussichten für die wichtigsten Märkte und Geschäfte der NZWL-Gruppe sind ungewiss.

Das Ausmaß der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit, das Vermögen, die Ertragslage, die Finanzlage und die Aussichten der NZWL-Gruppe wird von den künftigen Entwicklungen, einschließlich der Dauer und des Umfangs der Pandemie weltweit (auch in Bezug auf COVID-19-Varianten), und den Erfolg von Impfkampagnen und Behandlungsmöglichkeiten, sowohl in den Märkten der NZWL-Gruppe als auch auf internationaler Ebene, sowie von den sich daraus ergebenden Folgen für Kraftfahrzeugkunden, OEMs und Zulieferer abhängen.

Die Emittentin kann aufgrund des sich schnell verändernden Umfelds, in dem sich die COVID-19-Pandemie weiterentwickelt, nicht mit Gewissheit vorhersagen, ob oder wann weitere Störungen auftreten werden.

Sollte die gegenwärtige COVID-19-Pandemie enden, so ist nicht auszuschließen, dass ähnliche Pandemien in der Zukunft auftreten und dieselben wirtschaftlichen Schwierigkeiten auslösen werden. Die vorgenannten Umstände, die weltweit Auswirkungen auf den Absatzmarkt haben, könnten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte sich im Wettbewerb auf den für sie relevanten Märkten nicht behaupten oder aufgrund von Produkten ihrer Wettbewerber nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen zu verkaufen.

Auf dem Markt für Bauteile der Antriebstechnik, in welchem die NZWL-Gruppe tätig ist, besteht ein anhaltender Wettbewerb. Die NZWL-Gruppe steht daher in ständigem Wettbewerb mit Produzenten und Lieferanten gleichartiger Produkte. Dieser Wettbewerb und ein damit einhergehender Preisdruck können dazu führen, dass die NZWL-Gruppe ihre Produkte nicht mehr in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen vertreiben kann und Absatzreduktionen und Preissenkungen in Kauf nehmen muss. Außerdem könnten Wettbewerber aufgrund von im Vergleich zur NZWL-Gruppe erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten, Neuentwicklungen oder verbesserten Produktionsanlagen ihre Position im Markt für Antriebstechnik zu Lasten der NZWL-Gruppe ausbauen. Produktneuentwicklungen von Wettbewerbern könnten den Produkten der NZWL-Gruppe zudem technisch oder preislich überlegen sein. Dies könnte zu einer verstärkten Nachfrage der Produkte von Kunden oder Wettbewerbern und einem Rückgang der Nachfrage der Produkte der NZWL-Gruppe führen. Es ist nicht sichergestellt, dass die NZWL-Gruppe in der Lage ist oder sein wird, auf Neuentwicklungen oder technische Weiterentwicklungen durch Wettbewerber in den für sie relevanten Märkten zeitnah zu reagieren.

Außerdem könnten Wettbewerber durch eine bessere Vermarktung ihrer Produkte eine größere Akzeptanz bei Kunden und Großabnehmern und damit eine verstärkte Nachfrage dieser Produkte zu Lasten der Produkte der NZWL-Gruppe erreichen.

Darüber hinaus könnte eine Umkehrung der in den vergangenen Jahren praktizierten Outsourcing-Strategie der Automobilhersteller, also ein Insourcing der Automobilhersteller, dazu führen, dass die Produkte der NZWL-Gruppe nicht mehr nachgefragt werden.

Sollten sich die vorgenannten Risiken realisieren, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die NZWL-Gruppe haben.

Wettbewerber mit besserer Finanz- und Ressourcenausstattung könnten verstärkt in den Markt für Zahnräder und andere Produkte der NZWL-Gruppe und den damit verbundenen Dienstleistungen eintreten und/oder einen etwaigen technischen Wettbewerbsvorsprung der NZWL-Gruppe aufholen.

Die NZWL-Gruppe steht im Wettbewerb mit zahlreichen Wettbewerbern. Es ist nicht auszuschließen, dass Wettbewerber mit möglicherweise besserer Finanz- und Ressourcenausstattung auf den Markt drängen und die Marktstellung der NZWL-Gruppe gefährden.

Bestehende und auch neue Wettbewerber der NZWL-Gruppe könnten versuchen, insbesondere mit einer aggressiven Preispolitik weitere Marktanteile zu gewinnen und so etwa auf diese Weise andere Wettbewerber im Marktsegment für Zahnräder zu verdrängen. Eine bessere Finanz- und Ressourcenausstattung könnten Wettbewerber auch gezielt nutzen, um Produkte zu entwickeln, die ähnliche oder gleiche Eigenschaften haben wie die Produkte der NZWL-Gruppe, so dass diese am Markt weniger nachgefragt werden. Jetzige und zukünftige Wettbewerber könnten außerdem die Qualität, Funktionalität oder Leistungsfähigkeit ihrer Produkte weiter verbessern und so am Markt besser akzeptiert werden als die Produkte der NZWL-Gruppe. Auch ein Zusammenschluss von jetzigen und zukünftigen Wettbewerbern könnte den Wettbewerbsdruck weiter erhöhen und auch die Erschließung von ausländischen Märkten für die NZWL-Gruppe erschweren.

Um ihre Wettbewerbsposition zu erhalten bzw. weiter zu stärken, bedarf es nach Ansicht der NZWL-Gruppe kontinuierlicher Investitionen in die Entwicklung der Produktion und Produktionsprozesse sowie in das Vertriebsnetz. Die NZWL-Gruppe könnte unter Umständen nicht über ausreichende Ressourcen für Investitionen oder nicht über ausreichenden Zugang zu qualifiziertem Personal verfügen, um sich auf dem Markt weiterhin erfolgreich behaupten zu können. Wettbewerber könnten sich unter Umständen schneller auf veränderte Kundenbedürfnisse einstellen oder für die Vermarktung ihrer Produkte mehr Mittel aufwenden als die NZWL-Gruppe oder andere Vertriebskanäle erfolgreicher besetzen. Dadurch könnte das Wachstum gefährdet und die Gewinnung von Marktanteilen durch die NZWL-Gruppe unmöglich werden.

Jeder dieser Faktoren könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe ist von der technischen Entwicklung in der Automobilindustrie abhängig. Technische Entwicklungen in dieser Branche könnten dazu führen, dass die Nachfrage nach Produkten der NZWL-Gruppe sinkt. Zudem könnten sich die Anforderungsspezifikationen der Kunden ändern.

Die Hauptgeschäftsfelder der NZWL-Gruppe sind die Herstellung von kompletten Getrieben, Synchronisierungseinheiten sowie Einzelteile und Baugruppen.

Technische (Weiter-) Entwicklungen könnten dazu führen, dass sich die Anforderungen (sog. Lastenhefte oder Spezifikationen) an die von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkte wesentlich ändern und sich die Nachfrage nach den von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkten reduziert. Es besteht insbesondere die Möglichkeit, dass die NZWL-Gruppe ihr Produktportfolio und Produktionskapazitäten nicht hinreichend an den Nachfragemarkt anpasst. Hierdurch könnte die NZWL-Gruppe erhebliche Auftrags- und Umsatzeinbußen erleiden. Sollte der Bedarf nach den von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkten zukünftig abnehmen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Verschuldungssituation vieler Industrieländer, Unsicherheiten an den Finanzmärkten sowie Unsicherheit über politische Rahmenbedingungen könnten zu einer Verschlechterung der Auftrags- und Ertragslage der NZWL-Gruppe sowie deren Kunden führen und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit sowie die wirtschaftliche Entwicklung der NZWL-Gruppe haben.

Die Verschuldungssituation vieler Industrieländer, Unsicherheiten an den Finanzmärkten und Unsicherheiten über politische Rahmenbedingungen könnten zu einer weltweiten konjunkturellen Beeinträchtigung führen. Sowohl aufgrund der hohen Staatsverschuldung einiger Staaten der Europäischen Union, wie z.B. Griechenland, Italien, Spanien, Frankreich und Portugal, aber auch aufgrund der Verschuldungssituation von Ländern außerhalb der EU, insbesondere den USA, China, Japan, Türkei und Russland, könnte es in Zukunft zu erheblichen Turbulenzen an den nationalen und internationalen Finanzmärkten kommen, die zu erheblichen Verunsicherungen bei Unternehmen der Finanzbranche, aber auch bei Unternehmen aus der Realwirtschaft führen kann und die damit auch zu einer erheblichen Abschwächung der weltweiten Konjunktur und zu einer erheblichen Abschwächung der Auftragslage bei Unternehmen führen kann. Auch die Unsicherheit über die politischen Rahmenbedingungen, wie etwa die Entwicklungen der US-amerikanischen Regierungspolitik, insbesondere auch deren aktuelle Handelspolitik im Verhältnis zur Volksrepublik China, aber auch derzeitige oder zukünftige politische Konflikte (z.B. Konflikte im arabischen Raum, die Situation in Nordkorea u.a.) könnten bei einer weiteren Ausweitung deutliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Industrieländer

haben. Auch könnten sich sonstige Umstände erheblich negativ auf die weltweite Konjunktur auswirken. Von einem Konjunkturabschwung weltweit oder in einzelnen Regionen kann die NZWL-Gruppe in erheblichem Maße betroffen werden, da die NZWL-Gruppe in der Automobilindustrie, die konjunkturabhängig ist, tätig ist. Der Hauptkunde der NZWL-Gruppe ist dabei global tätig, so dass sich ein Konjunkturabschwung auch außerhalb Europas auf die NZWL-Gruppe auswirken könnte. Dadurch kann sich bei der NZWL-Gruppe die Auftrags- und Ertragslage deutlich schwächer darstellen als erwartet. Zudem könnte hierdurch ein erhöhter Abschreibungsbedarf entstehen und die Ausfallrisiken bei Kunden und Lieferanten der NZWL-Gruppe ansteigen. Aus jedem dieser Risiken könnten sich wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe ergeben.

Die NZWL-Gruppe ist im Rahmen des Vertriebs ihrer Produkte von den jeweils geltenden rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen abhängig.

Im Rahmen der Vermarktung ihrer Produkte hängt die NZWL-Gruppe unter anderem von der Erlangung branchenspezifischer Zulassungen und Zertifizierungen sowie der Einhaltung von vorgegebenen Normen und technischen Richtlinien ab, die für die Einführung neuer Produkte sowie die Belieferung der Kunden maßgeblich sind.

Sollte die NZWL-Gruppe nicht in der Lage sein, ihre Produkte herzustellen, die den vorgegebenen Normen und technischen Richtlinien entsprechen oder erforderliche Genehmigungen zum Inverkehrbringen und dem Vertrieb ihrer Produkte in dem jeweiligen Land erhalten, könnte dies die NZWL-Gruppe in ihrer Geschäftstätigkeit erheblich negativ beeinträchtigen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass einmal getätigte Produktionsverfahrenskosten nutzlos aufgewendet sein könnten, sollten sich Normen oder technische Richtlinien während oder nach einer Produktentwicklung ändern.

Die vorgenannten Umstände könnten sich jeweils wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte aufgrund des steigenden Preisdrucks in den für sie relevanten Märkten, aufgrund der Beendigung von Geschäftsbeziehungen zu Großkunden oder anderen Gründen nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der geplanten Menge und zu den geplanten Konditionen zu verkaufen.

Die Produkte der NZWL-Gruppe werden insbesondere an OEMs und Tier 1 in den relevanten Märkten (überwiegend in Europa) vertrieben. Die Kunden der NZWL-Gruppe sind Industrieunternehmen aus dem Automobil- und Fahrzeugbau und stehen in großem Wettbewerb zueinander und üben aufgrund dieses Wettbewerbs einen stetig wachsenden Preisdruck auf ihre Produzenten und Lieferanten aus.

Aufgrund dieses wachsenden Preisdrucks auf Zulieferer, wie die NZWL-Gruppe, ist es möglich, dass sie ihre Produkte zukünftig nicht mehr im geplanten Umfang und zu den bisherigen Konditionen anbieten kann. Die NZWL-Gruppe pflegt zwar zu den meisten ihrer Kunden und insbesondere auch den großen Abnehmern ihrer Produkte wie dem Hauptkunden eine vertrauensvolle und meist über Jahre gewachsene Beziehung. Diese Beziehung zu Großkunden könnte jedoch aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Mehrlieferantenstrategie und weltweiter Einkauf durch die Kunden) enden oder sich verschlechtern, so dass sich hieraus erheblich nachteilige Auswirkungen für die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe ergeben. Zudem kann sich das Einkaufsverhalten dieser Großkunden ändern und es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch auch der Absatz der Produkte der NZWL-Gruppe stark nachlässt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die NZWL-Gruppe ihre Produkte direkt an die jeweiligen Hersteller der Endprodukte im Automobil- und Fahrzeugbau verkauft und lediglich den Preis ihrer Produkte bei diesem Kauf bestimmen kann. Auf die jeweilige Preisgestaltung der einzelnen Hersteller hat die NZWL-

Gruppe anschließend keinen Einfluss. Die vorgenannten Umstände, die sowohl im deutschen Absatzmarkt als auch und insbesondere in jedem ausländischen Absatzmarkt der NZWL-Gruppe vorkommen können, könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Eine Veränderung der Marktstruktur in der Automobilindustrie könnte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe haben.

Die großen Kunden, an die die NZWL-Gruppe ihre Produkte vertreibt bzw. für welche sie Produkte herstellt, stehen in einem starken Wettbewerb zueinander. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Wettbewerb zu einer Veränderung der Marktstruktur und beispielsweise einer weiteren Konsolidierung im Automobilmarkt führt. Folge einer solchen Veränderung der Marktstruktur könnte eine Verringerung möglicher Kunden respektive von Marktteilnehmern und eine Steigerung des Preisdrucks in den Märkten der NZWL-Gruppe und damit auch auf die Produzenten und Lieferanten und der Verlust von Kunden der NZWL-Gruppe sein. Der steigende Preisdruck und der Verlust von Kunden könnten dazu führen, dass die NZWL-Gruppe ihre Produkte nicht in der geplanten Menge und zu den geplanten Preisen absetzen kann oder höhere Anforderungen gestellt werden.

Die vorgenannten Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Konditionen für den Einkauf und die generelle Verfügbarkeit der für die Produktion der Produkte der NZWL-Gruppe notwendigen Rohstoffe und Zukaufkomponenten könnten sich verschlechtern und die NZWL-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, die Rohstoffe und Zukaufkomponenten zu beziehen oder ein Ansteigen der Preise ganz oder teilweise zu kompensieren.

Die Preise fast aller für die Produktion der Produkte der NZWL-Gruppe erforderlichen Rohstoffe (Schmiedeteile aus Stahl) und Zukaufkomponenten sind in den vergangenen Jahren und insbesondere in 2021 und 2022 nicht stabil geblieben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich die notwendigen Rohstoffe, insbesondere die für die Produktion der von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkte, generell verteuern oder verknappen. Auch politische Unruhen und Instabilitäten, eine Änderung der politischen Strömungen, auch in verschiedenen Ländern, oder Änderungen der ökonomischen Bedingungen in den Ländern, in welchen die NZWL-Gruppe die erforderlichen Rohstoffe erwirbt (im Wesentlichen in Osteuropa), oder Unsicherheiten in Ländern, durch welche die Rohstoffe in die jeweiligen Produktionsstätten der NZWL-Gruppe transportiert werden, können zu einer Vertauung der Preise oder zu einem höheren Kostenaufwand und entsprechenden Auswirkungen auf die Ertragslage führen.

Zudem werden die Rohstoffe am Weltmarkt teilweise in ausländischer Währung gehandelt. Eine Veränderung der Wechselkurse kann ebenfalls die Preise für die von der NZWL-Gruppe verarbeiteten Rohstoffe ungünstig beeinflussen. Ebenso könnten steigende Energiepreise zu erhöhten Logistikaufwendungen führen oder den Produktionsprozess verteuern und damit zu einer Vertauung der Produkte führen. Auch könnten Komponenten und sonstige Zukaufteile, die die NZWL-Gruppe von Lieferanten bezieht, sich verteuern. Es besteht daher das Risiko, dass die NZWL-Gruppe nicht in der Lage ist, derartige Preissteigerungen ganz oder teilweise zu kompensieren, ohne diese ganz oder teilweise über eine Anpassung des Verkaufspreises an ihre Kunden weitergeben zu können.

Die vorgenannten Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe ist als Zulieferer für die Automobilindustrie von der Stellung des Kraftfahrzeugs im Personenverkehr abhängig.

Als Zulieferer für die Automobilindustrie ist die NZWL-Gruppe in erheblichem Umfang darauf angewiesen, dass das Kraftfahrzeug auch zukünftig eine bedeutende Stellung als das Hauptverkehrsmittel des Personenverkehrs bleibt. Die Entwicklung des Kraftfahrzeugs als Massenverkehrsmittel des Personenverkehrs wird wiederum von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dazu zählt unter anderem die öffentliche Wahrnehmung des Kraftfahrzeugs als Verkehrsmittel im Allgemeinen, die ökologische Bilanz von Kraftfahrzeugen, Veränderungen im Bereich der Personenbeförderungsmittel, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Verbesserung des Verkehrsflusses sowie die Abstimmung der kombinierten Benutzung verschiedener Verkehrsmittel. Sollte zukünftig das Kraftfahrzeug seine maßgebliche Stellung als Fortbewegungsmittel im Personenverkehr verlieren und die Nutzung ggf. rückläufig sein, könnte dies die Nachfrage nach Kraftfahrzeugen und damit mittelbar die Nachfrage nach Produkten der NZWL-Gruppe erheblich negativ beeinflussen.

Die Realisierung dieser Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

2.1.2. Unternehmensbezogene Risiken

Die NZWL-Gruppe erzielt einen bedeutenden Teil ihrer Umsatzerlöse mit einer geringen Anzahl von Kunden und ist daher von diesen Großkunden abhängig.

Aufgrund der Konzentration der Umsatzerlöse auf wenige Kunden steht die NZWL-Gruppe in Abhängigkeit von diesen Kunden, insbesondere den größeren Kunden, z. B. Volkswagen Pkw und Nutzfahrzeuge, Audi, Seat, Škoda, Bentley, Bugatti, Lamborghini, Porsche, Ducati, Scania, MAN und Great Wall. Es ist nicht sichergestellt, dass die NZWL-Gruppe die Beziehungen zu ihren größeren Kunden, dauerhaft aufrechterhalten kann. Sollten einer oder mehrere dieser größeren Kunden nicht mehr Produkte in dem bisherigen Umfang von der NZWL-Gruppe beziehen, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Rentabilität der betreffenden Produktgruppe und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben. Die Lieferverträge der NZWL-Gruppe mit ihren größten Kunden sind insgesamt langfristig angelegt, da sich die Produktlebenszyklen üblicherweise zwischen 15 bis 20 Jahren belaufen. Grundsätzlich und auch bei technologischen Änderungen, können die Lieferverträge jedoch innerhalb sechs Monaten zum Monatsende durch die Kunden gekündigt werden.

Sollte es der NZWL-Gruppe nicht gelingen, die größeren Kunden zu halten oder einen zukünftigen Absatzrückgang mit ihnen durch die Gewinnung neuer Kunden oder den Ausbau des Geschäfts mit anderen Kunden auszugleichen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe kann von Betriebsunterbrechungen oder -störungen betroffen sein, was zu einem Produktionsausfall führen könnte.

Die Produktionsstätten der NZWL-Gruppe können von Betriebsstörungen und -unterbrechungen betroffen sein. Ursachen dafür können im Unternehmen selbst (z. B. falsche Bedienung von Maschinen) als auch außerhalb des Unternehmens (z. B. mangelhafte Zulieferungen; Naturkatastrophen, Unfälle oder andere Fälle höherer Gewalt) liegen. Aktuell könnten Betriebsunterbrechungen dadurch bedingt sein, dass aufgrund von Störungen in der Lieferkette bei anderen Vorprodukten zum Hersteller zeitweilig die Nachfrage erheblich einbricht. Aufgrund der bestehenden oder einer zukünftigen COVID-19-Pandemie

kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb in der NZWL-Gruppe ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen wird, weil sich Mitarbeiter mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben. Eine Betriebsunterbrechung oder -schließung aus diesem oder anderen Gründen kann zu einem Produktionsausfall führen. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Das geistige Eigentum der NZWL-Gruppe und ihr Know-how sind nur begrenzt schutzfähig.

Die Wettbewerbsfähigkeit der NZWL-Gruppe hängt in starkem Maße von der Sicherung ihres technologischen Know-hows ab. In dem Umfang, in dem neuere Entwicklungen, Produkte, Software, Technologien und Systeme der NZWL-Gruppe nicht durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, können Wettbewerber rechtlich grundsätzlich ungehindert frei und ohne Zahlung einer Gegenleistung die entsprechenden Entwicklungen, Produkte, Software, Technologien und Systeme der NZWL-Gruppe nutzen, eigenständig entwickeln und vermarkten.

Ferner besteht das Risiko, dass Dritte die Entwicklungen und das Know-how, auf denen die Produkte und Systeme der NZWL-Gruppe basieren, nachahmt, kopiert, in veränderter Form herstellt oder auf anderem Wege ebenfalls umsetzt. Das gilt grundsätzlich auch für Vertrags- oder Kooperationspartner und kann auch in den Fällen nicht ausgeschlossen werden, in denen Schutzvorkehrungen in Form von Schutzrechten wie Patenten, eingetragenen Designs oder anderen Rechten des geistigen Eigentums oder des gewerblichen Rechtsschutzes bestehen. Insbesondere das Risiko der Produktpiraterie durch ausländische Wettbewerber, etwa in China, sowie Versäumnisse bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und Betriebsgeheimnissen oder fehlende Möglichkeiten eines effektiven Rechtsschutzes können eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der NZWL-Gruppe zur Folge haben. Sollte es der NZWL-Gruppe nicht gelingen, ihr geistiges Eigentum und Know-how hinreichend zu schützen, könnte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Erhebliche Anpassungsanforderungen der Kunden im Rahmen der Entwicklung von Produkten und kürzer als kalkulierte Produktlebenszyklen könnten dazu führen, dass sich Entwicklungskosten nicht amortisieren.

Bei der Entwicklung von Produkten, insbesondere im Produktbereich Getriebe, entstehen der NZWL-Gruppe teilweise erhebliche Entwicklungskosten. Diese Kosten rentieren sich nur dann, wenn die vor Beginn der Entwicklung getroffenen Annahmen richtig sind. Während der Entwicklung eines Produkts innerhalb eines Entwicklungszyklus besteht jedoch teilweise erheblicher Anpassungsbedarf bei der Entwicklung des Produkts aufgrund von Anforderungen der Kunden, z.B. aufgrund von Anpassungen im Drehmoment bei neuen Motoren. Diese Anpassungen können dazu führen, dass die kalkulierten Entwicklungskosten erheblich höher als geplant ausfallen. Zudem unterliegen die von der NZWL-Gruppe entwickelten Produkte, insbesondere im Produktbereich Getriebe, einem bestimmten Produktlebenszyklus, d.h. dieses Produkt wird nur für eine bestimmte Zeit von Kunden nachgefragt. Üblicherweise liegt der Produktlebenszyklus bei 15 bis 20 Jahren im Produktbereich Getriebe. Sollte sich der für das Produkt angenommene Lebenszyklus aufgrund neuer technischer Entwicklungen oder anderer Ursachen verkürzen und die kalkulierten Produktionsvolumina nicht erreicht werden, könnten sich die Entwicklungskosten für das Produkt über den Produktlebenszyklus nicht amortisieren.

Sollten Kosten für die Entwicklung von Produkten sich nicht amortisieren, könnte dies zu erheblichen Verlusten führen, was wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben könnte.

Die NZWL-Gruppe könnte die zur Produktion ihrer Produkte erforderlichen Genehmigungen verlieren bzw. deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die NZWL-Gruppe hat zum Betrieb ihrer Produktionsstätten in Leipzig (Deutschland), Tianjin (China) und Sučany (Slowakei) und zum Vertrieb ihrer Produkte verschiedene Genehmigungen, insbesondere in Bezug auf bau- und umweltrechtliche Vorschriften, erhalten. Bisher hat die NZWL-Gruppe alle erforderlichen Genehmigungen erhalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Voraussetzungen zum Erhalt solcher Genehmigungen ändern oder sich die Rahmenbedingungen so verschieben, dass die NZWL-Gruppe die zur Produktion bzw. zum Vertrieb ihrer Produkte benötigten Genehmigungen nicht mehr erhält. Zudem besteht immer das Risiko, dass der NZWL-Gruppe erteilte Genehmigungen entzogen werden. Sollte die NZWL-Gruppe aus diesen oder anderen Gründen die für die Produktion oder den Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen Genehmigungen nicht mehr erhalten oder zukünftig verlieren, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die vertraglichen Beziehungen und das Verhältnis zwischen der NZWL-Gruppe und einem Hauptkunden könnten sich verschlechtern oder beendet werden.

Zwischen der Emittentin und einem Hauptkunden bestehen mehrere Verträge betreffend die Belieferung des Hauptkunden mit Produkten der NZWL-Gruppe aus dem Produktbereich Synchronisierungen und Einzelteile und Baugruppen (Räder) zu marktüblichen Konditionen. Dem Hauptkunden ist bekannt, dass die Emittentin Darlehen an die NZWL International GmbH ausreicht, um erhebliche Investitionen am Produktionsstandort in China durch die Tochtergesellschaften der NZWL International GmbH in China zu tätigen, um dort die Fertigungsmöglichkeiten sowie -kapazitäten zu schaffen, um die mit dem Hauptkunden eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Aufgrund des Volumens der zu tätigen Investitionen sind beide Parteien übereingekommen, die Lieferbeziehungen langfristig auszugestalten und, soweit erforderlich und möglich, Folge- und Ersatzprojekte am Produktionsstandort in China zu realisieren, sofern einzelne oder alle bestehenden Verträge nicht erfüllt werden können oder aus anderem Grund beendet werden. Die bestehenden Verträge sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Es besteht das Risiko, dass die Lieferverträge mit dem Hauptkunden jederzeit mit sofortiger Wirkung von beiden Vertragsparteien insbesondere kundenseitig beendet werden könnten, sofern beispielsweise eine Partei die Vertragsbeziehungen erkennbar nicht fortführen möchte, nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen oder die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen bricht. Bricht die NZWL-Gruppe die bestehenden Verträge, indem sie Vertragsbestandteile Dritten zugänglich macht, so hat der Hauptkunde einen Vertragsstrafenanspruch. Die Verträge beinhalten zudem Vereinbarungen, die wechselseitig das Risiko von Schadensansprüchen und deren Ausgleich regeln.

Darüber hinaus können sich die Vertragsbeziehungen und Verhältnisse zwischen der NZWL-Gruppe und dem Hauptkunden verschlechtern und beispielsweise zu Umsatz- und damit Gewinnreduktionen führen.

Es könnten die vorstehenden Risiken, insbesondere das Kündigungsrisiko, eintreten und sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Der Erfolg der NZWL-Gruppe wird davon abhängen, kontinuierlich innovative Produkte gemeinsam mit den Kunden zu entwickeln.

Die Märkte, auf denen die NZWL-Gruppe ihre Produkte anbietet, unterliegen einem ständigen technologischen Wandel. Der zukünftige Erfolg der NZWL-Gruppe wird daher von ihrer Fähigkeit abhängen, rechtzeitig und kontinuierlich neue, innovative Produkte mit den Kunden zu entwickeln. Hierzu ist Voraussetzung, dass neue technologische Entwicklungen rechtzeitig erkannt und unter Einhaltung der Kosten-, Termin- und Qualitätsziele umgesetzt werden. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass die NZWL-Gruppe nicht über ausreichende Ressourcen verfügen könnte, um kurzfristig hohe Stückzahlen eines Produkts herzustellen. Auch ist nicht gewährleistet, dass die NZWL-Gruppe zukünftig durch ihre Mitarbeiter über das erforderliche Know-how verfügen wird, um technologische Entwicklungen in der Produktion zu erkennen und marktgerecht zu entwickeln.

Sollte die NZWL-Gruppe zukünftig nicht oder nicht rechtzeitig neue Trends, Kundenanforderungen oder die jeweilige technologische Weiterentwicklung bei Produktionsmaschinen erkennen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte zur Rückzahlung von staatlichen Zuwendungen und Investitionszulagen und -zuschüssen verpflichtet sein oder die Konditionen für diese Zuwendungen könnten sich ändern.

Der NZWL-Gruppe werden zukünftig für einzelne Entwicklungsprojekte und unternehmerische Maßnahmen hinsichtlich der Weiterentwicklung von Technologien eventuell staatliche Förderungen gewährt oder zugesagt. Die Verwendung solcher Mittel ist voraussichtlich zweckgebunden und würde an entsprechende Auflagen geknüpft. Sollte die NZWL-Gruppe nicht in der Lage sein, die zweckentsprechende oder auflagentreue Verwendung dieser Mittel sicherzustellen und nachzuweisen, kann dies zur Folge haben, dass etwaige zukünftige staatlichen Förderungen zurückgezahlt werden.

Die NZWL nimmt grundsätzlich, soweit möglich, auch staatliche Subventionen bei der Gewährung von Krediten und staatlichen Zuschüssen zur Überwindung von Wirtschaftskrisen und Wiederanläufen in Anspruch, wie zum Beispiel infolge der COVID-19-Pandemie. Die NZWL hat aufgrund der COVID-19-Pandemie Kurzarbeitergeld erhalten. Es besteht das Risiko, dass es bei Prüfungen zu Einschränkungen und Rückforderungen gewährter Mittel kommen könnte.

Die NZWL-Gruppe ist bei der Produktion auf die rechtzeitige Zulieferung von Teilen und Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in einem qualitativ einwandfreien Zustand durch Zulieferer angewiesen. Es könnten bei Bedarfsschwankungen überlange Reaktionszeiten von Zulieferern auftreten. Zudem könnte die Bedarfs- und Kapazitätsplanung der NZWL-Gruppe unzureichend sein.

Die NZWL-Gruppe ist bei der Produktion auf die rechtzeitige Zulieferung von Teilen, Komponenten und Dienstleistungen in einem qualitativ einwandfreien Zustand angewiesen. Sollten die erforderlichen Mengen oder Qualitäten an Teilen, die die NZWL-Gruppe zur Produktion ihrer Produkte benötigt, nicht verfügbar sein bzw. ein Lieferant ausfallen, könnte die Weiterverarbeitung durch die NZWL-Gruppe nicht mehr gewährleistet werden, was zu Verzögerungen oder sogar Stillständen im Produktionsablauf oder einer verspäteten Fertigstellung des Kundenauftrags und damit zu Regressansprüchen von Kunden gegenüber der NZWL-Gruppe führen kann. Zudem besteht das Risiko, dass bei bauartrelevanten Bauteilen erneut eine Zulassung oder Zertifizierung des Bauteils durch den Kunden notwendig werden kann.

Auch dies könnte die Produktion von Produkten der NZWL-Gruppe verzögern oder die Produktionskosten erhöhen.

Bei Bedarfsschwankungen in den Produktionsabläufen der NZWL-Gruppe könnten außerdem zu lange Reaktionszeiten bei Zulieferern, insbesondere bei Lieferketten, auftreten und so die Produktionsabläufe der Unternehmen der NZWL-Gruppe verzögern. Auch könnte die Bedarfs- und Kapazitätsplanung der NZWL-Gruppe nicht ausreichend langfristig und flexibel sein.

Jeder der vorstehenden Faktoren könnte sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe und sich damit wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte Gewährleistungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Haftungsansprüchen ausgesetzt sein, wenn ihre Produkte fehlerhaft sind oder den Qualitätsanforderungen der Kunden nicht genügen.

Die von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkte müssen hohen Qualitätsanforderungen und regelmäßig den mit den Kunden vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen. Trotz aller Vorkehrungen vor und während des Produktionsprozesses der NZWL-Gruppe lassen sich Produktmängel nicht vollständig ausschließen.

Bei den Produkten der NZWL-Gruppe handelt es sich um technologisch komplexe Produkte. Es besteht daher das Risiko, dass Produkte mit Mängeln behaftet sind und/oder vereinbarte und/oder zugesicherte Eigenschaften nicht enthalten. Neben Funktionsmängeln können auch Probleme mit der Einhaltung von Sicherheitsgarantien für die Produkte auftreten. Weiterhin könnten die Produkte bei ihrem Betrieb insbesondere aufgrund ihrer Konstruktion, dem Zusammenwirken mit weiteren Einrichtungen und Teilen der Kunden oder anderer Hersteller sowie Änderungen an den Produkten der Kunden Fehler verursachen. Falls die von der NZWL-Gruppe hergestellten Produkte nicht den mit den Kunden vereinbarten Anforderungen genügen oder mit Mängeln behaftet sind, kann dies zu Umsatzausfällen führen, insbesondere weil aufgrund der Mängel gegebenenfalls eine Produktion oder der Geschäftsbetrieb bei den jeweiligen Kunden eingestellt oder unterbrochen werden muss, bis die Fehlerursache identifiziert ist. Außerdem könnte die NZWL-Gruppe gezwungen sein, andere Produkte derselben Bauart vom Markt zurückzurufen.

Daneben könnte die NZWL-Gruppe Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüchen und entsprechenden Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein.

Solche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Vertragsstrafen können insbesondere in angelsächsischen Ländern beträchtliche Beträge erreichen und zu aufwendigen Rechtsstreitigkeiten führen. Dadurch bei der NZWL-Gruppe entstehende Kosten, insbesondere für Folgeschäden, sind zudem möglicherweise nicht bzw. nicht vollständig durch Versicherungen gedeckt. Sollten sich diese Risiken und insbesondere Produkthaftungsrisiken realisieren, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte gewerbliche Schutzrechte von Wettbewerbern oder sonstigen Dritten verletzen.

Die Produkte der NZWL-Gruppe sind technologisch komplex. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die NZWL-Gruppe gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, da eventuell angemeldete oder eingetragene Patente Dritter nicht bekannt waren. Sollte die NZWL-Gruppe von Dritten aufgrund von Verletzungen derartiger Rechte Dritter in Anspruch genommen werden, könnten im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche erhebliche Kosten entstehen. Außerdem könnte die NZWL-Gruppe

zur Zahlung von erheblichen Schadensersatzforderungen verurteilt werden, sollten die Inhaber der Rechte in den Rechtsstreitigkeiten obsiegen.

Sollte die NZWL-Gruppe gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, wäre sie zudem daran gehindert, die geschützten Technologien in den Ländern, in denen Dritte Schutzrechte registriert haben, zu verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob die NZWL-Gruppe diese zuvor in anderen Ländern bereits in zulässiger Weise genutzt hat und – etwa aus Geheimhaltungsgründen – von einem Schutz über gewerbliche Schutzrechte abgesehen hat. In all diesen Fällen wäre es der NZWL-Gruppe möglicherweise verwehrt, Produkte zu vermarkten und sie wäre ggf. gezwungen, Lizenzen zu erwerben oder Herstellungsprozesse umzustellen. Darüber hinaus könnte die NZWL-Gruppe Schadensersatzverpflichtungen ausgesetzt sein.

Es besteht zudem keine Gewähr, dass die NZWL-Gruppe zukünftig erforderliche Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten in ausreichendem Umfang und zu angemessenen Konditionen erhalten wird.

Lieferbeschränkungen infolge von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder der nachträgliche kostenpflichtige Erwerb entsprechender Lizenzen oder sonstige daraus resultierende Ersatz- oder Zahlungspflichten könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe unterliegt dem Risiko des Zahlungsausfalls oder der Zahlungsverzögerung von Kunden.

Die NZWL-Gruppe unterliegt dem Risiko, dass die Kunden, insbesondere aufgrund einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage, ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Liefer- und Abnahmevertrag nicht oder nicht im vereinbarten Maße nachkommen könnten. Um dieses Risiko zu minimieren, führt die NZWL-Gruppe im Rahmen ihres Risikomanagements regelmäßig Bonitätsprüfungen ihrer Kunden durch. Es besteht jedoch das Risiko, dass nicht alle wesentlichen Vertragspartner erfasst wurden oder die Prüfungen nicht das tatsächliche Risiko widerspiegeln.

Die Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsverzögerungen von Kunden, insbesondere auch die Verzögerung von Zahlungen durch Kunden in wesentlichem Umfang, kann dazu führen, dass die NZWL-Gruppe selbst in Zahlungsschwierigkeiten gerät, da die NZWL-Gruppe zu einem erheblichen Teil Materialaufwendungen hat und in Vorleistung geht. Zwar betreibt die NZWL-Gruppe ein Forderungsmanagementsystem und tritt einen wesentlichen Teil der Kundenforderungen im Rahmen von Factoring-Vereinbarungen ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nicht abgetretenen Forderungen von Kunden ausfallen und Forderungen gegen Kunden nicht einbringbar sind.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Kunden zwar nicht zahlungsunfähig sind, aber dennoch über einen längeren Zeitraum Forderungen der NZWL-Gruppe nicht begleichen. Insbesondere, wenn der Hauptkunde offene Forderungen nicht begleichen sollte, könnte die NZWL-Gruppe in Liquiditätsnot geraten.

Das Eintreten einer oder mehrerer der Faktoren könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die NZWL International GmbH die ihr von der Emittentin gewährten Darlehen und beabsichtigten Darlehen nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen könnte.

Die Emittentin hat ein Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio. aus dem Nettoemissionserlös der von ihr am 4. März 2014 begebenen, besicherten EUR 25,0 Mio. Schuldverschreibungen 2014/2019 (die

„**Schuldverschreibungen 2014/2019**“) an die NZWL International GmbH vergeben. Die Schuldverschreibung 2014/2019 wurde mittlerweile vollständig getilgt bzw. in die Schuldverschreibung 2017/2023 umgetauscht.

Die Emittentin hat ein weiteres Darlehen in Höhe von EUR 10,0 Mio. aus dem Nettoemissionserlös der von ihr am 17. Februar 2015 begebenen, unbesicherten EUR 25,0 Mio. Schuldverschreibungen 2015/2021 (die „**Schuldverschreibungen 2015/2021**“) an die NZWL International GmbH vergeben. Die Schuldverschreibung 2015/2021 wurde mittlerweile vollständig getilgt bzw. in die Schuldverschreibung 2017/2023 umgetauscht.

Weitere Darlehen in Höhe von EUR 8,8 Mio. wurden von der Emittentin an die NZWL International GmbH ausgereicht.

Die Darlehensstände insgesamt valutieren zum 30.6.2022 mit EUR 33,3 Mio. Dieser Wert ist seit dem Stichtag 31.12.2020 unverändert, vorher lag dieser Wert seit dem Stichtag 31.12.2017 bei EUR 33,8 Mio.

Die vergebenen Darlehensmittel dienen zur Finanzierung des Auf- und Ausbaus der chinesischen Produktionsstätte, die von der Tochtergesellschaft der NZWL International GmbH, die Neue ZWL Transmission Technology and Production (Tianjin) Co., Ltd. betrieben wird.

Es besteht daher das Risiko, dass die NZWL International GmbH in ihren Tochtergesellschaften nicht die bei Ausreichung der Darlehen angenommenen Umsätze erzielt und die gewährten oder zukünftig zu gewährenden Darlehen gar nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig zurückführt, so dass die NZWL-Gruppe als Gläubigerin der Darlehensforderungen Liquiditätsengpässe erleiden könnte und insbesondere Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen 2017/2023, den Schuldverschreibungen 2018/2024, den Schuldverschreibungen 2019/2025, den Schuldverschreibungen 2020/2022 und den Schuldverschreibungen 2021/2026 nicht bedient werden könnten.

Das Eintreten dieses Risikos könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Es besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der NZWL International GmbH keine freien Vermögenswerte zur Befriedigung der Emittentin zur Verfügung stehen könnten.

Die Emittentin hat Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio. aus den Schuldverschreibungen 2014/2019 sowie in Höhe von EUR 10,0 Mio. aus den Schuldverschreibungen 2015/2021 und weitere Darlehen in Höhe von EUR 8,8 Mio. vergeben. Die Darlehensstände insgesamt valutieren zum 30.6.2022 mit EUR 33,3 Mio. Dieser Wert ist seit dem Stichtag 31.12.2020 unverändert, vorher lag dieser Wert seit dem Stichtag 31.12.2017 bei EUR 33,8 Mio.

Es besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der NZWL International GmbH keine freien Vermögenswerte und nach Abzug der Verwertungskosten dem Insolvenzverwalter keine Verwertungserlöse zur Befriedigung der Ansprüche der Emittentin zur Verfügung stehen.

Das Eintreten dieses Risikos könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Einrichtungen zur Compliance-Überwachung der NZWL-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um etwaige Verstöße zu verhindern oder aufzudecken. Risikomanagement- und Kontrollsysteme sind möglicherweise nicht ausreichend oder werden möglicherweise nicht befolgt.

Die NZWL-Gruppe verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitern zu unterbinden oder zu entdecken. Da sich die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe unter anderem durch die Unterhaltung von Produktionsstandorten auch auf Länder wie die Slowakei und China erstreckt, in denen statistisch gesehen illegale Praktiken wie Korruption vermehrt verbreitet sind, ist das Risiko von Gesetzesverstößen diesbezüglich besonders erhöht. Gleichwohl ist dieses Risiko jedoch nicht auf diese Länder beschränkt, sondern besteht prinzipiell weltweit. Wenn Mitarbeiter unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen oder gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen, wie etwa Geldbußen, dem Ausschluss von Ausschreibungen und Verlust von Aufträgen und einer erheblichen Schädigung der Reputation der NZWL-Gruppe führen. Sie könnte zudem von Vergabeverfahren ausgeschlossen oder nicht zugelassen werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der NZWL-Gruppe angemessen sind und von allen Mitarbeitern vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die NZWL-Gruppe könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Sollte die Compliance-Überwachung der NZWL-Gruppe nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Länder in Osteuropa und Asien weisen zudem eine Vielzahl an Steuergesetzen auf, die von zentralstaatlichen und lokalen Gesetzgebern und Behörden erlassen wurden. Diese Steuergesetze sind im Vergleich zu weiter entwickelten Staaten erst seit kurzem in Kraft und weisen unklare oder keine Durchführungsvorschriften auf. Des Weiteren werden die Steuergesetze in Osteuropa und Asien regelmäßig geändert, was zu beträchtlichen Schwierigkeiten für die NZWL-Gruppe und ihrer Geschäftstätigkeit führen kann. Differenzen über die Interpretation von Gesetzen bestehen oft zwischen und innerhalb der Ministerien und Behörden (einschließlich der Steuerbehörden). Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und Konflikten. Steuererklärungen sowie die Einhaltung von anderen Rechtsvorschriften (beispielsweise Zoll- und Währungskontrollen) werden von mehreren Behörden überprüft, die jeweils beachtliche Strafen verhängen können. Aufgrund dieser Umstände sind die Steuerrisiken in Osteuropa und Asien beachtlicher als jene in Staaten mit weiter entwickeltem Steuersystem und können wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Das Kostenmanagement der NZWL-Gruppe könnte nicht ausreichend sein.

Die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe verursacht eine Vielzahl von Kosten, wie z.B. Material-, Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für die Anmietung und den Betrieb von diversen Werken. Bei einem erheblichen Teil dieser Kosten handelt es sich um Fixkosten. Die NZWL-Gruppe ist bestrebt, durch Kontrollmaßnahmen wie beispielsweise wiederkehrende Routinen, einen regelmäßig aktualisierten Kostensenkungsplan sowie eine Unterschriftenregelung bezüglich der Freigabe, die Kosten des Geschäftsbetriebs zu reduzieren und auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Sollte die NZWL-Gruppe nicht in der Lage sein, ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Erlös aufrecht zu erhalten oder sollten sich anderweitige Risiken aus einem mangelhaften Kostenmanagement ergeben, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte gezwungen sein, Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens vornehmen zu müssen.

In den Jahresabschlüssen der NZWL-Gruppe zum 31. Dezember 2021 bzw. zum 31. Dezember 2020 wurde in der jeweiligen Konzernbilanz ein Gesamtanlagevermögen in Höhe von insgesamt rund EUR 67,8 Mio. (zum 31. Dezember 2021) bzw. rund EUR 69,9 Mio. (zum 31. Dezember 2020) ausgewiesen. Das Gesamtanlagevermögen setzt sich zum 31. Dezember 2021 dabei aus immateriellen Vermögensgegenständen, aus Sachanlagen wie Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, technischen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen und geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zusammen. Die NZWL-Gruppe hat zum Zeitpunkt dieses Prospekts keine Anhaltspunkte dafür, dass diese in der Bilanz zum Gesamtanlagevermögen getroffenen Wertangaben nicht ordnungsgemäß oder nicht korrekt aufgeführt sind. Die Wertansätze zu den einzelnen Positionen des Gesamtanlagevermögens basieren dabei in der Regel auf standardisierten und allgemein üblichen Bewertungsgrundsätzen zu einem bestimmten Stichtag. Zudem können Finanzierungsvereinbarungen der NZWL-Gruppe an Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustkennzahlen gekoppelt sein, so dass eine Wertberichtigung oder ein Absinken bestimmter Bilanzwerte zu Verletzungen bestehender Verpflichtungen unter Finanzierungsverträgen (sogenannter Covenants) führen kann, die mit Kündigungsrechten der Darlehensgeber verbunden sind und zur sofortigen Fälligkeit der Darlehen führen könnten. Wertberichtigungen könnten sich daher wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe trägt teilweise das Risiko einer Rückbelastung aus Gewährleistungen bezüglich im Rahmen eines Forderungskaufvertrages abgetretener Forderungen.

Die NZWL-Gruppe hat Verträge zum Verkauf von Forderungen gegen Kunden abgeschlossen. Danach trägt das Ausfallrisiko der Forderungen prinzipiell der Forderungsankäufer. Unter bestimmten Umständen, insbesondere im Falle einredebehafteter Forderungen, ist der Forderungsankäufer jedoch berechtigt, der NZWL-Gruppe den einredebehafteten Forderungsbetrag zurück zu belasten bzw. Ersatzleistung zu verlangen. Sollte die NZWL-Gruppe vom Forderungsankäufer in einem erheblichen Umfang für Forderungsausfälle in Anspruch genommen werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe hat zur kurz- und langfristigen Finanzierung, insbesondere zur Finanzierung von Betriebsmitteln, Finanzierungsvereinbarungen in erheblichem Umfang bei Kreditinstituten abgeschlossen und ist darauf angewiesen, auch weiterhin Fremdkapital zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

Die NZWL-Gruppe hat zur kurz- und langfristigen Finanzierung, insbesondere zur Finanzierung von Betriebsmitteln und zur Finanzierung verschiedener Projekte, in erheblichem Umfang Finanzierungsvereinbarungen mit Kreditinstituten, insbesondere Kredit- und Avalkreditverträge sowie Sicherheitenverträge, geschlossen, die die NZWL-Gruppe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils unter angemessenen und - nach dem Dafürhalten der NZWL-Gruppe - marktüblichen Konditionen abgeschlossen

hat. Zur weiteren Finanzierung des Wachstums der NZWL-Gruppe sowie zur Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten ist die NZWL-Gruppe auf weitere Finanzierungen, insbesondere Fremdkapital, angewiesen. Sollten zum Zeitpunkt des Finanzierungsbedarfs das benötigte Kapital nicht oder nur zu nicht marktüblichen Konditionen zur Verfügung stehen, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Die NZWL-Gruppe könnte die im Rahmen von Kreditvereinbarungen vereinbarten Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten sowie Schutzklauseln verletzen.

Die NZWL-Gruppe unterliegt im Rahmen bestehender Finanzierungsvereinbarungen verschiedenen Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten sowie Schutzklauseln (sog. Covenants), die während der Dauer der Vereinbarung beachtet werden müssen. Bei einer Verletzung der in den Finanzierungsvereinbarungen vorgegebenen Verpflichtungen sowie der Nichteinhaltung vereinbarter Schutzklauseln könnte es zu vorzeitigen Rückzahlungsverpflichtungen in voller Höhe der jeweiligen Finanzierungen kommen. Sollte in derartigen Fällen die Rückzahlung aus vorhandener Liquidität nicht möglich sein, so wäre die NZWL-Gruppe unter Umständen gezwungen, andere Fremdmittel mit ungünstigeren Konditionen aufzunehmen oder Liquidität durch kurzfristige Verkäufe von Vermögensgegenständen zu schaffen. Diese Fremdmittel könnten auch gar nicht zur Verfügung stehen oder Verkäufe gar nicht möglich sein, so dass die NZWL-Gruppe nicht in der Lage sein könnte, die Forderungen zu bedienen. Zudem könnte im Falle der Nichteinhaltung von Vereinbarungen und Pflichten die finanzierende Bank versuchen, Einfluss auf die Geschäftsführung der NZWL-Gruppe zu nehmen.

Der Eintritt einer oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Im Falle der Fälligkeit der ausstehenden Schuldverschreibungen 2020/2022, 2017/2023, 2018/2024, 2019/2025 und 2021/2026, z.B. aufgrund Kontrollwechsels oder sonstiger Kündigungsrechte der Gläubiger, könnte die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht gewährleistet sein.

Die Emittentin weist zum 30. Juni 2022 Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 66.245.000 aus. Diese Verbindlichkeiten setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Volumina der einzelnen Schuldverschreibungen zusammen:

Nr.	Schuldverschreibung	Volumen zum 30.06.2021	Zinssatz
1.	2020/2022	EUR 4.745.000,00	6,50 %
2.	2017/2023	EUR 15.000.000,00	7,25 %
3.	2018/2024	EUR 17.500.000,00	6,50 %
4.	2019/2025	EUR 15.000.000,00	6,50 %
5.	2021/2026	EUR 14.000.000,00	6,00 %

Sollten der Emittentin im Falle der Rückzahlungspflicht keine Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, könnte die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht mehr gewährleistet sein. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die NZWL-Gruppe ist von Logistikunternehmen abhängig.

Die NZWL-Gruppe nutzt bei der Belieferung ihrer Kunden externe Logistikunternehmen. Sie ist daher von einem reibungslosen Ablauf der von Dritten ausgeführten Logistik abhängig. Die beauftragten Logistikunternehmen übernehmen die Abholung der Produkte der NZWL-Gruppe von den Produktionsstätten, lagern diese ggf. in eigenen Hallen zwischen und liefern die Produkte anschließend an die Kunden der NZWL-Gruppe aus. Ausfälle oder Streiks, die die Logistikunternehmen betreffen, kann die NZWL-Gruppe nicht im erforderlichen Umfang durch eigene Logistik auffangen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass es – gleich aus welchem Grund, beispielsweise durch Streiks, welche Logistikunternehmen betreffen oder auch aufgrund von Naturereignissen – zu Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Belieferung der Kunden kommt und die NZWL-Gruppe dadurch Umsatzrückgänge oder Reputationsverluste erleidet. Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass einzelne Logistikunternehmen Verträge nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen verlängern oder bestehende Verträge kündigen und dass die NZWL-Gruppe im Fall des Auslaufens oder der Kündigung eines Vertrags nicht in der Lage ist, ohne Verzögerungen einen Vertrag mit einem anderen Logistikunternehmer zu gleich günstigen Bedingungen abzuschließen. Die Realisierung aller oder einzelner dieser Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Störungen und Ausfälle der Produktionsanlagen könnten zu Beeinträchtigungen des Geschäftsablaufs führen. Es könnte auch aufgrund von Naturereignissen, Unfällen, Fehlern im Betriebsablauf, Beeinträchtigungen der Energieversorgung und anderen Faktoren zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftsabläufe der NZWL-Gruppe kommen.

Die NZWL-Gruppe hat derzeit Produktionsstandorte in Deutschland, der Slowakei und China. An diesen Produktionsstandorten ist die NZWL-Gruppe von verschiedenen externen Faktoren abhängig, wie z. B. die Versorgung mit Strom und Wasser sowie logistische und sicherheitstechnische Faktoren. Einer oder mehrere dieser Faktoren könnten dazu führen, dass die Produktion an einem oder beiden Produktionsstandorten der NZWL-Gruppe erheblich gestört wird oder möglicherweise vollständig ausfällt. Die Geschäftsabläufe der NZWL-Gruppe könnten zudem durch verschiedene nicht vorhersehbare Faktoren beeinträchtigt werden. Hierzu gehören z. B. Naturereignisse wie Überschwemmungen, Absenkungen des Erdreichs oder andere witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei der Nutzung von Transportwegen, aber auch mögliche terroristische oder anderweitige rechtswidrige Handlungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich rechtswidrige Handlungen Dritter oder rechtswidrige Handlungen von Mitarbeitern der NZWL-Gruppe oder auch andere Sachverhalte auf die Produktionsabläufe und damit auch auf die Produkte der NZWL-Gruppe negativ auswirken. Ebenso kann es durch Fehler im Betriebsablauf oder Unfälle zu länger anhaltenden Beeinträchtigungen der Produktion kommen, die mit erheblichen Umsatzausfällen, Schadensersatzforderungen und Beeinträchtigungen der Kundenbeziehungen einhergehen würden.

Störungen im Produktionsprozess der NZWL-Gruppe können somit dazu führen, dass Lieferverpflichtungen gegenüber ihren Kunden nicht eingehalten werden könnten.

Soweit diese Schäden nicht durch eine Betriebsunterbrechungsversicherung und Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, könnten sie sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken. Außerdem besteht die Gefahr, dass Menschen, fremdes Eigentum oder die Umwelt durch Unfälle oder sonstige Fehler im Betriebsablauf geschädigt werden. Dies kann erhebliche finanzielle Belastungen und gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Sofern sich die dargestellten Risiken realisieren und die Schäden nicht oder nicht vollständig durch Betriebsunterbrechungsversicherungen und Haftpflichtversicherungen abgedeckt sind, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Die Einhaltung umweltrechtlicher Bestimmungen sowie Haftungsrisiken für Umweltverunreinigungen und Altlasten könnten erhebliche Kosten verursachen.

Die Produktion der Produkte der NZWL-Gruppe erfordert den Einsatz umweltgefährdender Stoffe. Die NZWL-Gruppe hat daher an ihren Produktionsstandorten eine Vielzahl nationaler und europäischer umweltrechtlicher Vorschriften zu beachten und hat verschiedene öffentlich-rechtliche Genehmigungen und die damit verbundenen Auflagen zu erfüllen. Die Genehmigungen regeln unter anderem Emissionen in Wasser und Luft (einschließlich Lärm), den Gebrauch und Umgang mit und die Beseitigung von gefährlichen Substanzen, den Schutz von Pflanzen, Tieren, Luft, Boden und Grundwasser sowie die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, insbesondere Arbeitnehmern und Anwohnern von Produktionsstätten. Die zur Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften und Genehmigungsaufgaben erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Aus- und Nachrüstung von Anlagen, können mit erheblichen Aufwendungen verbunden sein. Ferner sind die umwelt- und arbeitssicherheitsrechtlichen Vorschriften in der Europäischen Union sowie in China in der Vergangenheit aufgrund der Fortentwicklung der Technik zur Vermeidung von Schadstoffemissionen verschärft worden, was künftig teure Anpassungsmaßnahmen nach sich ziehen kann. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften und Auflagen künftig weiter verschärft und infolgedessen an den Produktionsstandorten in Deutschland, der Slowakei und China weitere kostenintensive Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich werden.

Etwaige Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen oder Genehmigungsaufgaben können im Einzelfall zum Verlust von Genehmigungen führen, die für den Geschäftsbetrieb der NZWL-Gruppe erforderlich sind. Solche Verstöße können ferner weitere öffentlich-rechtliche wie auch zivil- und strafrechtliche Folgen haben und zu Rechtsstreitigkeiten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass umweltgefährdende Stoffe in die Luft, das Grundwasser oder den Boden der Produktionsstandorte oder benachbarter Grundstücke gelangen oder anderweitig die Umwelt belasten. Die damit verbundenen Kosten könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Akquisitionen von Beteiligungen an Unternehmen, der Eintritt in neue Märkte sowie Restrukturierungsmaßnahmen könnten ein hohes unternehmerisches Risiko für die NZWL-Gruppe darstellen.

Die NZWL-Gruppe schließt im Hinblick auf die geplante Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit in den nächsten Jahren nicht aus, ihre Geschäftstätigkeit unter anderem durch gezielte Beteiligungen an Unternehmen oder den Kauf von Unternehmen oder Unternehmensanteilen sowie durch die Eingehung verschiedener Kooperationen zu erweitern. Dabei beabsichtigt sie, die Vorbereitung und Prüfung von Beteiligungen und Käufen mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit durchzuführen. Trotzdem entsteht durch Beteiligungen und Käufe ein nicht unerhebliches unternehmerisches Risiko, das erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis und den Fortbestand der NZWL-Gruppe haben kann. Vor dem Hintergrund der Managementressourcen der NZWL-Gruppe würde ein Unternehmenserwerb oder der Erwerb von Teilen eines anderen Unternehmens und dessen Integration ein besonderes unternehmerisches Risiko darstellen. Selbst erfolgreiche Beteiligungen binden in erheblichem Maße Managementressourcen, die ansonsten anderweitig im Unternehmen eingesetzt werden könnten. Die Beteiligung an Unternehmen kann zudem zu einer erhöhten Verschuldung der NZWL-Gruppe führen und einen erheblichen Zinsaufwand nach sich ziehen.

Darüber hinaus könnte es der NZWL-Gruppe möglicherweise nicht gelingen, erworbene Beteiligungen an Unternehmen oder Käufe von Unternehmensanteilen einschließlich seiner Mitarbeiter erfolgreich zu integrieren. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die NZWL-Gruppe die Geschäftsbeziehungen neu erworbener Unternehmen nicht aufrechterhalten kann und wichtige Mitarbeiter und Know-how-Träger

die NZWL-Gruppe verlassen und Kunden verloren werden. Zudem ist es möglich, dass sich mit einer Beteiligung die angestrebten Wachstumsziele und Kundenbindungsziele nicht verwirklichen lassen. Zudem könnten durch den Erwerb neuer Produktions- und Vertriebsstandorte und Unternehmen in anderen Regionen Risiken auftreten, die nicht oder falsch durch die verantwortlichen Manager der NZWL-Gruppe erkannt oder eingeschätzt worden sind. Der Erfolg künftiger Unternehmenserwerbe sowie die Integration bereits erworbener Unternehmen als auch die Funktionsfähigkeit möglicherweise einzugehender Kooperationen sind daher unsicher und können mit hohen internen und externen Kosten verbunden sein. Ebenso können versteckte Mängel des erworbenen Unternehmens den Erfolg eines Unternehmenserwerbs gefährden und/oder erhebliche Mehraufwendungen verursachen.

Zudem birgt der Eintritt eines Unternehmens in neue Märkte grundsätzlich eine Vielzahl von unternehmerischen Risiken. Beispielweise können sich hierdurch neue Rechtspflichten der NZWL-Gruppe aus zusätzlich zu beachtenden Vorschriften ergeben und es könnten sich weitere Risiken ergeben, die trotz sorgfältiger vorheriger Prüfung durch die verantwortlichen Personen nicht erkannt werden. Auch hat die Ausweitung der Geschäftstätigkeit durch den Eintritt in neue Märkte einen erhöhten Bedarf an Management- und Finanzressourcen zur Folge, die der NZWL-Gruppe an anderer Stelle gegebenenfalls nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Auch könnten sich die mit dem Eintritt in neue Märkte verfolgten unternehmerischen Ziele nicht verwirklichen lassen oder der Wert eines erworbenen Unternehmens oder Unternehmensteils unzutreffend eingeschätzt werden.

Darüber hinaus könnten aufgrund möglicher Restrukturierungsmaßnahmen in der NZWL-Gruppe Wertberichtigungen erforderlich sein, wenn Unternehmen unter ihrem Buchwert verkauft werden. Im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen könnte es auch erforderlich sein, teilweise erhebliche Zahlungen für Aufhebungsvereinbarungen zu leisten.

Aus diesen Gründen könnten sich Beteiligungen, der Kauf von Unternehmensanteilen, das Eingehen möglicher Kooperationen, der Eintritt in neue Märkte sowie Restrukturierungsmaßnahmen wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Störungen und Ausfälle der IT-Systeme der NZWL-Gruppe könnten zu Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf führen.

Die NZWL-Gruppe setzt IT-Systeme ein, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung sowie das Berichts-, Steuerungs- und Bestandswesen notwendig sind. Obwohl die NZWL-Gruppe verschiedene Maßnahmen wie Zutrittskontrollsysteme, Notfallpläne und unterbrechungsfreie Stromversorgung kritischer Systeme, Backup-Systeme sowie regelmäßige Datenspiegelung getroffen hat, um den Betrieb ihrer IT-Systeme zu sichern, lassen sich Störungen und Ausfälle der IT-Infrastruktur jedoch grundsätzlich nicht ausschließen. Hierdurch besteht insbesondere das Risiko des Datenverlustes und sonstiger Fehlfunktionen. Mängel in der Datenverfügbarkeit, Fehler- oder Funktionsprobleme der eingesetzten Software, eine verminderte Datenübertragungsgeschwindigkeit und/oder Serverausfälle bedingt durch Hard- oder Softwarefehler, Stromausfall, Unfall, Sabotage oder andere Gründe können zu Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf der NZWL-Gruppe führen.

Die NZWL-Gruppe verwendet für wesentliche Aufgaben bei der Unternehmensführung auch fremde Softwarelösungen. Hierzu zählen insbesondere ERP-, Berichts- und Steuerungsprogramme. Die ungestörte Funktionsweise und die Fortentwicklung dieser Softwaresysteme sind für die wirtschaftliche Durchführung der Geschäftstätigkeiten der NZWL-Gruppe von hoher Bedeutung. Leistungsstörungen oder ein Ausfall dieser Softwaresysteme könnten, abhängig von deren Dauer und Schwere, Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb haben. Eine Reparatur oder Wiederherstellung der Softwaresysteme könnte durch verschiedene Gründe verzögert oder erschwert werden.

Zudem besteht das Risiko, dass Daten, insbesondere über Kunden, Lieferanten sowie Preiskalkulationen durch unberechtigten Zugriff trotz des Einsatzes von Zugriffsberechtigungssystemen entwendet oder die IT-Struktur unberechtigt manipuliert wird.

Sollte es zu einem Ausfall der IT-Systeme oder einem Entwenden von Unternehmensdaten oder der Manipulation der IT-Struktur kommen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Es besteht das Risiko einer Haftung als Verhaltens- bzw. Zustandsstörer durch betriebsbedingte Verunreinigungen von Grundstücken und/oder sonstigen Umweltverunreinigungen.

Die NZWL-Gruppe verfügt über eigene Betriebsgelände in Leipzig (Deutschland), China (Tianjin) und in Sučany (Slowakei). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen der NZWL-Gruppe als Grundstückseigentümer bzw. Mieter oder Pächter für Verunreinigungen, die von ihren Grundstücken bzw. den auf ihnen befindlichen Produktionsanlagen ausgehen (z. B. Grundwasserverunreinigungen), haftbar gemacht werden. Die NZWL-Gruppe könnte außerdem als Produzent und damit als Verursacher infolge von Umweltverschmutzungen im Rahmen der Produktion auf den Produktionsstätten der NZWL-Gruppe (z. B. Versickerungen im Boden und Verunreinigung des Grundwassers) oder unzureichender Reinigung von bei der Produktion verunreinigtem Wasser oder sonstigen Stoffen haftbar gemacht werden. Die vorgenannten Umstände könnten zu Schadensersatz- oder Beseitigungspflichten der NZWL-Gruppe führen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen.

Es könnten sich Risiken aufgrund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung ergeben.

Sowohl die der Planung der NZWL-Gruppe zugrunde gelegten Umsatzzahlen und Erträge als auch die unterstellten Kostenansätze der NZWL-Gruppe basieren weitgehend auf Annahmen. Diese beruhen auf Analysen und Erfahrungswerten der NZWL-Gruppe zum jeweiligen Zeitpunkt. Ob die in der Planung getroffenen Annahmen und Schätzungen jedoch tatsächlich eintreten, ist ungewiss und es besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage der NZWL-Gruppe aufgrund von negativen Abweichungen von in die Planung eingegangenen Ertragserwartungen und erwarteten Kostenentwicklungen nicht plangemäß entwickelt. Ferner besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der NZWL-Gruppe aufgrund von Planabweichungen die unter verschiedenen Kreditvereinbarungen fälligen Zins- und Kapitalrückzahlungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nur teilweise oder gar nicht zulässt. Abweichungen von der Unternehmensplanung könnten sich daher wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Im Rahmen laufender und künftiger Steuer- oder Sozialversicherungsprüfungen könnten sich Nachzahlungspflichten und Rechtsstreitigkeiten ergeben.

Die NZWL-Gruppe ist bis einschließlich 2015 in den Bereichen der Umsatz- und Ertragsteuern geprüft worden. Im Bereich der Lohnsteuer ist die Prüfung bis 2020 erfolgt. Es besteht das Risiko, dass es im Rahmen zukünftiger steuerlicher Prüfungen aufgrund abweichender Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuerbehörden zu Steuernachforderungen kommen könnte. Im Falle einer Sozialversicherungsprüfung bei der NZWL-Gruppe ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Sozialversicherungsträger eine andere Betrachtung bzgl. der Sozialabgaben vornimmt und es dann zu Nachforderungen gegen die NZWL-Gruppe kommen könnte. Sollten sich einzelne oder mehrere der genannten Risiken realisieren, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei der NZWL-Gruppe, bei Zulieferern oder Logistikunternehmen, aber auch bei Großkunden, die von der NZWL-Gruppe beliefert werden, könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Bei Zulieferern, Kunden, Großkunden sowie Logistikunternehmen, mit denen die NZWL-Gruppe in Geschäftsverbindungen steht, sowie bei der NZWL-Gruppe selbst könnte es zu Arbeitsniederlegungen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen von tariflichen Auseinandersetzungen (Arbeitskampf) oder aufgrund sonstiger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen kommen. Hierdurch könnte die Produktion oder der Vertrieb der NZWL-Gruppe beeinträchtigt werden, da z.B. die NZWL-Gruppe nicht mehr mit den für die Produktion ihrer Produkte benötigten Zukaufkomponenten und Rohstoffen versorgt werden würde, so dass sie nicht länger produzieren könnte und sie ihre Produkte nicht ausliefern könnte. Zudem könnte es auch bei den Kunden der NZWL-Gruppe zu arbeitsrechtlichen oder tariflichen Arbeitsstörungen oder Arbeitsniederlegungen kommen, wodurch der Vertrieb der Produkte der NZWL-Gruppe unterbrochen und in erheblichem Maße eingeschränkt werden könnte. Hierdurch und durch die anderweitig aus diesen Gründen eintretenden Folgen bei Unternehmen, mit denen die NZWL-Gruppe in Leistungsbeziehungen steht, aber auch bei eigenen Unternehmen der NZWL-Gruppe und der Emittentin selbst, könnte es zu Umsatzrückgängen kommen, was sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken könnte.

Die NZWL-Gruppe könnte nicht ausreichend versichert sein.

Die NZWL-Gruppe hat im Rahmen vereinbarter Höchstbeträge Versicherungen bezüglich verschiedener, mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundener Risiken abgeschlossen, die verschiedenen Haftungsausschlüssen und Höchstgrenzen unterliegen. So hat die NZWL-Gruppe unter anderem eine Produkthaftungsversicherung abgeschlossen. Die NZWL-Gruppe entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Sie kann allerdings nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Dies könnte insbesondere daraus resultieren, dass die Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe wachsen soll und die Aktualisierung der Versicherungsverträge nicht mit dem Wachstum der Geschäftstätigkeit Schritt hält. Sollten der NZWL-Gruppe Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Mietverträge könnten nicht verlängert werden oder der Mietzins durch den Vermieter erhöht werden.

Die NZWL-Gruppe hat befristete Objektmietverträge am Produktionsstandort in Leipzig abgeschlossen. Die Mietverträge könnten seitens des Vermieters nicht verlängert werden oder in zeitlichen Intervallen der Mietzins erhöht werden. Gegebenenfalls könnte die NZWL-Gruppe gezwungen sein, die Produktion zu verlagern, wodurch erhebliche Kosten entstehen könnten.

Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Es bestehen Risiken aus gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen und Interessenkonflikten.

Mit den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die NZWL-Gruppe keinerlei Leistungsbeziehungen, ausgenommen davon sind Arbeits- und Dienstleistungsbeziehungen durch die Bestellung bzw. Anstellung folgender Personen durch die Emittentin, die mittelbar über die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR und deren Gesellschafter, die Bartsch-Beteiligungs-GbR (mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 35,87 %) und Dr. Janssen-Beteiligungs-GbR (mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 42,79 %) an der Emittentin beteiligt sind:

- Dr. Hubertus Bartsch (Geschäftsführer)
- Dr. Timo Bartsch (Geschäftsleiter Qualität/IT/Organisation)
- Dr. Hartmut Janssen (Steuerberater der Emittentin über die INNO AUDIT Dr. Janssen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie persönlicher Berater der Emittentin)

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen jedoch Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben, die in der Folge beispielsweise zu Konflikten und ggf. juristischen Auseinandersetzungen führen könnten. Aus diesen gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen können sich Risiken ergeben, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

2.1.3. Gesetzgebungsrisiken

Rechtssysteme in Osteuropa und Asien sind unsicher und die unternehmerischen Aktivitäten der NZWL-Gruppe in diesen Regionen können mit Risiken verbunden sein.

Die NZWL-Gruppe ist in mehreren Ländern tätig. Regierungen in verschiedenen Ländern haben in den letzten Jahren ihre Rechtssysteme reformiert. Nichtsdestotrotz können sich Rechtssysteme im Umbruch befinden. Die in diesen Ländern tätigen Unternehmen sind dann zum Teil größeren Risiken und Unsicherheiten unterworfen als in entwickelten Rechtssystemen. Die Risiken hinsichtlich der Rechtssysteme in Osteuropa und Asien umfassen insbesondere (i) Widersprüchlichkeiten zwischen den Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen der Präsidenten, Bescheiden der Behörden, Gerichtsurteilen und anderen Rechtsakten dieser Staaten; (ii) Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, die mehrdeutig oder unbestimmt verfasst sind und nur mit Schwierigkeiten interpretiert oder angewendet werden können; und (iii) nur eingeschränkte Vorhersehbarkeit, wie Gerichte das Recht anwenden werden aufgrund von – unter anderem – uneinheitlicher Rechtsprechung im Allgemeinen und willkürlicher Anwendung von Vorschriften durch lokale Behörden. Diese Faktoren (sowie auch andere Faktoren, wie insbesondere auch politische Instabilitäten), die Einfluss auf diese Rechtssysteme haben, vergrößern die Risiken und Unsicherheiten, die mit der Geschäftstätigkeit in diesen Ländern verbunden sind und können sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

Das Umfeld hinsichtlich Steuern und Recht kann sich nachteilig verändern und höhere Risiken entstehen hinsichtlich der Steuersysteme in Osteuropa und Asien.

Die NZWL-Gruppe unterliegt Änderungen der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) in den Ländern, in denen sie tätig ist. Änderungen in der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) könnten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

Die Länder in Osteuropa und Asien weisen zudem eine Vielzahl an Steuergesetzen auf, die von zentralstaatlichen und lokalen Gesetzgebern und Behörden erlassen wurden. Diese Steuergesetze sind im Vergleich zu weiter entwickelten Staaten erst seit kurzem in Kraft und weisen unklare oder keine Durchführungsvorschriften auf. Des Weiteren werden die Steuergesetze in Osteuropa und Asien regelmäßig geändert, was zu beträchtlichen Schwierigkeiten für die NZWL-Gruppe und ihrer Geschäftstätigkeit führen kann. Differenzen über die Interpretation von Gesetzen bestehen oft zwischen und innerhalb der Ministerien und Behörden (einschließlich der Steuerbehörden). Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und Konflikten. Steuererklärungen sowie die Einhaltung von anderen Rechtsvorschriften (beispielsweise Zoll- und Währungskontrollen) werden von mehreren Behörden überprüft, die jeweils beachtliche Strafen verhängen können. Aufgrund dieser Umstände sind die Steuerrisiken in Osteuropa und Asien beachtlicher als jene in Staaten mit weiter entwickeltem Steuersystem und können wesentlich nachteilige Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben.

2.1.4. Personalrisiko

Ein plötzlicher Wegfall oder Wechsel in Führungspositionen der NZWL-Gruppe könnte zu Informations- und Führungsdefiziten führen.

Die Führungspositionen in der NZWL-Gruppe sind vielfach durch Mitarbeiter besetzt, die seit vielen Jahren für die NZWL-Gruppe tätig sind und über ein umfangreiches Wissen im Hinblick auf das Unternehmen selbst sowie die Branche, in dem das Unternehmen tätig ist, verfügen. Gleiches gilt für die Positionen der Geschäftsführer.

Sollte es zu einem plötzlichen Wegfall oder Wechsel in einer Geschäftsführungsposition oder einer anderen Führungsposition kommen, so kann dies zu Informations- und Führungsdefiziten führen, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken können.

Die NZWL-Gruppe ist von der Bindung und Rekrutierung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

Der zukünftige Erfolg der NZWL-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter in sonstigen Schlüsselpositionen ab. Im Wesentlichen betrifft dies die Bereiche Produktion, Vertrieb, Qualität und das Top-Management. Es besteht ein starker und zunehmender Wettbewerb um Mitarbeiter, insbesondere Ingenieure, die entsprechende Qualifikationen, Branchenkenntnisse und Know-how in den für die NZWL-Gruppe relevanten Geschäftsbereichen aufweisen. Auch besteht die Möglichkeit, dass sich beispielsweise zeitweise Überlastungssituationen und eine erhöhte Personalfuktuation negativ auf die Motivation der Mitarbeiter und damit auch auf ihren Verbleib in der NZWL-Gruppe ausüben können.

Die NZWL-Gruppe kann daher nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte, leitende Mitarbeiter und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Führungskräfte und Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen insbesondere in dem für das geplante Umsatzwachstum erforderlichen Umfang zu gewinnen und langfristig zu binden.

Sollte es der NZWL-Gruppe in Zukunft nicht gelingen, entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, könnten ihre strategischen und wirtschaftlichen Ziele möglicherweise nicht erreicht werden. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe auswirken.

2.2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

2.2.1. Beschränkte Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird voraussichtlich am 14. Dezember 2022 erfolgen. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

2.2.2. Bonitätsverschlechterung

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger ausgekehrt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Insbesondere wären vor den Ansprüchen der Inhaber von Schuldverschreibungen etwaige dinglich besicherte Ansprüche zu berücksichtigen. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

2.2.3. Risiko weiterer Anleiheemissionen

Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen begeben, was sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen. Die Emission solcher, mit den zu begebenden Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender, Schuldverschreibungen kann sich auf den Wert der zu begebenden Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Eine Begebung weiterer Schuldverschreibungen (Aufstockung) könnte sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken.

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

2.2.4. Vorzeitige Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückkauftag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze oder -vorschriften (einschließlich jeder Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wie im Einzelnen in den Anleihebedingungen beschrieben. In diesem Fall könnten Anleihegläubiger einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und diese Mittel nicht zu den gleichen Konditionen reinvestieren.

2.2.5. Risiken aus der Natur der Schuldverschreibung

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation steigen aktuell die Marktzinsen und die Inflation hat Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere Zinserhöhungen sind zu erwarten. Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z.B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen aufgrund einer Verletzung von Folgepflichten der Emittentin oder aus anderen Gründen nicht mehr in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen werden und dadurch die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer gewährleistet wird.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in den Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutschen Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, so dass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der NZWL-Gruppe verschlechtert oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen könnte deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die NZWL-Gruppe tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Die Rechnungslegung der Emittentin erfolgt nach HGB. Neue oder geänderte Bilanzierungsregeln könnten zu Anpassungen der jeweiligen Bilanzpositionen der Emittentin führen. Dies könnte zu einer anderen Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und der NZWL-Gruppe führen. Als Folge besteht das Risiko, dass der Preis der Schuldverschreibungen sinken könnte. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR). Wenn der Euro für einen Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibungen beeinträchtigen können. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie bspw. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der

Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) vom 31. Juli 2009 Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) vom 31. Juli 2009 Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, verlieren.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Das Unternehmensrating der Emittentin könnte nicht alle Risiken berücksichtigen und stellt keine Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf der Schuldverschreibungen dar. Zudem unterliegt ein Rating jederzeit der Überprüfung, Aussetzung oder Rücknahme. Es könnten Ratings, die nicht von der Emittentin in Auftrag gegeben werden, veröffentlicht werden, die eine abweichende Kredit-/Bonitätseinschätzung aufweisen.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Die Emittentin verfügt derzeit über ein Unternehmensrating der Creditreform Rating AG mit der Note „B mit stabilem Ausblick“. Dieses Rating adressiert jedoch nicht explizit die Fähigkeit der Emittentin, den Verpflichtungen der Anleihebedingungen nachzukommen sowie Kreditrisiken bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgen. Dieses Rating könnte zudem nicht sämtliche potenziellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, zusätzliche oben beschriebene Risikofaktoren oder sonstige Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten. Ein Rating von einer Rating-Agentur oder Dritten stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen der Emittentin dar und kann jederzeit durch die Rating-Agentur oder einen Dritten überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass eine andere Rating-Agentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating der Schuldverschreibungen oder der Emittentin anfertigt, welches eine abweichende Kredit-/Bonitätseinschätzung aufweist und die Rating-Agentur dieses ohne Zustimmung der Emittentin veröffentlicht. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Rating-Agentur oder einen Dritten für eine gewisse Zeit gleichbleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Rating-Agentur oder des Dritten erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines Ratings der Emittentin durch eine oder mehrere Dritte oder eine Rating-Agentur sowie die Veröffentlichung eines weiteren Ratings, welches eine abweichende Kredit-/Bonitätseinschätzung aufweist, könnte sich erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der Schuldverschreibungen der Emittentin sowie die Kosten, Bedingungen und Konditionen für die Finanzierung der NZWL-Gruppe insgesamt auswirken.

Die NZWL-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels vorzeitig gemäß den Anleihebedingungen zurück zu erwerben. Dies könnte auch zu einem Kündigungsrecht der Anleihegläubiger führen. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Die vorrangige dingliche Besicherung anderer Verbindlichkeiten der NZWL-Gruppe (struktureller Nachrang) könnte im Fall der Insolvenz der Emittentin zu einem Totalverlust führen.

Die Finanzierung der NZWL-Gruppe erfolgt zurzeit in bedeutendem Umfang durch die Anleihen, 2017/2023, 2018/2024, 2019/2025 und die Anleihe 2021/2026 sowie durch Kreditverträge mit Banken und Mietkaufverträge. Diese Fremdmittel werden insbesondere mit Grundschulden, Sicherungsüberreibungen und Globalzessionen zugunsten der finanzierenden Banken dinglich besichert. Folglich steht den Inhabern der Schuldverschreibungen im Verwertungsfall, d.h. insbesondere im Falle der Insolvenz der Emittentin, diese Sicherheiten nicht zur Befriedigung zur Verfügung. Der ganz überwiegende Teil der Vermögenswerte der NZWL-Gruppe ist zudem bereits zu Gunsten von Darlehensgebern besichert. Im Falle der Verwertung der Vermögenswerte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens könnten die dann bestehenden freien Vermögenswerte nur zu einer äußerst geringen Quote der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Gläubiger der Emittentin zudem keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften. Diese Vermögenswerte stehen vorrangig den besicherten Gläubigern zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.

Anleger könnten einen geringeren Erlös bei Verkauf der Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt erzielen.

Der Ausgabepreis kann höher sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen zum Emissionszeitpunkt. Der Betrag, den ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen auf dem Se-

kundärmarkt erhält, kann erheblich niedriger sein als der Betrag, der von der Emittentin am Endfälligkeitstag (bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende ihrer Laufzeit) oder am vorzeitigen Rückzahlungstag (bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach ihrer Kündigung durch die Emittentin oder die Anleihegläubiger) zu zahlen wäre.

Die Anleger haben keine unternehmerischen Mitwirkungsrechte.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleger keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin. Es handelt sich insbesondere nicht um eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Den Anlegern der Schuldverschreibungen stehen keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse und Mitspracherechte zu.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die NZWL Neue Zahnradwerke Leipzig GmbH übernimmt gemäß Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt gemäß Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die Emittentin erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Unbeschadet von Artikel 23 Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,**
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und**
- f. sich die Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht auf das Private Placement bezieht.**

3.2. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospektes ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 15.000.000,00 7,75 % Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zur Rückzahlung am 14. Dezember 2027 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000,00. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Schuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin und ohne Anzeige bei der Emittentin freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Verwahrstelle hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30VUP4

Wertpapierkennnummer (WKN): A30VUP

Financial Instrument Short Name (FISN): NEUE ZWL ZAHNR./7.75 ANL 20271214

Börsenkürzel: NP3A

3.3. Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 31. Oktober 2022 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 31. Oktober 2022 beschlossen.

Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird der 14. Dezember 2022 sein.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Quirin nimmt an dem öffentlichen Angebot nicht teil. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erfolgt kein öffentliches Angebot.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im Tageblatt kommuniziert.

3.4. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin erhält einen Emissionserlös nur aus dem Zeichnungsangebot und nicht aus dem Umtauschangebot. Bei einer Vollplatzierung ergäbe sich unter Berücksichtigung von Kosten in Höhe von EUR 900.000,00 ein Betrag von EUR 14.100.000,00, der nach Abzug des auf die Ausübung des Umtauschrechtes entfallenden Nennbetrages den Nettoemissionserlös der Anleihe ergeben würde. Erlöse aus dem Zeichnungsangebot der Schuldverschreibung 2022/2027 werden verwendet, um die Finanzkraft der Emittentin für Investitionen in Wachstum und neue Produkte bei Hybrid- und alternativen Antrieben sowie Produkte der E-Mobilität zu stärken.

3.5. Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die "Globalurkunde") über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream"), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Schuldverschreibungen werden für das Clearing durch Clearstream angenommen.

3.6. Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 14. Dezember 2022 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Die Emittentin und Quirin behalten sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 14. Dezember 2022, einen Handel per Erscheinen zu organisieren. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID“) erfolgt nicht.

3.7. Hauptzahlstelle

Hauptzahlstelle der Schuldverschreibungen der Emittentin ist die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“).

3.8. Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat ausschließlich der Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, („Quirin“ oder auch der „Bookrunner“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts während der Angebotsfrist vom 3. November 2022 bis zum 09. Dezember 2022 in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erteilt und erklärt

diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations“ sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu).

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot hinsichtlich der Schuldverschreibungen macht, ist er verpflichtet, dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

3.9. Kosten des Umtauschs und der Neuemission

Die Kosten für das Umtauschangebot und Zeichnungsangebot werden ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 15.000.000,00 auf bis zu rund EUR 900.000,00 geschätzt, hiervon entfallen auf Fixkosten rund EUR 220.000,00, mit den größten Positionen für die Prospekterstellung rund EUR 75.000,00 und Marketing rund EUR 40.000,00, und auf variable Kosten EUR 675.000,00, die zu zwei Drittel auf Quirin und ein Drittel auf Lewisfield entfallen.

3.10. Interessen Dritter

Quirin, der Bookrunner, und die Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, die die Emittentin bei der Vorbereitung der Emission und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als Financial Advisor betreuen wird, stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten Quirin und die Lewisfield Deutschland GmbH eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben Quirin und die Lewisfield Deutschland GmbH auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3.11. Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können folgende Dokumente oder deren Kopien in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland, und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden. Der Wertpapierprospekt und die einbezogenen Dokumente, hier die nachfolgend genannten Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 sowie der Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni 2022 sind zumindest für zehn Jahre nach Billigung des Wertpapierprospektes auf der Website der Emittentin verfügbar.

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen;
- der nach HGB erstellte Konzernhalbjahresabschluss der Emittentin für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022;

- der nach HGB erstellte und geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020.
- Zukünftige Konzernabschlüsse und Konzernzwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwl.de) zur Verfügung gestellt.

3.12. Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB Konzernhalbjahresabschluss der Emittentin für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations“ verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://www.nzwl.de/fileadmin/content_uploads/pdf/Konzern-Jahresabschluss/Konzern-Halbjahresabschluss_zum_30.06.2022.pdf

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Inhaltsverzeichnis	PDF, Blatt 2
Konzernbilanz	PDF, Blatt 3,4
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	PDF, Blatt 5
Konzernkapitalflussrechnung	PDF, Blatt 6
Verkürzter Konzern-Anhang	PDF, Blatt 7-11

Die uneingeschränkte Bescheinigung über die prüferische Durchsicht ist im Anhang des Prospektes auf den Seiten 146, 147 wiedergegeben.

- der nach HGB erstellte und geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 mit Testat
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations“ verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://www.nzwl.de/fileadmin/content_uploads/pdf/Konzern-Jahresabschluss/Konzern-Jahresabschluss_2021.pdf

Deckblatt	PDF, Blatt 1
-----------	--------------

Konzernbilanz	PDF, Blatt 2, 3
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	PDF, Blatt 4
Konzernanhang	PDF, Blatt 5-17
Entwicklung des Konzernanlagevermögens	PDF, Blatt 18
Konzernkapitalflussrechnung	PDF, Blatt 19
Konzerneigenkapitalspiegel	PDF, Blatt 20
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 38-43
AGB der Wirtschaftsprüfer	PDF, Blatt 44-45

– der nach HGB erstellte und geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 mit Testat.

– eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations“ verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://www.nzwl.de/fileadmin/content_uploads/pdf/Konzern-Jahresabschluss/Konzern-Jahresabschluss_2020.pdf

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Inhaltsverzeichnis	PDF, Blatt 2
Konzernbilanz	PDF, Blatt 3,4
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	PDF, Blatt 5
Konzernanhang	PDF, Blatt 6-15
Konzernanlagespiegel	PDF, Blatt 16
Konzerneigenkapitalspiegel	PDF, Blatt 17
Konzernkapitalflussrechnung	PDF, Blatt 18
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 35-38

Informationen die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen, und sind für den Investor entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können auf der Website der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass potenzielle Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordern, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung. Zusätzlich werden die Dokumente auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) und der Website der European Market Authority (www.esma.europa.eu) veröffentlicht.

Konzernabschlüsse und Konzernzwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der Emittentin (www.nzwl.de) zur Verfügung gestellt.

3.13. Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der NZWL-Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde. Hierzu gehören die folgenden Studien und Mitteilungen:

Automotive Powertrain Forecast 2020-2030“ (Ultima Media Ltd., 2019);

Verband der Automobilindustrie (VDA) Pressemeldung „Internationale Automobilmärkte mit durchwachsendem Halbjahr“ vom 15. Juli 2022;

Verband der Automobilindustrie (VDA) Pressemeldung „Internationale Pkw-Automobilmärkte: VDA passt Prognosen an“ vom 2. September 2022;

Verband der Automobilindustrie (VDA) Pressemeldung „Energiepreise und Versorgungssicherheit: Deutschland international nicht wettbewerbsfähig“ vom 13. September 2022:

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis der oben genannten Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden weder von der Emittentin noch von Quirin auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

3.14. Hyperlinks zu Websites

Der Prospekt enthält Hyperlinks zu Websites. Informationen auf den Websites sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt, es sei denn sie wurden ausdrücklich per Referenz in den Prospekt einbezogen.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1. Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 30. April 1999 unter der Firma Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 15643 eingetragen wurde. Die Gründung der Emittentin erfolgte am 18. Februar 1999. Die Emittentin hat ihren Sitz in Leipzig, ihre Geschäftsanschrift lautet: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0) 34297-85202, der Faxnummer +49 (0) 34297-85302 und der E-Mail-Adresse gf.sekretariat@nzw.de erreichbar. Die Emittentin betreibt die Webseite "www.nzw.de". Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, es sei denn sie wurden ausdrücklich per Referenz in den Prospekt einbezogen.

Kommerzieller Name der Emittentin ist die „**NZWL**“. Für die Unternehmensgruppe wird auch im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „**NZWL-Gruppe**“ verwandt.

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Für sie gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: **529900W3LYB3HMJ1FV68**.

4.2. Unternehmensgegenstand der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb aller Art von Getrieben und deren Einzelteilen und von sonstigen antriebstechnischen Systemen und Bauteilen sowie die Konstruktion, die Fertigung und der Vertrieb von Vorrichtungen und Erzeugnissen bzw. Leistungen dieser Art im Auftrag.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck zu beteiligen oder solche Unternehmen zu gründen. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen gründen.

4.3. Abschlussprüfer

Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 wurde von der Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRA 24600, und der Geschäftsanschrift der Niederlassung Leipzig: Seemann-Karree, Eilenburger Str. 1a, 04317 Leipzig, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 wurde von der bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 147076 B, und der Geschäftsanschrift: Danziger Str. 64, 10435 Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 16, 10787 Berlin.

4.4. Rating

Die Emittentin wurde am 07. Februar 2022 von der Creditreform Rating AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Nummer 10522 mit Sitz in Neuss und der Geschäftsanschrift: Europadam 2-6, 41460 Neuss, Bundesrepublik Deutschland, mit dem Rating „B mit stabilem Ausblick“ bewertet.

Bei dem Rating handelt es sich um ein Unternehmensrating. Für die Schuldverschreibung gibt es kein Rating und es ist auch keines geplant.

Nach dem der Emittentin ausgestellten Zertifikat der Creditreform Rating AG, die eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anerkannte Rating Agentur ist, repräsentiert das Rating mit der Note „B“ eine „ausreichende Bonität“. Die Creditreform Rating AG definiert ein Rating der Note „B“ wie folgt: „ausreichende Bonität und höheres Ausfallrisiko“.

Die von der Creditreform Rating AG verwendete Ratingskala hat verschiedene Kategorien und reicht von AAA, welche die Kategorie der besten Bonität mit dem geringsten Insolvenzrisiko bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“. Die Kategorie „D“ kennzeichnet, dass ungenügende Bonität (Insolvenz, Negativmerkmale) besteht. Den Kategorien von AAA bis B kann jeweils ein Plus („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

Die Creditreform Rating AG ist als Rating Agentur gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (in ihrer derzeitigen Fassung, die „CRA-Verordnung“) registriert. Eine aktuelle Liste der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Rating Agenturen kann auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

4.5. Angaben zu dem Anteilseigner der Emittentin

An der Emittentin ist die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR zu 100 % beteiligt, an der nach Anteilshöhe folgende Gesellschafter beteiligt sind: Dr. Janssen Beteiligungs-GbR 42,79 %, Bartsch Beteiligungs-GbR 35,87 %, Dr. Eberhard Timm 6,67 %, Marianne Timm 5,17 %, Gabriele Friedlinger 4,00 %, Helmut Friedlinger 4,00 % und Michael Timm 1,50 %.

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

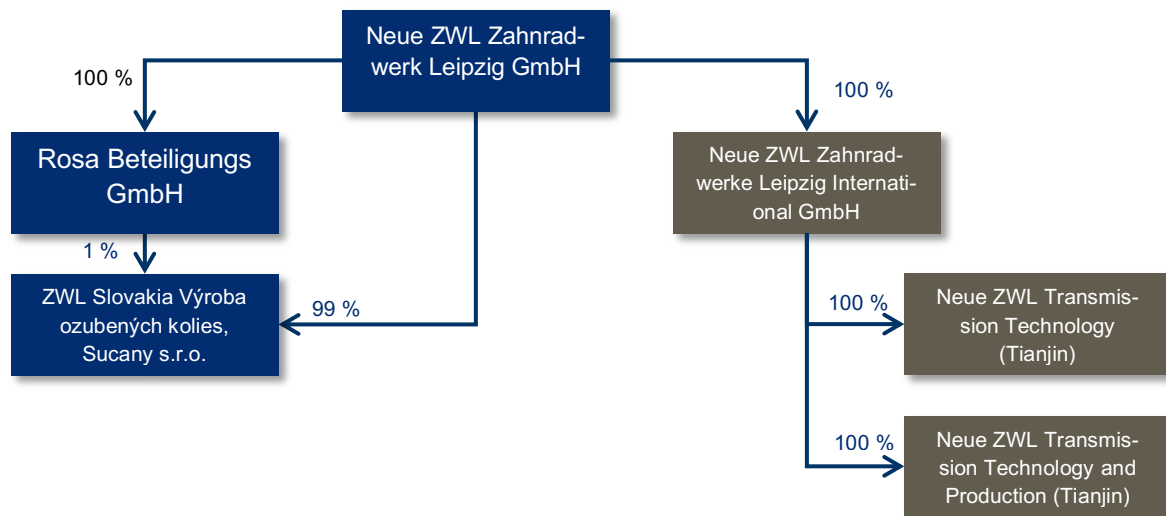
4.6. Angaben über das Kapital der Emittentin

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen. Am 17. Dezember 2020 hatten die Gesellschafter der NZWL beschlossen, das Stammkapital und die Kapitalrücklage der Gesellschaft im Wege einer kombinierten Bar- und Sachkapitalerhöhung zu erhöhen. Gegenstand der Sacheinlage waren sämtliche Anteile an der Neue ZWL Zahnradwerke Leipzig International GmbH (NZWL International GmbH). Es besteht somit nur noch ein Konzern, der alle operativen Gesellschaften in Deutschland, der Slowakei und China umfasst.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt nach der Kapitalerhöhung um EUR 10.000 aktuell EUR 510.000,00. Das Stammkapital ist eingeteilt in 510.000 Anteile zu einem Euro mit den laufenden Nrn. 1-510.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Weitere Kapitalerhöhungen sind nicht beschlossen.

4.7. Aufbau der NZWL-Gruppe

Die aktuelle Struktur der NZWL-Gruppe ergibt sich aus dem nachfolgenden Organigramm, welches die Struktur nach Sacheinlage der NZWL International GmbH mit ihren Tochtergesellschaften in die Emittentin wiedergibt.



Tochtergesellschaften der Emittentin sind die Rosa Beteiligungsgesellschaft mbH, ZWL Slovakia Výroba ozubených kolies, Sucany s.r.o. und die NZWL International GmbH mit deren Tochtergesellschaften NZWL Transmission Technology and Production Co. Ltd. in Tianjin und NZWL Transmission Technology Co. Ltd. in Tianjin.

Es besteht ein Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen der Emittentin und der NZWL International GmbH. Wesentliche Rechtsbeziehung zwischen der Emittentin und der NZWL International GmbH sind weiterhin zwei Darlehensverträge über EUR 15,0 Mio. und EUR 10,0 Mio. aus den Schuldverschreibungen 2014/2019 und 2015/2021. Darüber hinaus wurden weitere Darlehen von der Emittentin an die NZWL International GmbH in Höhe von EUR 8,8 Mio. zur Finanzierung des Wachstums in China ausgereicht.

Die Darlehensstände insgesamt valutieren zum 30.6.2022 mit EUR 33,3 Mio. Dieser Wert ist seit dem Stichtag 31.12.2020 unverändert, vorher lag dieser Wert seit dem Stichtag 31.12.2017 bei EUR 33,8 Mio.

Geschäftsführer sowohl der Emittentin als auch der NZWL International GmbH sind die Herren Dr. Hubertus Bartsch und Peter Scholz.

4.8. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der NZWL-Gruppe

1904	Gründung der Mechanische Werkstatt G. Köllmann GmbH, Leipzig, Produktion von Präzisionszahnradern
1935	Gründung des Zweitwerkes „Köllmann Getriebebau GmbH“ in Leipzig-Liebertwolkwitz
1958	Zusammenführung mit der „Maschinenfabrik G.E. Reinhardt“ zum „VEB Fahrzeuggetriebewerk Joliot Curie“, Herstellung von Getrieben für Nutzfahrzeuge
1993	Reprivatisierung als „Zahnradwerk Leipzig GmbH“
1999	Gründung der „Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH“
2000	Übernahme einer Tauschgetriebefertigung von Mercedes-Benz Barcelona (Daimler)
2003	Auftrag zur Lieferung eines Schaltgetriebes für einen türkischen Kunden/Bezug des Werkes II
2004	Auftrag zur Übernahme einer Fertigung einer Teilefamilie für ein PKW-Seriengetriebe / Bezug des Werkes III
2005	Auftrag zur Lieferung aller Synchronisierungen für ein DSG (automatisches Schaltgetriebe) in Großserie
2006	Eröffnung des Werkes IV zur Produktion von Synchronisierungen, insbesondere DSG
2007	Gründung der Auslandstochter / Auftrag zur Lieferung aller Synchronisierungen für ein zweites DSG
2008	Start der Serienproduktion für DSG und Aufnahme der Produktion bei der Auslandstochter
2009	Start der Serienproduktion für zweites DSG und Synchronisierungseinheiten für Massenge triebe
2010	Volumensteigerung von Großserie Synchronisierungen von DSG
2011	Aufnahme der Direktbelieferung eines OEM durch die Auslandstochter
2012	Start der Vorbereitungen zur Errichtung eines weiteren Zahnradwerks in China
2012	Erster Auftrag Elektroantrieb für Zweiräder
2013	Gründung der „Neue ZWL Zahnradwerke Leipzig International GmbH“, ebenfalls als Tochtergesellschaft der Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR zwecks Gründung einer 100 %igen Tochtergesellschaft in Tianjin, China (Produktionsstandort eines weiteren Zahnradwerks)
2014	Platzierung der Schuldverschreibungen 2014/2019 in Höhe von EUR 25 Mio. u. a. zum Zwecke der Ausreichung eines Darlehens der Emittentin an die NZWL International GmbH zur Finanzierung des Aufbaus einer Produktionsstätte der Tochtergesellschaft in Tianjin, China, in Höhe von EUR 15 Mio.
2014	Gründung der NZWL Transmission Technology and Production (Tianjin) Co. Ltd. in Tianjin (Tochtergesellschaft der NZWL International GmbH) und Übernahme der Produktionsstätte in Tianjin, China, durch diese sowie Anlauf der Vorserienproduktion in dieser Produktionsstätte
2014	Auftrag für ZWL Slovakia s.r.o. zur Lieferung von Zahnradern in Großserie
2015	Platzierung der Schuldverschreibungen 2015/2021 in Höhe von EUR 25 Mio. vor dem Hintergrund des beschleunigten Unternehmenswachstums und zum Zwecke der Ausreichung eines weiteren Darlehens der Emittentin an die NZWL International GmbH zur Finanzierung des weiteren Ausbaus der Produktionsstätte der Tochtergesellschaft in Tianjin, China
2016	Start der Serienproduktion in China

2017	Auftrag zur Lieferung von Rädern und Wellen für einen E-Fahrzeug-Antriebsstrang
2017	Entwicklungsauftrag und Nominierung eines chinesischen Kunden (Great Wall) für die TTP in Tianjin zur Lieferung von Synchronisierungen für DSG-Getriebe und eine E-Antriebseinheit in Großserie
2017	Erfolgreicher Umtausch der Schuldverschreibungen 2014/2019 in Schuldverschreibungen 2017/2023 im Volumen von rd. EUR 8,2 Mio.
2017	Aufträge Antriebswellen und Antriebsräder für zwei europäische OEM
2018	Neuaufträge und Volumenerweiterungen (Synchronisierungen, Zahnräder und E-Antriebseinheiten)
2018	Zweiter Neuauftrag Firma Great Wall für die NZWL TTP in China (Synchronisierungen DSG Automatisierungsgetriebe)
2018	Zweiter Schritt des Umtauschs der Schuldverschreibungen 2014/2019 und 2015/2021 in die Schuldverschreibungen 2017/2023 (April 2018) im Volumen von rd. EUR 6,8 Mio., d.h. in einem Gesamtvolumen von EUR 15 Mio. in Verbindung mit Umtausch der Schuldverschreibungen 2014/2019 in Schuldverschreibungen 2017/2023 (Dezember 2017) im Volumen von rd. EUR 8,2 Mio. erfolgreich abgeschlossen
2018	Platzierung der Schuldverschreibungen 2018/2024 in Höhe von EUR 12,5 Mio. u. a. zum Zwecke der Finanzierung von Erweiterungs- und Maschineninvestitionen sowie Working Capital an den europäischen Standorten und der Ausreichung von Darlehen an die NZWL International GmbH zur Finanzierung von Maschineninvestitionen, der Errichtung einer neuen Halle und Working Capital in Tianjin
2019	Planmäßige Rückzahlung am 4. März 2019 der Schuldverschreibung 2014/2019 in Höhe von EUR 12,5 Mio.
2019	Aufstockung der Schuldverschreibung 2018/2024 um EUR 5 Mio. auf ein Gesamtvolumen von EUR 17,5 Mio. im April 2019
2019	Neuaufträge Scania „Räder und Wellen“ für den Nutzfahrzeugbereich
2019	Gründung eines neuen Geschäftsleitungsbereichs „Kompetenzzentrum für neue alternative Antriebe“
2019	Erfolgreicher Umtausch der Schuldverschreibung 2015/2021 in Schuldverschreibung 2019/2025 im Volumen von EUR 8,2 Mio
2019	E-Mobilitätsauftrag für Planetengetriebe und Räder für E-Sportwagen in Europa
2019/2020	Großserien-E-Mobilitätsauftrag für PPE-Plattform (Premium-Plattform E)
2020	E-Mobilitätsauftrag für Welle für MEB-Plattform in Europa.
2020	Weiterer Neuauftrag sowie Folgeauftrag von Great Wall für China (Synchronisierungen DSG Automatisierungsgetriebe)
2020	Erweiterungen des Konzernkreises um die NZWL International GmbH GmbH und deren Tochtergesellschaften in China
2020	Aufstockung der Schuldverschreibung 2019/2025 um EUR 4 Mio. auf ein Gesamtvolumen von EUR 12,2 Mio. im Februar. Begebung der Schuldverschreibung 2020/2022 im November mit einem späteren Gesamtvolumen von EUR 8 Mio.
2021	Planmäßige Rückführung der Anleihe 2015/2021 im Februar 2021
2021	Erweiterung des Auftrags von Great Wall für China (Synchronisierungen DSG Automatisierungsgetriebe)

2022	Weitere Neuaufträge sowie Auftragserweiterung bei Porsche, Scania und Great Wall
------	--

4.9. Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem Stichtag des Konzernhalbjahresabschlusses zum 30. Juni 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der NZWL-Gruppe eingetreten.

Wesentliche Verschlechterungen der Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. Dezember 2021) liegen nicht vor.

Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der NZWL-Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Wertpapierprospektes, dem 31. Oktober 2022, Finanzinformationen veröffentlicht wurden (30. Juni 2022), liegen nicht vor.

4.10. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2021 liegen keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

Für die zukünftige Finanzierung ist eine Finanzierung über Bankfinanzierungen und Anleihen in der bisherigen Struktur geplant.

5. ORGANE DER EMITTENTIN

5.1. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

5.2. Gesellschafterversammlung

Gesellschafterin der Emittentin ist die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfassendes Organ der Emittentin, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist. Die Einberufung erfolgt durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen, wie beispielsweise die Abtretung der Geschäftsanteile und über den üblichen Geschäftsverkehr hinausgehende Geschäfte, können nur mit der Zustimmung und Beschluss der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft stattfinden.

Es existieren keine Vereinbarungen, wonach es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen wird.

5.3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht nach Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin in der Fassung vom 8. November 2016 aus einem oder mehreren Geschäftsführern.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes um. Dabei ist sie an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig über Geschäftsverlauf, Strategie und Risiken. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmt Geschäfte der Geschäftsführung, die Modalitäten der Sitzungen sowie weitere Aspekte der Geschäftsführungsarbeit. Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Hubertus Bartsch, Geschäftsführer

Herr Dr. Hubertus Bartsch ist Diplom-Physiker und seit 1990 in der Automobilindustrie tätig. Seine Expertise fußt auf langjährigen Erfahrungen in den Bereichen Management, Controlling, Prozessmanagement, Personalmanagement, Reorganisation und Rationalisierungen.

Herr Dr. Bartsch war zunächst 4 Jahre in zwei internationalen Unternehmensberatungen als Projektleiter und Senior Consultant tätig. Danach hat er mit einem Partner eine eigene Unternehmensberatung aufgebaut und diese als geschäftsführender Gesellschafter geleitet.

Von 1990 – 1997 war Herr Dr. Bartsch Vorstandsvorsitzender der Thale AG, einem großen ostdeutschen Eisen- und Hüttenwerk. In dieser Tätigkeit sammelte Herr Dr. Bartsch umfassende Erfahrungen im Management und der Neuausrichtung von Unternehmen sowie dem Aufbau neuer Geschäfte.

Seit 1999 ist Herr Dr. Bartsch geschäftsführender Gesellschafter der Emittentin.

Herr Dr. Bartsch ist in der Geschäftsführung der NZWL-Gruppe als Geschäftsführer für die Bereiche Finanzen, Marketing, Vertrieb und Einkauf, Rechnungswesen/Controlling, Personal und Qualität/IT-Organisation verantwortlich.

Die derzeitige Amtszeit von Herrn Dr. Hubertus Bartsch als Mitglied der Geschäftsführung der NZWL-Gruppe ist unbefristet.

Herr Dr. Bartsch ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Dr. Bartsch ist neben seiner Tätigkeit für die Emittentin auch als Geschäftsführer der ZWL SK, der NZWL International GmbH und der NZWL TTP in China tätig.

Peter Scholz, Geschäftsführer

Herr Peter Scholz ist Diplom-Ingenieur und führt zusammen mit Herrn Dr. Hubertus Bartsch seit dem 1. April 2013 die NZWL-Gruppe als Geschäftsführer. Er verfügt über langjährige Erfahrungen im Aufbau neuer Produktionen und in Restrukturierungen von bestehenden Fertigungen.

Herr Peter Scholz sammelte seit 1980 über verschiedene Positionen, z.B. als Ausbildungsmeister in einem Schmiedewerk, stellvertretender Leiter der Montage von Sachsenring Zwickau und Hauptabteilungsleiter einer Schmiede Basiserfahrungen. Seit 1991 entwickelte sich Herr Scholz kontinuierlich in der GKN-Gruppe von der stellvertretenden Leitung Technik bis zum Werkleiter der GKN Gelenkwellenwerk Mosel GmbH. 2007 folgte der Wechsel zur Emittentin als Produktionsleiter. 2013 wurde Hr. Scholz zum Geschäftsführer der beiden produzierenden Unternehmen der NZWL-Gruppe bestellt.

Der Verantwortungsbereich gemäß Geschäftsverteilungsplan umfasst die Bereiche Technik und Produktion.

Die derzeitige Amtszeit von Herrn Peter Scholz als Geschäftsführer der Emittentin läuft unbefristet.

Herr Scholz ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Scholz ist neben seiner Tätigkeit für die Emittentin auch als Geschäftsführer der ZWL SK, der NZWL International GmbH und der NZWL TTP in China tätig.

Dr. Timo Bartsch, Prokurist

Geschäftsleitung Qualität/IT/Organisation; Diplom-Physiker, zuletzt bei einer Bank zuständig für IT und Projekte und seit 2006 bei der Emittentin tätig.

Herr Dr. T. Bartsch ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Dr. T. Bartsch übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin von Bedeutung sind.

Wolfram Bickert, Prokurist

Geschäftsleitung Marketing, Vertrieb und Einkauf; Kaufmann, seit 2008 für die Emittentin tätig; zuletzt bei einem globalen Automobilzulieferer zuständig für Vertrieb und Entwicklung.

Herr Bickert ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Bickert übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin von Bedeutung sind.

Cornelia Hannig, Prokuristin

Geschäftsleitung Rechnungswesen und Controlling; Dipl.-Betriebswirtin FH; seit 1999 für die Emittentin tätig; langjährige Erfahrung im Rechnungswesen und Controlling.

Frau Hannig ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Frau Hannig übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin von Bedeutung sind.

Andreas Haseloff

Geschäftsleitung Kompetenzzentrum Neue Alternative Antriebe; Dipl.-Ing. Fahrzeugtechnik, seit Juni 2019 für die Emittentin tätig; zuletzt bei einem großen, weltweit tätigen Automobilzulieferer im Segment Powertrain als Director Engineering Business in China angestellt.

Herr Haseloff ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Haseloff übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin von Bedeutung sind.

Jozef Pustay

Werksleitung Slowakei; Dipl. Ingenieur; seit 2011 für die ZWL SK tätig; zuletzt für einen Kunden der Emittentin tätig.

Herr Pustay ist unter der Geschäftsanschrift der ZWL Slovakia zu erreichen: ZWL Slovakia - Výroba ozubených kolies Sučany, spol. s r.o., ul. Priemyselná č.12, 038 52 Sučany

Herr Pustay übt keine Tätigkeiten aus, die neben der Tätigkeit bei der Emittentin von Bedeutung sind.

Mu Tan

Werksleitung China (Banken, Personal und Behörden); Kaufmann; seit 2013 für die Emittentin tätig; zuletzt als Büroleiter für einen chinesischen Großkonzern in Deutschland tätig.

Herr Tan ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin zu erreichen: Ostende 5, 04288 Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

Herr Tan übt eine weitere Tätigkeit aus, die für die Tätigkeit bei der Emittentin nicht von Bedeutung ist.

5.4. Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die NZWL-Gruppe keinerlei Leistungsbeziehungen. Ausgenommen davon sind Arbeits- und Dienstleistungsbeziehungen durch die Bestellung bzw. Anstellung folgender Personen durch die Emittentin, die mittelbar (über die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR und deren Gesellschafter, die Bartsch-Beteiligungs-GbR (mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 35,87 %) und Dr. Janssen-Beteiligungs-GbR (mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 42,79 %) an der Emittentin beteiligt sind:

Dr. Hubertus Bartsch (Geschäftsführer)

Dr. Timo Bartsch (Geschäftsleiter Qualität/IT/Organisation)

Dr. Hartmut Janssen (Steuerberater der Emittentin über die INNO AUDIT Dr. Janssen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie persönlicher Berater der Emittentin)

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit diesen nahestehenden Personen werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Personen jedoch Interessenkonflikte zwischen den persönlichen Interessen dieser Personen einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

5.5. Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin weder um eine Aktiengesellschaft noch um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (der „**Kodex**“) verpflichtet. Die Beachtung des Kodex wird auch nicht börsennotierten Gesellschaften empfohlen. Die Emittentin folgt dieser Empfehlung nicht.

6. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

6.1. Überblick

Die NZWL-Gruppe ist eine international tätige Unternehmensgruppe, die auf die Produktion und den Vertrieb von Getrieben, Getriebeteilen, Zahnradern sowie von Baugruppen in Klein- und Großserien spezialisiert ist. Sie unterteilt ihre Geschäftstätigkeit in die drei Produktbereiche **Getriebe, Einzelteile und Baugruppen** sowie **Synchronisierungen**. Die NZWL-Gruppe blickt auf eine mehr als 110jährige Erfahrung im Getriebebau zurück und ist ein führender Produzent für die Synchronisierung von Direkt-schaltgetrieben. Grundlage hierfür bildet eine mit den Maschinen- und Werkzeuglieferanten entwickelte Prozess- und Produktionstechnologie. Wesentliche Kunden der NZWL-Gruppe sind: Volkswagen, Audi, Great Wall, Scania, Seat, Škoda, Porsche, Daimler und BMW sowohl im PKW-, Transporter- als auch Nutzfahrzeug-Bereich. Bei circa 90 % der ihr erteilten Aufträge ist die NZWL-Gruppe Alleinlieferant (Single Sourcer).

Die NZWL-Gruppe umfasste bislang die NZWL als Mutterunternehmen und die ZWL Slovakia Výroba ozubených kolies, Sucany s.r.o. (ZWL Slovakia) als Tochterunternehmen. Durch die Einbringung sämtlicher Anteile an der Neue ZWL Zahnradwerke Leipzig International GmbH (NZWL International) am 17.12.2020 – im Wege einer kombinierten Bar- und Sachkapitalerhöhung – hat sich der Konzernkreis vergrößert. Die neue Unternehmensstruktur wurde zum 31.12.2020 wirksam.

Die produzierenden Unternehmen der NZWL-Gruppe sind die Emittentin und deren slowakische Tochtergesellschaft, die ZWL Slovakia Výroba ozubených kolies, Sucany s.r.o. (die „ZWL SK“ oder „ZWL Slovakia s.r.o.“) sowie die Neue ZWL Transmission Technology and Production Co., Ltd.

Im Geschäftsjahr 2021 erzielte die NZWL-Gruppe Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 140.790 (Vorjahr ohne Teilkonzern NZWL International GmbH: TEUR 94.146). Die Emittentin hat in den ersten sechs Monaten 2022 auf Konzernebene einen Umsatz von TEUR 78.055 (1. Halbjahr 2021: TEUR 76.668) erzielt, wovon 73 % auf Europa und 27 % auf China entfallen. Auf der Ertragsseite erwirtschaftete das Unternehmen zum 30. Juni 2022 ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) von TEUR 11.216 (1. Halbjahr 2021: TEUR 13.477), während das Konzernergebnis TEUR 1.472 (1. Halbjahr 2021: TEUR 2.957) erreichte.

Das EBIT der NZWL-Gruppe betrug per 31. Dezember 2021 TEUR 13.941 (Vorjahr: TEUR 2.083) und im Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 TEUR 5.213.

Das Konzernergebnis (EAT) der NZWL-Gruppe betrug per 31. Dezember 2021 TEUR 5.946 (Vorjahr: TEUR - 892) und im Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 TEUR 1.472.

Weitere Angaben zum Geschäftsgang sind im Abschnitt 7. Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin dargestellt.

Im Rahmen der Globalisierung hat die NZWL-Gruppe mit Volkswagen im Produktbereich Synchronisierungen eine Vereinbarung zur langfristigen strategischen Zusammenarbeit in China vereinbart.

Chinesische Automobilhersteller bauen umfangreiche Produktionskapazitäten mit einem entsprechenden Bedarf für Zulieferer auf. Ziel ist es, möglichst schnell eine weltweite Wettbewerbsfähigkeit chinesischer Produkte zu erreichen. Daher sind Lieferanten mit Schlüsseltechnologien (Maschinen, aber auch Produkten) von den OEMs in China sehr gefragt. Hier sieht die NZWL-Gruppe weitere gute Auftragschancen für ein weiteres Wachstum in China.

China wird künftig nicht nur der weltweit größte Automobilmarkt, sondern auch der am schnellsten wachsende Markt für Elektroautos und Plug-in-Hybride sein.

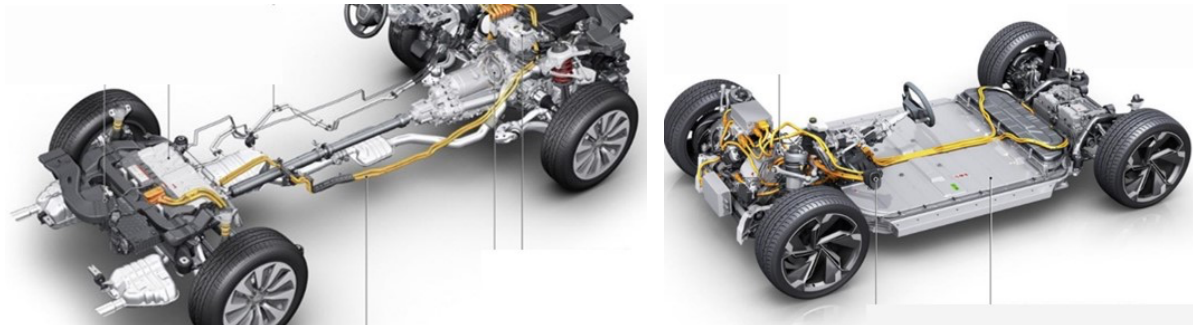
6.2. Produktbereiche und Produkte

In allen Produktbereichen ist es der NZWL-Gruppe gelungen, in den letzten Jahren, zukunftssträchtige Neuaufträge (z.B. Räder und Wellen für E-Fahrzeug-Antriebsstrang) zu generieren, die dem Wandel (Transformationsprozess) im Produktportfolio Rechnung tragen.

Der Umsatzanteil im Bereich Elektro- und Hybridantrieb ist auf Grund einer überproportionalen Nachfrage erstmals auf einen zweistelligen Anteil von circa 12 % gestiegen.

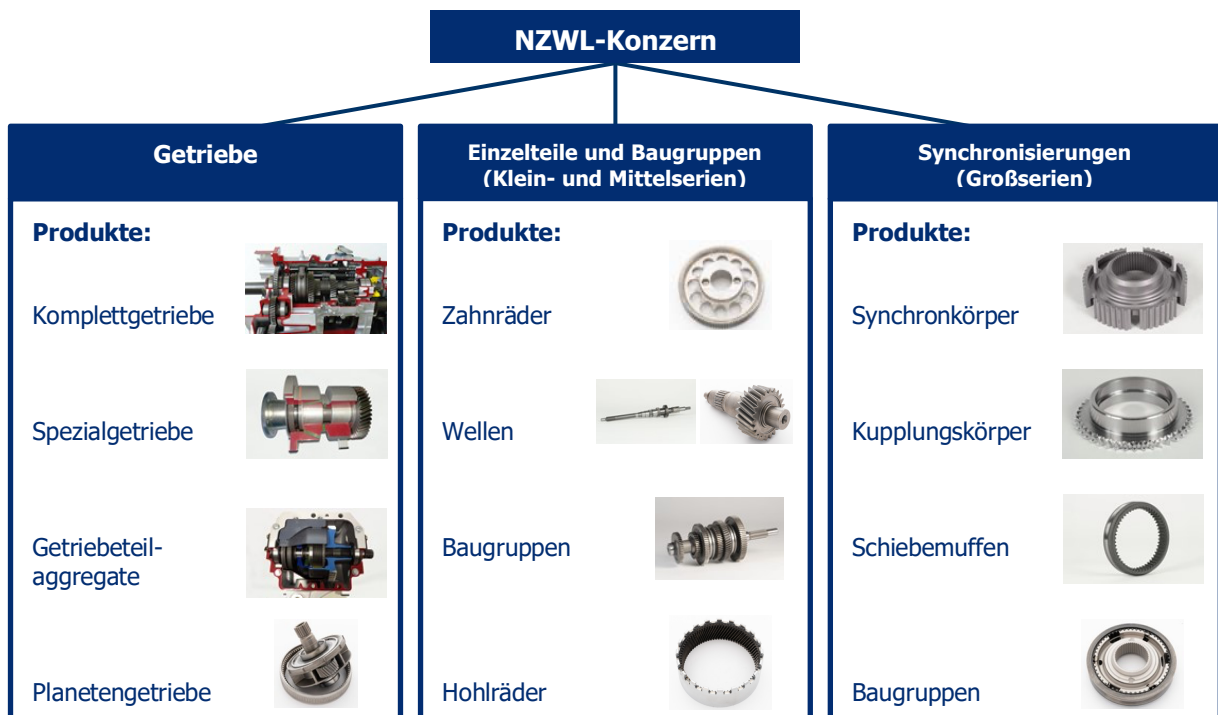
6.2.1. Überblick über die Produkte der NZWL-Gruppe

Die nachfolgenden Bilder sollen einen Überblick geben, wo die Produkte der NZWL-Gruppe in PKW mit Verbrennungsmotor, Hybrid- und Elektroantrieb verbaut werden.



Antriebssysteme (Kombination aus Motor, Getriebe und der zugehörigen Elektronik für die Steuerung)		
Aus den Produktbereichen: Einzelteile und Baugruppen Verteilergetriebe/E-Box Synchronisierungen	Produkte: Zahnräder Wellen Baugruppen	

Die NZWL-Gruppe unterteilt ihre Geschäftstätigkeit in die folgenden drei Produktbereiche:



Produkte aus dem Produktbereich **Getriebe** sind komplette Schaltgetriebe, Teilaggregate wie Nebenabtriebe für Motoren und Getriebeteilaggregate, Aggregate für Allradantriebserweiterungen oder elektrische Antriebssysteme. Der Produktbereich Getriebe ist die Kompetenzplattform der NZWL-Gruppe.

Produkte aus dem Produktbereich **Einzelteile und Baugruppen** sind Verzahnungsteile, Räder und Wellen und darauf aufbauende Baugruppen.

Produkte aus dem Produktbereich **Synchronisierungen** sind Elemente eines Getriebes, die ein automatisches Schalten in einem Direktschaltgetriebe ermöglichen.

In einem ersten Schritt beliefert die NZWL-Gruppe ihre Kunden mit den vorgenannten Produkten in Kleinserien gemäß dem Bedarf und den Anforderungen der OEM.

Nachdem sich die NZWL-Gruppe in diesem Produktbereich bei den Kunden erfolgreich profiliert hat, ist es das Ziel, diese Produkte in die Großserien zu überführen.

Diese Produkte ermöglichen es der NZWL-Gruppe, sich den Zugang zu diesem Marktsegment zu erschließen und sich bei Kunden als kompetenter Partner zu profilieren. Damit wird die Grundlage für einen späteren Einstieg in die Großserien geschaffen. Diese Strategie ist erfolgreich bei Synchronisierungsprodukten gelungen.

Aus dieser Profilierung erfolgt der Aufbau der NZWL-Gruppe als Lieferant von anspruchsvollen Teilen und Baugruppen beispielsweise für Getriebe für höher motorisierte Fahrzeuge oder Räderantriebe für Motorsteuerungen für Fahrzeuge im Premiumsegment bei den etablierten Kunden. Die Produkte aus dem Produktbereich Einzelteile und Baugruppen werden üblicherweise in Kleinserie gefertigt. Daher fertigen die Automobilhersteller häufig diese Teile nicht selbst, sondern kaufen sie von Zulieferern zu.

6.2.2. Produktbereich Getriebe

Historisch stammt das Kern-Know-how der NZWL-Gruppe aus der Erfahrung im Bau kompletter Schaltgetriebe und Achsantriebe (der heutige Produktbereich Getriebe). Dieser Produktbereich wird in Kleinserie weitergeführt und durch Teilaggregate und Spezialantriebsmodule ausgebaut.

Die Grundlage, um Getriebesysteme in Kleinserie wirtschaftlich zu produzieren, bildet eine auf Kleinserien ausgerichtete Fertigung, wie sie auch im Produktbereich Einzelteile und Baugruppen vorliegt. Die Kompetenzen und Erfahrungen im Produktbereich Getriebe sind für die NZWL-Gruppe auch die Grundlage für technologische Weiterentwicklungen in den anderen Produktbereichen.

Die NZWL-Gruppe führt alle relevanten Fertigungsschritte in der Verzahnung von der Weich-, über die Warm-, bis hin zur Hartbearbeitung aus. Ebenso gehört die Entwicklung vollständiger Getriebe zur Kernkompetenz der NZWL-Gruppe. Insbesondere Leistungsanpassungen, Änderungen, Weiter- und Neuentwicklungen werden in diesem Produktbereich abgebildet.

In der Montage wird der planmäßige Zusammenbau von Bauteilen und/oder Baugruppen zu dem Getriebe vorgenommen.

Die Getriebehersteller, wie z.B. ZF AG, Aisin Seiki Co. Ltd. und die Magna PT decken die Großserien an Automatik- und Schaltgetrieben ab, die von den Automobilherstellern in hohem Umfang bezogen werden. Die Großserienhersteller sind nach Einschätzung der NZWL-Gruppe nicht an der Produktion von Getrieben in Klein- und Kleinstserien interessiert.

Im Produktbereich Getriebe lag der Umsatz zum 30. Juni 2022 bei circa EUR 3 Mio. Dies entspricht circa 3 % des Gesamtumsatzes. Das erste Halbjahr 2022 war geprägt von Neuanläufen für E-Antriebe, Hybridsysteme und Nebenantriebe für neue Motoren und Getriebegenerationen für Scania.

6.2.3. Produktbereich Einzelteile und Baugruppen

In dem Produktbereich **Einzelteile und Baugruppen** produziert und vertreibt die NZWL-Gruppe Verzahnungsteile, Räder und Wellen sowie darauf aufbauende Baugruppen. Der Produktbereich Einzelteile und Baugruppen ist im Hinblick auf den Ausbau der Geschäftstätigkeit von erheblicher Bedeutung.

Ein wesentlicher Teil der Neuaufträge fällt in den Produktbereich Einzelteile und Baugruppen für alternative Antriebskonzepte bzw. E-Mobilität.

Für den Kunden Porsche werden Räder und Wellen für den Elektroantriebsstrang im Sportwagenpremiumpsegment (Taycan) geliefert. Nach Serienanlauf in 2019 wurde in 2021/2022 eine Volumensteigerung umgesetzt. Auch die in den Vorjahren erteilten neuen Aufträge von Volkswagen sind stark gewachsen. Diese Projekte entwickeln sich trotz der COVID-19-Pandemie ebenso im geplanten Zeitrahmen wie die erteilten Aufträge für die von Audi und Porsche entwickelte Plattform „Premium Plattform Electric“ (PPE), auf der zukünftig sämtliche Elektrofahrzeuge der Mittel- bis Oberklasse beider OEMs basieren werden.

Im ersten Halbjahr 2022 wurden für ein weiteres Elektro- bzw. Hybridfahrzeug im Premiumsegment Versuchsteile beauftragt.

Das Zukunftsgeschäft der NZWL-Gruppe wurde in 2020/2021 zusätzlich zum Pkw-Bereich durch Neuaufträge im Nutzfahrzeug-Bereich gesichert. Hier konnte das Neugeschäft ausgebaut und ein nachhaltiges Wachstum geschaffen werden. Es werden für Scania u. a. Wellen und Räder geliefert.

Im Produktbereich Einzelteile und Baugruppen lag der Umsatz zum 30. Juni 2022 bei circa EUR 18 Mio. Dies entspricht circa 24 % des Gesamtumsatzes. Wesentlich trägt hierzu die erfolgreiche Umsetzung neu erteilter Aufträge für Wellen und Räder für neue Motoren- und Getriebegenerationen, die sowohl beim Verbrennungsmotor als auch beim Hybridantrieb zum Einsatz kommen, bei.

6.2.4. Produktbereich Synchronisierungen

Im Produktbereich **Synchronisierungen** produziert und vertreibt die NZWL-Gruppe ein Produktportfolio an Synchronisierungsbaugruppen und Einzelteilen für Schaltgetriebe, insbesondere für Direktschaltgetriebe, welche grundlegend auf die Großserienfertigung ausgerichtet sind. Produkte aus dem Produktbereich Synchronisierungen sind Elemente eines Getriebes, die ein automatisches Schalten in einem Direktschaltgetriebe ermöglichen.

Die Produkte finden Verwendung in Kleinfahrzeugen, Premiumfahrzeugen, Kleinbussen, Transportern und SUV's. Die Produkte werden überwiegend aus anspruchsvollen Stahlschmiedeteilen sowie aus Sinterteilen hergestellt, zu Baugruppen montiert und von der NZWL-Gruppe in Großserie geliefert.

Im Produktbereich Synchronisierungen lag der Umsatz zum 30. Juni 2022 bei circa EUR 57 Mio. Dies entspricht circa 73 % des Gesamtumsatzes.

6.3. Strategie

Die Automobilhersteller sowie die Zulieferer müssen sich auch weiterhin auf die Globalisierung als Hauptmotor der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung einstellen. Insbesondere gilt dies auch für die alternativen Antriebe. Hierfür hat die Emittentin in 2019 einen eigenen Geschäftsleitungsbereich „Neue Alternative Antriebe“ gegründet, mit dem Ziel, die Produkt- und Marktentwicklung in Europa/Amerika und China eng koordiniert zu entwickeln und auszubauen. Die globale Ausrichtung und damit Neuorientierung der Automobilzulieferer bestimmt zukünftig deren Erfolg: aus nationalen Partnern werden globale Partner. Umsatzsteigerungen der Zulieferer in Europa werden im Wesentlichen durch das Outsourcing von Serienprodukten der Automobilhersteller an Zulieferer bestimmt. Die sich hieraus ergebenden Chancen und Risiken gilt es zu erkennen und die eigene Strategie daran auszurichten. Für die Automobilhersteller bedeutet die globale Ausrichtung: weltweite Präsenz, insbesondere auch weltweite Produktion, die Verbreiterung und Individualisierung der Produktpalette auf die Weltmärkte und die Erhöhung des Wettbewerbs, insbesondere höchste Anforderungen an Qualität, Produktivität und Kosten. Nach eigener Schätzung der Emittentin wurde die Teilefertigung für die neuen Produkte, wie z.B. Zahnräder, Schalträder, Wellen und Synchronisierungen in der Vergangenheit überwiegend in der Eigenfertigung der Automobilhersteller hergestellt. Heute fordert der starke Wettbewerb, dass alle Teile, die zugekauft werden können, nicht mehr in der eigenen Fertigung der OEM hergestellt werden. Dies ist besonders dann der Fall, wenn veraltete Fertigungen auslaufen oder in neue Fertigungen investiert werden muss.

In Deutschland und Europa lag nach dem „Lockdown“ die oberste Priorität beim schnellstmöglichen Wiederanlauf der Wirtschaft. Es wurden hohe finanzielle Mittel bereitgestellt, die Bundesregierung hat u.a. Soforthilfen in einem noch nie da gewesenen Maße aufgelegt. In der Automobilbranche wird

dadurch auch der Transformationsprozess zur Zukunftssicherung gestützt. Die NZWL-Gruppe wird hier von profitieren, denn sie ist bereits als Lieferant von Einzelteilen und Baugruppen für Elektroantriebe und Hybridsysteme sehr gut positioniert.

6.3.1. Weiterentwicklung des Großseriengeschäfts Synchronisierungen auf die Produkte Räder und Wellen

Die NZWL-Gruppe hat sich frühzeitig im Produktbereich Synchronisierungen positioniert und gezielt in die Großserienfertigung von Synchronisierungen für das stark wachsende Segment Direktschaltgetriebe investiert. Die Grundlage hierzu bilden einerseits die Erfahrungen der NZWL-Gruppe aus der Produktion kompletter Handschaltgetriebe in Kleinserie und andererseits das Know-how, zusammen mit Maschinen- und Werkzeugherstellern, neue Fertigungsprozesse und effektivere Maschinenkonzepte zu realisieren.

Dabei soll die Produktpalette vom einzelnen Teil zu kompletten Baugruppen ausgebaut werden. Hierbei baut die NZWL-Gruppe auf ihre Erfahrungen aus dem Getriebegeschäft für Kleinserien sowie auf ihre Profilierung in speziellen Bereichen mit produktionstechnisch hohen Anforderungen, wie sie z.B. für Getriebevarianten in hochmotorisierten Fahrzeugen oder bei Motorsteuersätzen für die Leistungsoberschleife (Premiumsegment) erreicht wurden. Zudem ist eine vertikale Integration der Fertigung entlang des Produktionsprozesses (vom Schmiedeteil bis hin zur einbaufertigen Komponente) vorgesehen.

Nach den Erfolgen mit Synchronisierungsteilen ist es die Strategie der NZWL-Gruppe, nicht nur den Umfang an einzelnen Teilen zu erweitern, sondern auch auf Baugruppen und Module, die nicht nur Synchronisierungsteile, sondern auch Räder und Wellen beinhalten, zu erweitern. Darüber hinaus sind eine Ausweitung der Großserie im Segment der alternativen Antriebssysteme (Hybrid- und Elektroantrieb) und der Ausbau der Großserienfertigung in China geplant. Ziel ist es, die Marktposition als Alleinlieferant (Single Sourcer) zu festigen.

6.3.2. Weiterentwicklung von Standardisierungen von Produktionsprozessen an die Anforderungen zur globalen Großserienfertigung

Die von der NZWL-Gruppe zu liefernden Teile und Zusammenbauten sind weltweit standardisierte Produkte, die in allen Endprodukten einer Fahrzeugplattform oder eines Fahrzeugbaukastens bei den Automobilherstellern eingesetzt werden. Entsprechend zu den Produkten sind auch die Fertigungen in der NZWL-Gruppe standardisiert worden. Insbesondere ist dies bei den Prozessen, den Maschinenkonzepten, der Produktionsorganisation und dem Qualitätsmanagement sukzessive am Standort in Leipzig entwickelt worden.

Die wesentlichen Vorteile der Standardisierung sind eine hohe Qualität, eine stabile Produktion und damit Lieferfähigkeit. Des Weiteren ist eine hohe Flexibilität der Fertigungsprozesse, verbunden mit der Möglichkeit, verschiedene Produkte über die gleiche Fertigung herzustellen, und die Flexibilität auf weltweit unterschiedliche Nachfragen schnell reagieren zu können, ein Vorteil.

Die Standardisierung wird seit 2010 auch in dem Tochterunternehmen der NZWL-Gruppe in der Slowakei umgesetzt. Diese Standardisierung bildet auch die Grundlage für die Produktionsstätte der NZWL-Gruppe in China.

Die NZWL-Gruppe strebt kontinuierlich an, die Standardisierung der Produktionsprozesse weiter zu entwickeln, sodass weltweit die gleichen Produkte mit gleicher Qualität angeboten werden können.

6.3.3. Weiterentwicklung der globalen Kooperation

Es ist das strategische Ziel, die jetzigen Geschäftsbeziehungen mit den Hauptkunden durch die globale Kooperation zum Vorteil beider Seiten zu vertiefen. Grundlage für den Schritt in den chinesischen Wachstumsmarkt sind gesicherte Aufträge mit den Hauptkunden sowie die Erweiterung durch neue Aufträge chinesischer OEM.

In der Hauptkundenbeziehung ist es gelungen, durch diese Strategie in allen DQ-Getriebevarianten und als Zulieferer für alle getriebebauenden Standorte weltweit vertreten zu sein. Darüber hinaus wurde die Emittentin seit 2016 bei allen Neuvergaben, Volumenerweiterungen und Variantenanpassungen mit eingebunden.

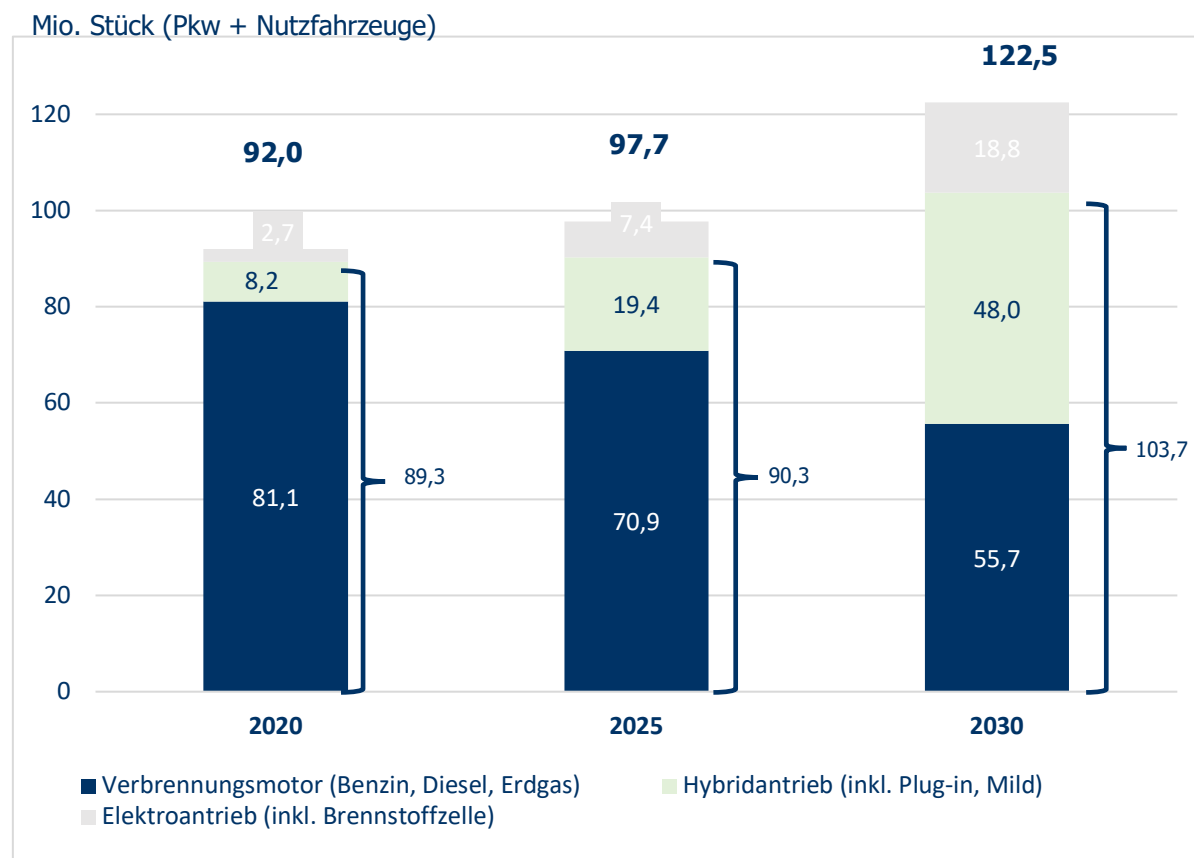
Bei weiteren wesentlichen Kunden konnten bestehende Aufträge ausgebaut und wesentliche Neuaufträge akquiriert werden. Die neu erteilten Aufträge betreffen vor allem E-Antriebe, Hybridsysteme sowie Räder und Wellen (PKW).

Zusätzlich ist es gelungen, auch den Nutzfahrzeugbereich durch Neuaufträge (E-Antriebe, Hybridsysteme sowie Räder und Wellen) strategisch neu zu positionieren und die Grundlagen für ein stärkeres Wachstum zu schaffen.

Im Rahmen der Globalisierungsstrategie wurde der Auf- und Ausbau des Produktionsstandorts in Tianjin, China, realisiert.

6.3.4. Weiterentwicklung alternativer Antriebskonzepte

Quelle: "Automotive Powertrain Forecast 2020-2030" (Ultima Media Ltd., 2019); eigene Berechnungen



Die wesentliche Kernaussage der Statistik aus 2019 ist ein Gesamtwachstum des weltweiten Pkw- und Nutzfahrzeug-Marktes von circa 33 % in den Jahren 2020 - 2030. Ein relativ starker Hauptanteil in 2030 betrifft Hybrid- und E-Antriebe mit circa 55 % und ein Anteil von circa 45 % entfällt auf durch Verbrennungsmotoren angetriebene Fahrzeuge. Der relative Anteil der reinen E-Antriebe entspricht in etwa dem Wachstum des Gesamtmarktes.

6.4. Trends - Alternative Antriebe und E-Mobilität

Die Automobilbranche befindet sich weltweit in einem Wandel (Transformationsprozess). Im Rahmen der Globalisierung und der aktuellen Forderungen zur deutlichen Reduzierung der Abgasemissionen

(Kohlendioxid = CO₂, Stickoxide = NO_x) steht ein tiefgreifender Umbau der heutigen Kerngeschäfte der OEM bevor.

Fahrzeuge weiterhin zu entwickeln, zu bauen und zu verkaufen, bleiben die Säulen der OEM. Im Mittelpunkt werden Komfort, Effizienz, Performance, Bedienbarkeit und Akustik stehen. Das Fahrzeug- und Antriebsportfolio wird in Zukunft auf die attraktivsten und wachstumsstärksten Marktsegmente hin optimiert.

Die heute noch dominierende Nachfrage nach Verbrennungsmotoren (Internal Combustion Engine = ICE) wird bis 2030 schwächer werden. Hybridantriebe (Hybrid Electric Vehicles = HEV) und reine Elektroantriebe (Electric Vehicles = EV) werden gleichzeitig immer größere Bedeutung und Marktanteile erlangen. Allerdings werden 85 % der Fahrzeuge auch 2030 weiterhin einen Verbrennungsmotor und ein Getriebe haben, wobei die absolute Gesamtzahl bis dahin weiter zunehmen wird.

Das Auto der Zukunft denkt, lenkt und bremst. Die Automobilindustrie erlebt zurzeit bei der Vernetzung (Connected), dem autonomen Fahren (Autonomus), geteilten Mobilitätslösungen (Shared) und der Elektrifizierung (Electrification) ebenfalls große Umbrüche.

Dieser Wandel stellt sich aktuell grob eingeteilt in drei Phasen dar. Der globale Gesamtabsatzmarkt an Fahrzeugen ist in den nächsten Jahren weiter steigend von circa 92,0 Mio. Einheiten 2020 auf 122,4 Mio. Einheiten im Jahr 2030.

In der ersten Phase steht die Optimierung der Verbrennungsmotoren (ICE) und der Nebenaggregate (z.B. mehrstufige Abgas- und Reinigungsanlagen, Pumpen, Nockenwellenversteller etc.) im Vordergrund. Auch die Optimierung von Kraftstoffen, um den Kraftstoffverbrauch zu reduzieren, oder zum Beispiel der verstärkte Einsatz von AdBlue spielen eine Rolle. AdBlue ist eine geruch- und farblose Flüssigkeit, die zu 32,5 % aus Harnstoff und zu 67,5 % aus destilliertem Wasser besteht. Sie hilft, den Ausstoß von Stickoxiden bei Dieselmotoren zu reduzieren und somit die immer strengeren, gesetzlich vorgeschriebenen Abgasnormen zu erfüllen.

In der EU gelten seit dem 1. September 2017 strengere Tests von Kraftfahrzeugemissionen. Fahrzeugtypen müssen unter realen Fahrbedingungen vor der Typenzulassung schärfere Emissionstests durchlaufen (Real Driving Emissions). Dazu kommen verbesserte Laboruntersuchungen nach dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge.

In der zweiten Phase wird die Abnahme an Fahrzeugen, die nur mit einem Verbrennungsmotor (ICE) angetrieben werden, im Wesentlichen überlagert von der Zunahme an Fahrzeugen mit Hybridantrieben (HEV). Die bedarfsgerechte Steuerung der verschiedenen Komponenten (Motor, Getriebe, Antriebsstrang) spart nicht nur Energie, sondern ermöglicht auch den Übergang zur reinen Elektromobilität (EV). Diese Zeitphase bietet die Möglichkeit, die Probleme der geringen Reichweite und der fehlenden Infrastruktur für E-Autos zu lösen.

In der dritten Phase gilt ein besonderer Fokus der reinen Elektromobilität (EV). Ein Fahrzeug mit einem elektrischen Antrieb besteht aus deutlich weniger Einzelteilen als Fahrzeuge mit herkömmlichen Antrieben. Der Antrieb ist weniger komplex als ein konventioneller Antrieb und benötigt beispielsweise nur ein ein/zweistufiges Getriebe sowie ein Verteilergetriebe. Die Elektroautos werden standardmäßig einen Hinterradantrieb und in den leistungsstärkeren Klassen optional einen Allradantrieb haben. Gerade die hohen Drehmomente setzen voraus, dass die Zahnräder und Wellen die Kraft auf die Straße bringen. Eine neue Herausforderung wird bei diesen Einzelteilen und Baugruppen die Minimierung von Geräuschen sein, da der Käufer eines Fahrzeugs mit einem konventionellen Antrieb viele Geräusche bislang als nicht störend wahrgenommen hat.

Das Eine voranzutreiben, ohne das Andere zu vernachlässigen, das ist die Herausforderung der Zukunft. Sowohl elektrische als auch verbrennungsmotorische Antriebe müssen weiter verbessert werden, um künftigen Ansprüchen zu genügen – Mobilität noch effizienter und nachhaltiger zu machen.

Die Modelle für zukünftige E-Mobilitätskonzepte sind kompakte Antriebssysteme, die aus zwei Hauptrichtungen bestehen:

a) E-Antrieb (E-Achse, E-Antriebseinheit, E-Box)

Diese Einheiten bestehen grundsätzlich aus den Komponenten Steuereinheit, E-Motor und Getriebe mit Antriebsstrang (Verbindung zu den Fahrzeugrädern).

In dieses Antriebssegment ist die Emittentin durch die Lieferung von Getriebeteilen (Zahnradern und Wellen) sowie durch Lieferung eines komplett montierten Teilantriebsmoduls (Getriebe plus Antriebsstrang ohne Steuereinheit und ohne E-Motor) eingebunden.

Aufbauend auf den Erfahrungen in der Produktion komplett montierter einbaufertiger Getriebe und Teilaggregate erwartet die Emittentin auch durch die Ausweitung auf die E-Antriebseinheiten den Leistungsumfang im Produktionsbereich Getriebe deutlich auszubauen.

b) Hybridsysteme

Die aktuellen Produkte für Synchronisierungen sowie für den Antrieb von Nebenaggregaten (z.B. Pumpenantriebe) sind ebenfalls im Hybridsystem notwendige Bestandteile. Zusätzliche Produkte ergeben sich bei Kupplungsstaben (Teile einer Doppelkupplung im Hybridsystem).

Hybridsysteme können auch aus der Kombination einer Verbrennungsmotor angetriebenen Achse und einer von einer Elektroantriebseinheit betriebenen zweiten Achse bestehen.

Dies kann ebenfalls auch durch den temporär alternativen Betrieb nur einer Achse erreicht werden.

Für dieses System gilt einerseits für den Verbrennungsmotorantriebsstrang, dass die bestehenden Produkte der Emittentin ebenfalls weiter eingesetzt werden.

Andererseits ergibt der E-Antriebsstrang neue Produktionsmöglichkeiten, wie im Abschnitt E-Achse dargestellt.

Die NZWL-Gruppe ist strategischer Partner der OEM für den Antriebsstrang und ist bereits frühzeitig von den Kunden in die technischen Entwicklungen bei den alternativen Antriebskonzepten mit einbezogen worden. Die Modelle für zukünftige E-Mobilitätskonzepte sind kompakte Antriebssysteme.

Vor diesem Hintergrund vertieft die NZWL-Gruppe weiterhin aktiv ihre bestehenden Kundenbeziehungen durch Globalisierung sowie Wachstum mit den wesentlichen Kunden in den alternativen Antriebskonzepten.

Das aktuelle Teilespektrum der NZWL-Gruppe befindet sich bereits im Wandel. Neuentwicklungen im Bereich der Getriebe können bereits modifiziert in Hybridfahrzeugen (HEV) eingesetzt werden. Hintergrund hierfür ist der steigende Bedarf im Bereich der DCT-Automatisierungsgetriebe (Double Clutch Transmission = Doppelkupplungsgetriebe), in denen die NZWL-Synchronisierungen eingesetzt werden. In vielen neuen Fahrzeuggenerationen werden von den OEM in der Zukunft keine Handschaltgetriebe mehr eingesetzt. Eine bedarfsgerechte Steuerung wird nur durch automatisierte Getriebe wie zum Beispiel durch DCT-Getriebe sichergestellt, was auch für das autonome Fahren (Autonomus) gilt.

Ein besonderer Fokus der NZWL-Gruppe liegt auf den neuen alternativen Antrieben und der Entwicklung der automatisch gesteuerten Fahrzeuge. Der Mobilitätsmarkt ändert sich maßgeblich und nachhaltig. Die NZWL-Gruppe beliefert im Segment Elektroantriebsmodule für Zweiräder bereits seit 2012 erfolgreich einen namhaften OEM. Dieses Segment ist wachsend und eröffnet weitere zukünftige Auftragschancen für neue Applikationen.

Die Hauptprodukte der NZWL-Gruppe, wie z.B. Zahnräder und Wellen, werden auf Grund der hohen Drehmomente zukünftig verstärkt eingesetzt und im Bereich der Antriebssysteme (Hinterrad- bzw. Allradantrieb) werden auch weiterhin Synchronisierungen verwendet. Heutzutage benötigt ein konventioneller Antrieb etwa vier Synchronisierungen, bei den einstufigen Getrieben reduziert sich dies auf eine Synchronisierung. Zukünftig werden jedoch bis zu vier einstufige Getriebe verwendet, um alle vier Räder eines Fahrzeugs anzutreiben. Die NZWL-Gruppe sieht sich aufgrund ihrer Lieferungen von Teilaggregaten in dem zukunftstechnologischen Markt der Elektroantriebe gut positioniert.

Darüber hinaus bleiben Antriebsteile aus dem aktuellen NZWL-Produktspektrum Synchronisierungen sowie Einzelteile und Baugruppen weiterhin bestehen. Auch dieses Segment wächst weiter, insbesondere wegen:

- (a) Substitution von Standardgetrieben durch automatisierte Getriebe (DCT)
- (b) Starkes Wachstum des Hybridantriebs
- (c) Einbindung in den globalen Markt, insbesondere in China
- (d) Ausbau des Leistungsspektrums auf neue Antriebsmodule

6.5. Wettbewerbsstärken

6.5.1. Hohe Flexibilität, Kompetenz, Innovation und Qualität im Produktionsprozess

Die NZWL-Gruppe zeichnet sich nach eigener Auffassung durch Flexibilität, Kompetenz, Einsatzbereitschaft, Innovation, Qualität und Kundennähe aus. Die Kombination aus Flexibilität und soliden, langjährigen Erfahrungen sowie Know-how im Einsatz von innovativen Bearbeitungstechnologien hebt die NZWL-Gruppe nach eigener Einschätzung aus dem Kreis der Wettbewerber hervor. Kurze Entscheidungswege und ein lösungsorientiertes Handeln zeichnen die Emittentin aus.

Aufgrund von standardisierten Produktionsprozessen und Produktionsanlagen sowie der Verfügbarkeit aller notwendigen Fertigungsschritte innerhalb der NZWL-Gruppe ist die NZWL-Gruppe in der Lage, in kurzer Zeit Änderungen an den Produkten durchzuführen, auf veränderte Kundenanforderungen, Änderungen an den Liefermengen und Verschiebungen in den Sortimenten zu reagieren.

Eine weitere Stärke gegenüber den Wettbewerbern sieht die NZWL-Gruppe auch in ihrer Erfahrung aus der Produktion von kompletten Getrieben in Verbindung mit der Inhouse-Kompetenz in allen relevanten Bearbeitungsprozessen (inclusive Wärmebehandlung), insbesondere für formsensible Teile. Hierdurch hat die NZWL-Gruppe seit vielen Jahren das Know-how über die Funktion der Einzelteile im Getriebe, das sie erfolgreich auf die Produktion von Einzelteilen überträgt.

Einen weiteren Wettbewerbsvorteil sieht die NZWL-Gruppe in ihrer Innovationsstärke. Die NZWL-Gruppe hat ihre Innovationsstärke in der Vergangenheit wiederholt unter Beweis gestellt, z.B. durch Einführung neuer Prozessschritte durch Integration von mehreren einzelnen Prozessschritten und neue Produkte, wie z.B. spielfreie Zahnradantriebe zur Geräuschminimierung. Die NZWL-Gruppe betreibt ein aktives Qualitätsmanagement. Dieses besteht darin, dass die NZWL-Gruppe sich nicht ausschließlich an externen Auditierungen orientiert, sondern aktiv und kontinuierlich interne Qualitätsprozesse verfolgt (z.B. durch das Analysieren, die Bewertung und die Verbesserung von internen Qualitätsprozessen).

6.5.2. Langjährige Geschäftsbeziehungen zu führenden Automobilherstellern und Tier-1-Kunden

Die NZWL-Gruppe unterhält seit mehr als zehn Jahren Kundenbeziehungen zu Automobilherstellern und Tier 1. Zu den Kunden der NZWL-Gruppe gehören z.B. Volkswagen, Audi, Great Wall, Škoda, Porsche, BMW, Daimler, Scania und ZF Friedrichshafen AG (die „ZF“).

Wichtigster OEM-Kunde der NZWL-Gruppe ist der Volkswagen-Konzern mit diversen Produktionsstandorten. Die langjährigen Kundenverbindungen ermöglichen der NZWL-Gruppe eine hohe Planungssicherheit mit stabilen Lieferbedingungen.

Ab Ende 2019 wurden mit wichtigen Lieferanten Gespräche zur neuen Strategie in der Automobilindustrie und der zukünftigen Ausrichtung der Zuliefererindustrie geführt (Transformationsprozess). Der NZWL-Gruppe ist es gelungen, den Umfang der Zusammenarbeit mit ihren Kunden zu festigen und auszubauen. Dies zeigt sich insbesondere durch die Anschlussnominierung bei Folgeprodukten im Produktbereich Synchronisierungen (Hybrid- und E-Anwendungen), die Beauftragung neuer Einzelteile

(Räder und Wellen) sowie Baugruppen für alternative Antriebe und der Einstieg mit strategischen Neuprodukten im Nutzfahrzeugsegment. Auch die frühe Einbeziehung der NZWL-Gruppe bei der Entwicklung strategischer Neuprodukte wird verstärkt genutzt.

6.5.3. Fortschrittliche Fertigungsverfahren sowie effiziente Produktion

Bei der Herstellung der Produkte in den einzelnen Produktgruppen verfügt die NZWL-Gruppe nach eigener Einschätzung über fortschrittliche Fertigungsverfahren und -methoden. Durch die lose Kopplung vollautomatisierter Fertigungsanlagen in allen Produktbereichen ist es der NZWL-Gruppe gelungen, eine wettbewerbsfähige Kostenstruktur und mit hohem Qualitätsniveau zu erreichen und somit die Effizienz der Produktion insgesamt deutlich zu erhöhen. Es ist das Ziel der NZWL-Gruppe, durch weitere Standardisierungen zu erreichen, dass mehrere unterschiedliche Produkte auf denselben Fertigungslinien bedarfsgerecht produziert werden. Diese Strategie ermöglicht es, eine höhere Variantenvielfalt zu günstigen Fertigungskosten zu produzieren und auf Marktanforderungen flexibel reagieren zu können.

Nach Einschätzung der NZWL-Gruppe wurde durch gezielte Investitionen in Maschinen und Technologien, die stetige Optimierung der Prozesse und Abläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiter und das Kostenbewusstsein die Wettbewerbsposition der Emittentin sukzessive gestärkt.

6.5.4. Globale Präsenz

Die NZWL-Gruppe blickt nach eigener Einschätzung auf eine erfolgreiche Internationalisierung zurück. So wurde die strategische Kooperation mit der Volkswagen AG durch neue Produktionsstandorte der NZWL-Gruppe in der Slowakei (2008) und der NZWL TTP in China (2014) sukzessive ausgebaut. Die Errichtung des Zahnradwerks in China erfolgte auf Basis bereits bestehender, langfristiger Aufträge und einer langfristig vereinbarten strategischen Zusammenarbeit mit dem Hauptkunden, wodurch der weltweit größte Automobilmarkt und dortige nationale Kundenpotenziale erschlossen wurden. Auf Basis der hochmodernen Produktionsstandorte in Deutschland, der Slowakei und China verfügt die NZWL-Gruppe über eine globale Präsenz. Durch die internationalen Ansprechpartner vor Ort werden nach eigener Einschätzung eine hohe Kundennähe und damit kurze, flexible Reaktionszeiten gewährleistet.

6.5.5. Wettbewerb

Die Wettbewerbsintensität ist bei den Produkten, die die NZWL-Gruppe herstellt, insgesamt gering, da Getriebe, Baugruppen für Getriebe und Einzelteile für Getriebe traditionell bei den OEM überwiegend in eigener Produktion hergestellt werden. Die Automobilhersteller tendieren nach Einschätzung der Emittentin weltweit zunehmend zu einem „Outsourcing“ der Produktion von Getriebeteilen, sodass das Marktvolumen für Zulieferer wächst.

Die NZWL-Gruppe steht nach eigener Einschätzung in den drei Produktbereichen mit einigen Wettbewerbern in Konkurrenzsituationen, im Einzelnen:

Zu den Wettbewerbern der NZWL-Gruppe gehören die ZF, die Magna PT (ehemals GETRAG), die Oerlikon Holding, die Hoerbiger Holding AG, Aisin Seiki, die KOEPFER-Gruppe, die Stelter Zahnradfabrik, VCST Industrial Products und Schaeffler. Diese multinationalen Unternehmen stehen mit einzelnen Geschäftsbereichen im Wettbewerb mit der NZWL-Gruppe.

Die **ZF AG** (www.zf.com) mit Sitz in Friedrichshafen ist ein weltweit aktiver Technologiekonzern und liefert Systeme für die Mobilität von Pkw, Nutzfahrzeugen und Industrietechnik.

Magna PT B.V. Co. KG (<https://www.magna.com/de/unternehmen/company-information/magna-groupen/magna-powertrain>) mit Sitz in Untergruppenbach bei Heilbronn ist ein Automobilzulieferer. Der Schwerpunkt der Produktion liegt auf den Schalt-, Automatik- und Hybridgetrieben. Die GETRAG Gruppe gehört seit Ende 2015 zu Magna International.

Oerlikon Holding (www.oerlikon.com) ist ein börsennotierter Technologiekonzern mit Sitz in Freienbach, in der Schweiz. Der Konzern gliedert sich in drei Segmente Surface Solutions (Material- und

Oberflächenlösungen), Manmade Fibers (Fertigungstechnologien für synthetische Fasern und Polykondensationsanlagen) und Drive Systems. Im Bereich Drive Systems ist das Unternehmen einer der weltweit größten unabhängigen Komplettanbieter für Getriebe.

Die **Hoerbiger Holding AG** (www.hoerbiger.com) mit Sitz in Zug ist ein Schweizer Konzern, mit Aktivitäten in den Bereichen Kompressor-, Automatisierungs- und Antriebstechnik.

Die **Aisin Seiki Co. Ltd.** (www.aisin.com) ist ein japanischer Automobilzulieferer, der zur Toyota Gruppe gehört. Die Aisin Seiki produziert sowohl PKW- als auch LKW-Antriebe.

Die **KOEPFER** Zahnrad- und Getriebetechnik GmbH (www.koepfer.com) mit Sitz in Furtwangen ist ein Automobilzulieferer. Das Unternehmen produziert u. a. Zahnräder und andere Komponenten von Getrieben. Eine Expansion nach China über eine Tochtergesellschaft fand 2013 statt und der operative Betrieb in Changzhou ist erfolgt.

Die **Stelter Zahnradfabrik GmbH** (www.stelter.de) mit Sitz in Bassum bei Bremen ist ein deutscher Hersteller von Zahnrädern aller Art, u.a. für Industrieanlagen, Fahrzeugmotoren und Getriebe sowie von Großzahnradern.

VCST Industrial Products bvba (www.vcst.com) mit Sitz in Sint-Truiden in Belgien ist ein globaler Automobilzulieferer. 2016 wurde VCST von der BMT Group übernommen. Der Firmenverbund tritt unter BMT Drive Solutions am Markt auf. Die Hauptprodukte des Unternehmens sind Motoren- und Antriebskomponenten.

Die **Schaeffler AG** (www.schaeffler.com) mit Sitz in Herzogenaurach ist ein global tätiger Automobilzulieferer. In der Sparte Automotiv produziert die Schaeffler AG Komponenten für Getriebe und den Antriebsstrang.

Diese multinationalen Unternehmen stehen mit einzelnen Geschäftsbereichen im Wettbewerb mit der NZWL-Gruppe.

6.6. Produktion

Die NZWL-Gruppe produziert die von ihr vertriebenen Produkte selbst und verfügt am Standort in Leipzig über circa 17.000 qm Produktionsfläche, am Standort in Sučany, Slowakei, über circa 6.000 qm und am Standort in China über circa 8.500 qm Produktionsfläche. Erweiterungen in Leipzig und der Slowakei wurden begonnen.

Die Wertschöpfungskette für den Hauptproduktbereich Synchronisierungen beginnt mit der Fertigung der ersten Produktionsstufen (das Drehen und Räumen der Innenverzahnung) für Synchronisierungsteile bei der ZWL SK. Die Beschaffung der erforderlichen Schmiederohteile geht dem voran und wird von einer slowakischen Schmiede sichergestellt. Die Endbearbeitung erfolgt am Standort in Leipzig. Am Standort in Leipzig sind umfangreiche technologische Entwicklungen gemeinsam mit den Maschinen- und Werkzeuglieferanten umgesetzt worden. In China werden ab der Rohteilbeschaffung alle Produktionsschritte in einem Werk abgebildet.

Die Fertigungstiefe in der NZWL-Gruppe ist hoch. Die wesentlichen Produktionsschritte bestehen aus der mechanischen Bearbeitung (Drehen, Fräsen und Räumen), dem Härten, der mechanischen Endbearbeitung (Hartdrehen und Schleifen) und einer Montage der Baugruppen.

Umfangreiche technologische Entwicklungen sind gemeinsam mit den Maschinen- und Werkzeuglieferanten umgesetzt worden mit dem Ziel, die Produktionsprozesse zu optimieren.

6.7. Beschaffung

Der Einkauf wurde in die Organisationseinheit „Marketing, Vertrieb und Einkauf“ integriert. Schnittstellenverluste werden hierdurch vermieden.

Die Beschaffung der Kaufteile z.B. Stahl, Blechumformteile, Stanzteile, Federn und Kooperationsleistungen (z.B. Wärmebehandlungen, Oberflächenveredelungen) sowie Werkzeuge und Maschinensonderbetriebsmittel (z.B. Zerspanung, Verzahnung) werden weitgehend regional und überregional durch spezialisierte Lieferanten vollzogen. Die bezogenen Materialien unterliegen der Qualitätskontrolle der NZWL-Gruppe.

Die NZWL-Gruppe setzt in der Beschaffung auf folgende Werte: nachhaltiges Wirtschaften, stabile Geschäftsbeziehungen, kurze Lieferwege, attraktives Preis- / Leistungsverhältnis, hohe Qualitätsstandards, umfassende Serviceleistung sowie Termintreue und Verlässlichkeit. Zu den wesentlichen von Dritten bezogenen Lieferungen und Leistungen gehören im Sechsmonatszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022:

- Kaufteile (z.B. Rohteile): circa 57 %
- Kooperationsleistungen (z.B. Wärmebehandlung): circa 6 %
- Werkzeuge (z.B. Spezialbetriebsmittel): circa 7 %
- Sonstige Leistung: circa 30 %

Die NZWL-Gruppe beauftragt die Logistik weitestgehend bei Dienstleistern.

Die zehn wichtigsten Lieferanten deckten per 30. Juni 2022 ein Einkaufsvolumen von circa EUR 30 Mio. ab.

Rund 90 % der Aufträge (insbesondere die Großserienaufträge) werden üblicherweise auf folgende Weise abgeschlossen: Die Vertragskonditionen mit den Zulieferern (z.B. Schmieden) beinhalten die gleichen Verpflichtungen, wie sie die NZWL-Gruppe als Lieferant gegenüber dem Endkunden einzuhalten hat.

6.8. Marketing, Vertrieb und Einkauf

Die komplette Kunden- und Projektbetreuung, der Ausbau und die Weiterentwicklung der Kundenzufriedenheit, das Vertriebscontrolling, die Angebotserstellung und Kalkulation sowie die Preis- und Vertragsverhandlungen erfolgen zentral über die Organisationseinheit „Marketing, Vertrieb und Einkauf“ in Leipzig. Der strategische Einkauf wird bei Anfragen frühzeitig mit eingebunden, auch um strategische Einkaufsentscheidungen frühzeitig zu gewährleisten. Bestehende Kunden werden durch ein Key-Account-Management ganzheitlich vor Ort betreut. Die NZWL-Gruppe ist mit dem Ziel der Beziehungspflege zu bestehenden Kunden, des Ausbaus von Geschäftsbeziehungen und der Gewinnung von Neukunden gezielt auf Fachveranstaltungen (z.B. Getriebe und Motor, Zulieferermesse in Wolfsburg) vertreten. Daneben erfolgen Direktansprachen von Neukunden und Präsentationen auf Fachmessen.

6.9. Kunden

Die Kundenstruktur verteilt sich auf Basis der Umsatzerlöse per 30.6.2022 zu circa 94,9 % auf Automobilhersteller und zu circa 5,1 % auf Getriebe- und Motorenhersteller.

6.9.1. Kunde Volkswagen-Konzern

Der Volkswagen-Konzern ist der OEM, der den größten Anteil an Zukaufteilen in der Montage von Fahrzeugen einsetzt.

Zehn Marken aus fünf europäischen Ländern gehören zum Konzern:

Volkswagen, Volkswagen Nutzfahrzeuge, ŠKODA, SEAT, CUPRA, Audi, Lamborghini, Bentley, Porsche und Ducati.

Die Marken sind in die Markengruppen Volumen, Premium und Sport aufgeteilt.

Darüber hinaus bietet der Volkswagen Konzern ein breites Spektrum an weiteren Marken und Geschäftsbereichen an.

Die TRATON SE ist mit den Marken Scania, MAN, Volkswagen Truck & Bus, Navistar und Rio ein Tochterunternehmen des Volkswagen-Konzerns. Die TRATON SE gehört zu den weltweit führenden Nutzfahrzeugherstellern.

Jede Marke operiert selbstständig im Markt (Vertrieb, Beschaffung, Marketing, etc.). Dabei erstreckt sich das Angebot von Motorrädern über verbrauchsgünstige Kleinwagen bis hin zu Fahrzeugen der Luxusklasse. Im Bereich der Nutzfahrzeuge beginnt das Angebot bei Pick-up-Fahrzeugen und reicht bis zu Bussen und schweren Lastkraftwagen.

Mit seinem Zukunftsprogramm „NEW AUTO – Mobility for Generations to Come“ verfolgt der multinationale Volkswagen Konzern das Ziel, sich bis zum Jahr 2030 zu einem weltweit führenden Mobilitätsanbieter zu entwickeln. Nicht nur die Transformation seines automobilen Kerngeschäfts, sondern auch die Neuausrichtung zu einem weltweiten Anbieter für nachhaltige Mobilität und Antriebe ist eingeleitet.

In 2019 wurden die nach Marken gegliederten Produktionswerke marktübergreifend zusammengefasst. Der neu gegründete Geschäftsbereich „Volkswagen Group Components“ ist nun einer von vier zentralen Geschäftsbereichen des Konzernbereiches Volkswagen Group Technology. Die eigenständige Einheit ist für die Entwicklung und Fertigung strategischer Komponenten für die fahrzeugproduzierenden Marken des Konzerns verantwortlich. Neben „Volkswagen Group Components“ gehören die Geschäftsbereiche „Battery“, „Charging & Energy“ und „Plattform Business“ zum Ressorts Volkswagen Group Technologie.

Im Rahmen der Transformation des Volkswagen-Konzerns mit der Strategie „NEW AUTO“ wurden die vier neuen technische Plattformen definiert, um Skaleneffekte und Synergien zu ermöglichen. Bei den Plattformen handelt es sich um „Mechatronics“, „Software“, „Battery & Charging“ und „Mobility Solutions“.

China erhält eine Schlüsselrolle im Rahmen der „NEW AUTO – Strategie“ und der globalen Transformation von Volkswagen. Im Mittelpunkt der Strategie in China steht die Forschung und Entwicklung vor Ort. Schwerpunkte sind die Elektrifizierung sowie digitale Technologien und Mobilitätsdienstleistungen. - VW ATJ (Volkswagen Automatic Transmission Tianjin) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Volkswagen Konzerns.

Vom Gesamtumsatz der NZWL-Gruppe im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022 betrug der Anteil mit der Marke Volkswagen circa 36 %, mit der Marke Škoda circa 16 %, mit der Marke Audi circa 4 %, mit der Marke Porsche circa 3 %, mit der Marke Seat circa 2 % und mit der Marke Scania circa 3 % und mit VW ATJ (Volkswagen Automatic Transmission, Tianjin) circa 17 %.

Diese Entwicklung beruht auf den absoluten Zuwächsen und Hochläufen neuer Serien in den Produktbereichen. Aufgrund der technologischen Vorreiterrolle des Volkswagen-Konzerns in dem Segment Direktschaltgetriebe und der Einbindung der NZWL-Gruppe als Lieferant, ist die NZWL-Gruppe dem Wettbewerb nach eigener Ansicht fertigungstechnisch entsprechend.

6.9.2. Kunde Great Wall

Great Wall Motors Co., Ltd. ist einer der großen chinesischen Autohersteller mit Sitz in Baoding in der Provinz Hebei. Das Unternehmen wurde 1984 gegründet und war Chinas erster privater Automobilhersteller. Die SUV von Great Wall werden unter der Marke Haval und unter der Premiummarke Wey verkauft. Hinzu kommen die Marken Ora (E-Autos) und Tank (Geländewagen). Die NZWL-Gruppe beliefert den Kunden Great Wall mit Synchronisierungen.

Der Umsatzanteil der NZWL-Gruppe mit Great Wall betrug im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022 circa 9,5 %.

6.9.3. Kunde Daimler Truck-Konzern

Die NZWL-Gruppe beliefert die Unternehmen des Daimler Truck-Konzerns mit Produkten aus den Produktbereichen Einzelteile und Baugruppen sowie Getrieben.

Der Daimler Truck-Konzern hat einen hohen Anteil der Produkte in der Eigenfertigung. Insofern sind hier in Zukunft nach Ansicht der NZWL-Gruppe gute strategische Chancen gegeben, bei einem Outsourcing weitere Aufträge zu erhalten.

Mit der „Truck Technology Group“ bündelt der Daimler Truck-Konzern das globale Kompetenzzentrum für Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionsumfänge. Die Plattformen der konventionellen Antriebe HDEP (Heavy-Duty Engine Platform) und MDEG (Medium-Duty Engine Generation) werden um eine weltweite Plattform „ePowertrain“ für vollelektrische LKW und Busse erweitert.

Der Umsatzanteil des Daimler Truck-Konzerns betrug im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022 circa 1,4 %.

6.9.4. Kunde ZF

Die NZWL-Gruppe beliefert ZF im Wesentlichen mit Produkten aus den Produktbereichen Getriebe sowie Einzelteile und Baugruppen.

Die Bestellungen der Produkte kommen aus diversen Werken, beispielsweise aus Friedrichshafen, Passau, Steyr und Brandenburg. Der Umsatzanteil mit ZF betrug im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022 circa 2,4 %.

6.9.5. Weitere Kunden

Einzelkunden wie BMW, BorgWarner und Hako werden aus den Produktbereichen Getriebe sowie Einzelteile und Baugruppen beliefert.

6.10. Forschung und Entwicklung

Die NZWL-Gruppe legt großen Wert auf wirtschaftliche Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung, gemeinsam mit dem Kunden. Die Einbindung der NZWL in Kundenprojekte für neue alternative Antriebe hat dazu geführt, dass die Entwicklungs- und Engineering-Kapazitäten der NZWL in Europa und China ausgebaut wurden.

Je nach Projekt werden verschiedene Kompetenzteams gemeinsam mit den Automobilherstellern gebildet. Besonders ist die fertigungstechnische Erfahrung der NZWL-Gruppe gefragt.

Die NZWL-Gruppe entwickelt sich aktiv und beständig weiter, mit folgenden Schwerpunkten:

6.10.1. Produktentwicklung

Die NZWL-Gruppe ist in der Entwicklungsphase Partner der Automobilhersteller für die begleitende Entwicklung der von der NZWL-Gruppe zu liefernden Komponenten. Diese Entwicklungsphase reicht von der begleitenden Einarbeitung und Anpassung von Änderungen der Automobilhersteller bis hin zur eigenständigen Entwicklung kompletter Teilsysteme. Häufig wird die NZWL-Gruppe auch in die Prototypenentwicklung der Kunden eingebunden. Schwerpunkt der aktuellen Produktentwicklung in 2021/2022 bilden hier Zahnradgetriebe in Zusatzaggregaten von Motoren sowie in Hybrid- und Elektroantriebseinheiten. Die Besonderheit der Anforderungen sind hier hohe Drehzahlen, hochgenaue Toleranzen und minimale Laufgeräusche. In diesem Segment liegen die aktuellen Neuaufträge und Serienanläufe der NZWL-Gruppe.

Im Bereich der Synchronisierungen konzentrierte sich die NZWL-Gruppe in Zusammenarbeit mit den Kunden weiterhin auf Anpassungen, die durch den Einsatz von E-Antrieben und durch die damit verbundenen höheren Belastungsanforderungen (Drehmomente) erforderlich werden.

Im Bereich der Einzelteile und Baugruppen stand unverändert die Umsetzung von Zahnrädern für Hochleistungsmotoren, Pumpen sowie Wellen in Großserien im Mittelpunkt. Besonderes Augenmerk lag bei den Neuprodukten auf der Beibehaltung der Plattformkonzepte und Standards sowie auf der Optimierung von Stirnradstufen durch den Einsatz neuer Fertigungsverfahren. In China werden erste Projekte speziell für Zahnräder für Elektroantriebe weitergeführt.

6.10.2. Prozessentwicklung

Die Prozessentwicklung für die Fertigung der Produkte erfolgt durch die NZWL-Gruppe. Neben der technologischen Umsetzung der Produktanforderungen in die Fertigung liegt ein wesentlicher Schwerpunkt in der Entwicklung und Optimierung von Fertigungsprozessen, Maschinen und Werkzeugen gemeinsam mit Maschinen- und Werkzeugherstellern. Im ersten Halbjahr 2022 lag der Schwerpunkt auf der weiteren Optimierung der Fertigungsprozesse zur dauerhaften stabilen Serienproduktion, die sich aus den aktuellen Neuaufträgen für alternative Antriebsarten ergaben.

Die breite Erfahrung in der relevanten Fertigungstechnologie sowie aus der Entwicklung und Produktion kompletter Aggregate in Kleinserie ermöglichen es, gezielte Lösungen in kurzer Zeit anbieten zu können.

6.11. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement der NZWL-Gruppe umfasst alle Maßnahmen, die eine konstante Produkt- und Prozessqualität sicherstellen. Die NZWL-Gruppe verfolgt aktiv eine Nullfehlerstrategie und das grundsätzliche Ziel der Fehlervermeidung anstatt einer nachträglichen Fehlerkorrektur. Zur systematischen Fehlervermeidung werden z.B. das Poka-Yoke-Prinzip, automatisierte Produktkontrollen sowie die Qualitätsvorausplanung genutzt. Zur systematischen Fehlerrückmeldung werden regelmäßig Produkt-, Prozess- und Systemaudits durch interne und externe Auditoren (z.B. Kundenauditoren, Auditoren von Zertifizierungsgesellschaften) durchgeführt. Das Qualitätsvorausplanungsverfahren der NZWL-Gruppe begleitet die Entwicklung des Produktes und stellt sicher, dass die Kundenanforderungen zeit- und qualitätsgerecht erfüllt werden. Um die Qualität in der gesamten Versorgungskette zu sichern, werden auch die Lieferanten auditiert. Die Lieferantenaudits erfolgen unter Anwendung der Regelwerke der Automobilindustrie z.B. VDA-Regelwerke oder kundenspezifische Regelwerke.

Jeder Mitarbeiter der NZWL-Gruppe ist zur kontinuierlichen Verbesserung der von ihm durchzuführenden Prozesse aufgerufen und verpflichtet (KVP).

Die Emittentin ist nach den Normen ISO 9001:2015 (Zertifikat vom 27. Juli 2021) und IATF 16949:2016 (Zertifikat vom 19. April 2021) Qualitätsmanagementsystem durch den TÜV Saarland zertifiziert.

Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über gleichwertige Zertifizierungen.

6.12. Umwelt und Energie

Die NZWL-Gruppe hat sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Produkten, Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren. Die Emittentin ist nach den Normen ISO 14001:2015 (Zertifikat vom 19. März 2021) Umweltmanagementsystem und ISO 50001:2018 (Zertifikat vom 13. Mai 2021) Energiemanagementsystem durch SGS TÜV Saar zertifiziert.

Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über eine Zertifizierung nach ISO 14001: 2015.

6.13. Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist neben Qualität und Umweltschutz fester Bestandteil der Unternehmenspolitik der NZWL-Gruppe. Das Arbeitsschutzmanagementsystem ist im NZWL-Regelwerk für alle Standorte implementiert und berücksichtigt die lokalen gesetzlichen Vorgaben. Auf Grund der COVID-19-Pandemie wurde ein spezielles Arbeitsschutz- und Hygienekonzept umgesetzt. Die Realisierung wird regelmäßig im Rahmen von Audits überprüft. Die Gefährdungslage wird kontinuierlich überwacht und das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept bei Bedarf angepasst.

Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über gleichwertige Arbeitsschutz- und Hygienekonzepte.

6.14. Informationssicherheit

Die Wahrung der Vertraulichkeit, der Integrität und der sicheren Verfügbarkeit der uns anvertrauten Informationen, steht im Mittelpunkt des Handelns der Emittentin. Die Wahrung geistigen Eigentums ist

immanenter Bestandteil der Aktivitäten der Emittentin zur Informationssicherheit. Vor diesem Hintergrund nutzt die NZWL-Gruppe überwiegend Standardsoftware, die in einem Rechenzentrum betrieben wird. Das Rechenzentrum ist nach ISO 27001 Informationssicherheitsmanagement zertifiziert.

Für das 4. Quartal 2022 ist eine Zertifizierung entsprechend dem Informationssicherheitsstandard der Automobilindustrie (TISAX) in Vorbereitung.

Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über gleichwertige Konzepte.

6.15. Datenschutz

Die NZWL-Gruppe verpflichtet sich zur Einhaltung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Schutz von personenbezogenen Daten.

Die Unternehmen der NZWL-Gruppe verfügen über analoge Konzepte.

6.16. Compliance

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen ist für die NZWL-Gruppe verbindlich und im NZWL-Regelwerk verankert. Der NZWL-Verhaltenskodex ist definiert und der Whistleblower-Prozess implementiert. Die Mitarbeiter werden hierzu kontinuierlich geschult.

6.17. Menschenrechte

Die Menschenrechte werden bei der NZWL-Gruppe respektiert und eingehalten. Die im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) definierten Anforderungen der Bundesregierung wurden im NZWL-Regelwerk implementiert.

6.18. Nachhaltigkeit

Die Geschäftsaktivitäten der Emittentin sind so ausgerichtet, dass die Schonung der natürlichen Ressourcen die Basis allen Handelns darstellt. Die drei Säulen der Nachhaltigkeit, Ökonomie, Ökologie und Soziales, sind daher grundlegende Bestandteile der Unternehmensstrategie der gesamten NZWL-Gruppe und im zertifizierten, integrierten Managementsystem, dem zentralen Regelwerk der NZWL-Gruppe, verbindlich verankert.

Die NZWL-Nachhaltigkeitsstrategie sowie die NZWL-Nachhaltigkeitsziele wurden auf Grundlage der 17 Ziele der Sustainable Development Goals (SDG's) der Vereinten Nationen definiert und davon ausgehend die wesentlichen Aspekte abgeleitet. Dabei wird das Thema Nachhaltigkeit bei der NZWL als eine interdisziplinäre Managementaufgabe verstanden, bei der alle internen und externen Prozesse ganzheitlich betrachtet werden. Die NZWL-Gruppe strebt in diesem Zusammengang gemeinsam mit ihren Kunden bzw. anderen Geschäftspartnern nachhaltige und dauerhafte Vertragsbeziehungen zum gegenseitigen Nutzen an. Alle Nachhaltigkeitsanforderungen werden durch die Emittentin entlang der Lieferkette weitergegeben und bewertet.

Der Erreichungsgrad der gesetzten Nachhaltigkeitsziele wird durch ein auf Kennzahlen basierendes Monitoring kontinuierlich überwacht.

Über den jährlich veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht werden durch die Emittentin die Nachhaltigkeitsaktivitäten zur Erreichung der Ziele, wesentliche Nachhaltigkeitskennzahlen sowie geplante Aktivitäten zur kontinuierlichen Verbesserung externen Interessierten in transparenter Form zugänglich gemacht. Der Nachhaltigkeitsbericht der Emittentin erfüllt den Standard des Deutschen Nachhaltigkeitskodex und wurde durch das Büro des Deutschen Nachhaltigkeitskodex geprüft und freigegeben.

Als Lieferanten für die Automobilindustrie ist die Emittentin zudem auf verschiedenen Nachhaltigkeits-Plattformen wie SAQ_NQC und EcoVadis registriert. Die Emittentin wird somit regelmäßig durch externe, auf Nachhaltigkeitsthemen spezialisierte, Dienstleister bewertet. Die Bewertung der NZWL Leipzig durch die SAQ_NQC-Plattform erfolgte mit 86 % und wird damit von ihren Hauptkunden mit „grün“ eingestuft. Durch die EcoVadis-Plattform wird die NZWL Leipzig mit 56 % bewertet, damit liegt die NZWL Performance aktuell unter den besten 25 % aller Teilnehmer und wurde mit der EcoVadis

Medaille in Silber ausgezeichnet. Es werden auch Nachhaltigkeitsbewertungen durch einzelne Kunden vorgenommen, wie etwa BMW, bei der die Emittentin mit 5 Punkten von 5 in Bezug auf Nachhaltigkeit bewertet wird. Neben der kontinuierlichen Beurteilung der Nachhaltigkeitsperformance durch die Kunden wird die Emittentin somit auch regelmäßig einer unabhängigen Bewertung durch externe, auf Nachhaltigkeitsthemen spezialisierte, Dienstleister unterzogen. Die im Rahmen dieser externen Prüfungen erhaltenen positiven Bewertungsergebnisse bestätigen die Zweckmäßigkeit der durch die Emittentin aus den SDG's abgeleiteten Nachhaltigkeitsaktivitäten und bilden die Basis für weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und kontinuierlichen Verbesserung der erzielten Ergebnisse. Durch fortlaufende Umsetzungen von Maßnahmen werden diese Ergebnisse ständig verbessert.

Neben aktuell laufenden Aktivitäten zur Reduzierung der Verschwendung natürlicher Ressourcen in den Fertigungs- und Geschäftsprozessen, zum Beispiel durch die zielgerichtete Auswahl energieeffizienter Technik im Rahmen der Neubeschaffung von Produktionsmitteln und des Ausbaus der Produktionsstandorte, die fortlaufende Digitalisierung aller Geschäftsprozesse und die stetige Optimierung der Produktionsprozesse verfolgt die Emittentin in Anlehnung an die strategischen Nachhaltigkeitsziele der Hauptkunden die Vision, im Sinne einer zu 100 % nachhaltigen Produktion bis zum Jahr 2039 eine CO₂ -neutrale Produktion verwirklichen zu können. Für die Erreichung dieser Vision werden Pläne für kurzfristige sowie langfristige Aktivitäten erstellt. Die Umsetzung der definierten Maßnahmen wird durch das Management kontinuierlich unterstützt und überwacht.

Die Emittentin hat eine Eigenverpflichtung aufgenommen, zu einer Umstellung auf regenerativen „grünen“ Strom für ca. 85 % des Gesamtenergiebedarfs bis 2025, einer 100 % CO₂ Kompensation für Energieträger Gas und Öl (für ca. 15 % des Gesamtenergiebedarfs) bis 2035, und einer CO₂ Neutralität für Vorprodukte bis 2037 und einer CO₂-neutralen Produktion und 100 % CO₂ neutrale Produkte bis 2039, wozu hierzu eine Verpflichtung gegenüber der Daimler AG seit Oktober 2020 besteht.

Die geplanten Maßnahmen umfassen die Reduktion und Vermeidung von CO₂-Emissionen, bei der bereits eine Senkung um 50 % in den letzten fünf Jahren erreicht wurde, und soweit dies nicht möglich ist, die Kompensation der unvermeidbaren CO₂ -Emissionen über Kompensationsprojekte wie beispielsweise nach international anerkannten Standards zertifizierte Aufforstung- und Waldschutzprojekte sowie die Einbeziehung der NZWL Lieferanten über Kundenanforderungen zur CO₂ Neutralität an Lieferanten mit Nachweisverpflichtungen, der Aufnahme der Aktivitäten zur CO₂ Einsparung in die Lieferantenbewertung und die Abfrage von Nachhaltigkeits-Fragebogen.

6.19. Markt

6.19.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland ist im 1. Quartal 2022 um 0,8 % gewachsen und stagnierte im 2. Quartal 2022 (0,0 % gegenüber dem Vorquartal). Im Vergleich zum 4. Quartal 2019, dem Quartal vor Beginn der Corona-Krise, lag das BIP im 2. Quartal 2022 noch um 0,2 % niedriger.

In der Industrie lag die Bruttowertschöpfung im ersten Quartal 2022 mit 0,4 % und im zweiten Quartal 2022 mit 0,5 % im Minus. Zuwächse wurden im Dienstleistungsbereich verzeichnet.

6.19.2. Entwicklung der Automobilbranche

Die internationalen Automobilmärkte zeichnen im 1. Halbjahr 2022 ein durchwachsendes Gesamtbild. Noch immer belasten gestörte Wertschöpfungs- und Logistikketten Märkte und Produktion, insbesondere der Halbleitermangel wirkt limitierend. Der Krieg in der Ukraine sorgt vorrangig in Europa weiterhin für Verunsicherung. Die hohe Preisdynamik in den USA und in Europa belasten die Märkte zusätzlich. Während sich der chinesische Pkw-Markt nach den umfassenden Lockdowns im Frühjahr dieses Jahres und trotz aktueller Einschränkungen mit großer Dynamik erholt, werden die Erwartungen für die USA und Europa vor allem durch die hohe Inflation und die Zinswenden gedämpft. Diese verschlechtern die Finanzierungskonditionen für die Verbraucherinnen und Verbraucher und mindern zudem die Kaufkraft.

In Europa hat der russische Angriffskrieg in der Ukraine für zusätzliche Knappheiten entlang der Wertschöpfungsketten gesorgt. Die zunächst erwartete Entspannung fällt nun weniger stark aus als bisher

angenommen. So bestimmt weiterhin die schwierige Verfügbarkeit von Vorprodukten und Rohstoffen die Märkte, insbesondere der Halbleitermangel.

Für Europa (EU27, EFTA & UK) senkte der VdA seine Prognose auf -4 Prozent beziehungsweise 11,3 Mio. Pkw (bisher ± 0 Prozent). Die Entspannung der Lieferketten, die der VdA für die zweite Jahreshälfte erwartet hatte, wirkt sich nun weniger stark als bisher angenommen auf den Markt aus. Zudem geht der VdA davon aus, dass in den kommenden Monaten negative nachfrageseitige Effekte aufgrund der sinkenden Kaufkraft zunehmen werden. Die Marktprognose für Deutschland senkt der VdA von +3 Prozent auf -6 Prozent.

Der europäische Pkw-Markt (EU27, EFTA & UK) hat im 1. Halbjahr 2022 ein Volumen von 5,6 Mio. Pkw erreicht und lag somit 14 % unter dem Vorjahresniveau. Die fünf großen europäischen Einzelmärkte Deutschland, Spanien, Vereinigtes Königreich, Frankreich und Italien verzeichneten dabei jeweils zweistellige Reduktionen der Verkäufe.

Für den PKW-Weltmarkt wird weiterhin von einem Absatzvolumen auf Vorjahresniveau ausgegangen (± 0 Prozent).

Die Nutzfahrzeugzulassungen in der Europäischen Union gingen in den ersten sechs Monaten 2022 um 20,3 % zurück, da die meisten EU-Märkte Rückgänge verzeichneten. Dies gilt auch für die vier wichtigsten EU-Märkte Spanien (-30,4 %), Frankreich (-22,1 %), Deutschland (-18,8 %) und Italien (-10,3 %).

Für die USA geht der VdA für das laufende Jahr nun von einem Rückgang von 7 Prozent auf ein Absatzvolumen von 13,8 Mio. Light Vehicles aus (bisher -1 Prozent). In den USA hat die niedrige Automobilproduktion zu historisch niedrigen Lagerbeständen bei den Händlern geführt. Die Zinswende der Notenbank wird zudem Konsumkredite in den USA deutlich verteuern, worauf Kunden dort traditionell sensibel reagieren.

Der chinesische Pkw-Markt hingegen ist in der ersten Jahreshälfte um knapp 4 Prozent gewachsen. In den ersten sechs Monaten wurden insgesamt 10,2 Millionen Neufahrzeuge verkauft. Dabei lag der Absatz im Juni mit 2,2 Millionen Pkw mit einem Plus von 42 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat auf einem neuen Juni-Rekordwert.

Für China geht der VdA nunmehr von einem Wachstum von +9 Prozent auf 23,0 Mio. Pkw aus (zuvor +3 Prozent). Nach den Lockdowns im April und Mai hat sich der chinesische Markt mit einer enormen Dynamik erholt. Zudem sorgen die nachfragestützenden Maßnahmen der Regierung (u.a. Steuerensenkungen) zurzeit für deutlichen Rückenwind.

Die massiv gestiegenen Energiekosten setzen den Unternehmen der Automobilindustrie erheblich zu. Die derzeit größte Herausforderung ist der massiv gestiegene Strompreis. Das zeigt eine aktuelle Umfrage des Verbandes der Automobilindustrie unter den Automobilzulieferern (Herstellergruppe III) sowie den Herstellern von Anhängern, Aufbauten und Bussen (Herstellergruppe II), die vom 2. bis 9. September 2022 durchgeführt wurde. An ihr haben sich 103 Unternehmen beteiligt.

Damit liegen dem VDA repräsentative Aussagen zur aktuellen Lage und den Perspektiven der Automobilindustrie vor.

Nach dem Strompreis, von dem 95 Prozent der Unternehmen angaben, dass er sie aktuell stark (Prozent 28) oder sogar sehr stark (67 Prozent) belastet, stellt der Gaspreis die zweitgrößte Herausforderung dar. Für 81 Prozent der Unternehmen ist er eine sehr starke (52 Prozent) oder starke Belastung (29 Prozent). Für mehr als die Hälfte der Unternehmen sind die Energiekosten in diesem Jahr um mindestens 50 Prozent gestiegen, für 41 Prozent der Unternehmen haben sich die Energiekosten sogar mindestens verdoppelt. Mehr als zwei Drittel aller Unternehmen blicken hinsichtlich der Energiekosten pessimistisch auf das kommende Jahr: Zwei Drittel rechnen für 2023 mit nochmals deutlich höheren Energiekosten.

Über die Preise hinaus zeichnet sich ein weiteres Problem ab: Unternehmen erhalten derzeit mitunter keinen Anschlussvertrag von ihrem Strom- und/oder Gasversorger. Jedes zehnte Unternehmen gab an, selbst davon betroffen zu sein.

In Folge der extrem hohen Energiekosten gibt es bereits bei 10 Prozent der Unternehmen Einschränkungen in der Produktion. Und bei knapp einem Drittel (30 Prozent) stehen Produktionseinschränkungen aktuell zur Diskussion. Somit überrascht es nicht, dass der Standort Deutschland in Bezug auf Energiepreise und Energie-Versorgungssicherheit von 85 Prozent der Unternehmen als international nicht wettbewerbsfähig betrachtet wird. Das hat auch Auswirkungen auf die Investitionsabsichten: Lediglich 3 Prozent der Unternehmen wollen ihre Investitionen in Deutschland erhöhen. Demgegenüber wollen 22 Prozent Investitionen ins Ausland verlagern. 53 Prozent verschieben oder streichen ihre geplanten Investitionen.

6.20. Gewerbliche Schutzrechte

6.20.1. Patente und Know-how

Die NZWL-Gruppe verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster für ihre Technologien.

Es wurden keine Patentanmeldungen vorgenommen, um keine spezifischen Technologien und Prozesse in der Fertigung transparent zu machen.

6.20.2. Marken und Domains

Die NZWL-Gruppe verfügt derzeit über Marken und Markenmeldungen.

Unter der Nummer M03814 M wurde für den europäischen Bereich die Marke „NZWL Leipzig“ für die Emittentin zugelassen.

Die wesentliche Domain, die auf die Emittentin registriert ist, lautet www.nzwl.de.

6.21. Mitarbeiter

Die Aufteilung der stichtagsbezogen beschäftigten Mitarbeiter (inkl. Leiharbeiter) der NZWL-Gruppe (ab 31. Dezember 2020 inkl. NZWL TTP) in den vergangenen zwei Geschäftsjahren und im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022 gliedert sich nach Funktionsbereichen wie folgt:

	Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2022	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020
Produktion	908	845	935
Marketing, Vertrieb und Einkauf	25	26	25
F&E, Konstruktion, Engineering	86	94	101
Verwaltung	45	44	41
Summe	1.064	1.009	1.102

Bei der Emittentin existiert ein Betriebsrat, der die Interessen der Mitarbeiter vertritt. Die Geschäftsführung der Emittentin unterhält ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zum Betriebsrat und ist bestrebt, dieses Verhältnis auch weiterhin vertrauensvoll zu gestalten.

6.22. Versicherungen

Die NZWL-Gruppe hat alle nach ihrer eigenen Einschätzung für ihre Geschäftsbereiche und ihren Geschäftsbetrieb wesentlichen Versicherungen abgeschlossen. Es entspricht der Geschäfts- und Unternehmenspraxis der NZWL-Gruppe ständig und fortlaufend den Umfang ihres Versicherungsschutzes

zu überprüfen. Die NZWL-Gruppe ist der Ansicht, dass sie insgesamt ausreichend und im industrieüblichen Umfang versichert ist. Es besteht jedoch keine Gewähr dafür, dass der NZWL-Gruppe keine Schäden entstehen werden, für die kein Versicherungsschutz besteht oder die die Deckungshöhe der bestehenden Versicherungsverträge überschreitet.

6.23. Investitionen

Im Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 hat die NZWL-Gruppe Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte in Höhe von TEUR 1.746 vorgenommen (Vorjahreszeitraum TEUR 3.290). Die Investitionen dienen hauptsächlich den Anläufen neuer Produkte und Aufträge.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 sind weitere Zugänge zum Anlagevermögen im Wesentlichen in Bearbeitungsmaschinen in Höhe von circa TEUR 7.421 geplant.

6.24. Wesentliche Verträge

Die Emittentin bzw. ihre Tochtergesellschaften sind Parteien folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

6.24.1. Lieferverträge mit der Volkswagen AG

Zwischen der Emittentin und der Volkswagen AG bestehen mehrere Verträge betreffend die Belieferung mit Produkten der NZWL-Gruppe aus den Produktbereichen Synchronisierungen sowie Einzelteile & Baugruppen (Räder) zu marktüblichen Konditionen. Die Fertigung der zu liefernden Produkte soll auch am Produktionsstandort China erfolgen. Hierzu wurde ein Vertrag zu einer verbindlichen strategischen Zusammenarbeit zur Sicherung des weiteren Ausbaus vereinbart.

6.24.2. Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen 2020/2022 über EUR 4.745.000,00

Die Emittentin hat am 17. November 2020 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 2.007.000,00 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. und einer Laufzeit von zwei Jahren zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen 2015/2021 sowie Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 3.993.000,00 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. und einer Laufzeit von zwei Jahren durch Neuemission begeben (die „**Schuldverschreibungen 2020/2022**“). Diese Schuldverschreibungen 2020/2022 wurden im Zeitraum vom 20. November 2020 bis 04. März 2021 auf EUR 8.000.000,00 aufgestockt. Im Rahmen des Umtauschangebotes zur **Schuldverschreibungen 2021/2026** wurden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 3.255.000,00 umgetauscht, so dass noch der Nennbetrag von EUR 4.745.000,00 an Schuldverschreibungen ausstehen. Die Endfälligkeit ist der 17. November 2022.

Schuldverschreibungen 2017/2023 über EUR 15.000.000,00

Die Emittentin hat am 8. Dezember 2017 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 mit einem Zinssatz von 7,25 % p.a. und einer Laufzeit von sechs Jahren begeben (die „**Schuldverschreibungen 2017/2023**“). Die Endfälligkeit ist der 8. Dezember 2023. Die Schuldverschreibung 2017/2023 ist Gegenstand des Umtauschgebots, dem dieser Prospekt zugrunde liegt (siehe unten Abschnitt 9).

Schuldverschreibungen 2018/2024 über EUR 17.500.000,00

Die Emittentin hat am 6. Dezember 2018 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 12.500.000,00 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. und einer Laufzeit von sechs Jahren begeben (die „**Schuldverschreibungen 2018/2024**“). Diese **Schuldverschreibungen 2018/2024** wurde am 1. April 2019 um EUR 5.000.000,00 auf EUR 17.500.000,00 aufgestockt. Die Endfälligkeit ist der 6. Dezember 2024.

Schuldverschreibungen 2019/2025 über EUR 15.000.000,00

Die Emittentin hat am 18. Dezember 2019 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 8.209.000,00 mit einem Zinssatz von 6,5 % p.a. und einer Laufzeit von sechs Jahren zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen 2015/2021 begeben (die „**Schuldverschreibungen 2019/2025**“). Diese Schuldverschreibungen 2019/2025 wurde um das Maximalvolumen von EUR 4.000.000,00 am 28. Februar 2020 auf EUR 12.209.000,00 sowie im Zeitraum vom 26. Januar 2021 bis 11. Mai 2021 auf EUR 15.000.000,00 aufgestockt. Die Endfälligkeit ist der 18. Dezember 2025.

Schuldverschreibungen 2021/2026 über EUR 14.000.000,00

Die Emittentin hat am 15. November 2021 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 14.000.000,00 mit einem Zinssatz von 6,0 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben (die „**Schuldverschreibungen 2021/2026**“). Die Endfälligkeit ist der 15. November 2026.

Die Anleihen valutieren aktuell insgesamt mit EUR 66.245.000,00

6.24.3. Kreditverträge

Die NZWL-Gruppe finanziert sich über übliche Bankdarlehen regionaler und internationaler Banken, sie valutieren zum 30. Juni 2022 in Höhe von TEUR 27.678.

Davon sind zwei Darlehen in Höhe von ursprünglich insgesamt TEUR 5.000 aus staatlichen Subventionen der europäischen Union für Sondermaßnahmen „Corona-Hilfen für Unternehmen“ enthalten.

6.24.4. Ausleihungen an die NZWL International GmbH

Die Emittentin hat ein Darlehen in Höhe von EUR 15,0 Mio. aus dem Nettoemissionserlös der von ihr am 4. März 2014 begebenen, besicherten EUR 25,0 Mio. Schuldverschreibungen 2014/2019 (die „Schuldverschreibungen 2014/2019“) an die NZWL International GmbH vergeben. Die Schuldverschreibung 2014/2019 wurde mittlerweile vollständig getilgt bzw. in die Schuldverschreibung 2017/2023 umgetauscht.

Die Emittentin hat ein weiteres Darlehen in Höhe von EUR 10,0 Mio. aus dem Nettoemissionserlös der von ihr am 17. Februar 2015 begebenen, unbesicherten EUR 25,0 Mio. Schuldverschreibungen 2015/2021 (die „Schuldverschreibungen 2015/2021“) an die NZWL International GmbH vergeben. Die Schuldverschreibung 2015/2021 wurde mittlerweile vollständig getilgt bzw. in die Schuldverschreibung 2017/2023 umgetauscht.

Weitere Darlehen in Höhe von EUR 8,8 Mio. wurden von der Emittentin an die NZWL International GmbH ausgereicht.

Die Darlehensstände insgesamt valutieren zum 30.6.2022 mit EUR 33,3 Mio. Dieser Wert ist seit dem Stichtag 31.12.2020 unverändert, vorher lag dieser Wert seit dem Stichtag 31.12.2017 bei EUR 33,8 Mio.

6.24.5. Mietkaufverträge

Es bestehen zum Stichtag 30. Juni 2022 in Höhe von TEUR 5.708 „Mietkaufverbindlichkeiten“ mit diversen Mietkaufgläubigern zu marktüblichen Zinssätzen und Abzahlungsmodalitäten.

Als jeweilige Besicherung ist der finanzierte Gegenstand sicherungsübereignet (in der Regel eine Maschine).

6.24.6. Factoring

Am 21. Dezember 2017 hat die NZWL-Gruppe mit Wirkung ab dem 31. März 2018 einen Factoringvertrag geschlossen. Der Finanzierungsrahmen ist b.a.w. auf EUR 12,0 Mio. festgelegt.

Das Factoringentgelt und die Covenants sind marktüblich. Die NZWL-Gruppe hat im Rahmen des Factoring-Vertrages die Geschäftsbank laufend über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 2023 möglich. Daran anschließend kann der Vertrag jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

6.24.7. Wesentliche Mietverträge

Die wesentlichen Mietverträge umfassen diverse Mietverhältnisse zwischen der Emittentin und der LGH Leipziger Gewerbehof GmbH & Co. KG. Die Mietobjekte umfassen Produktionshallen und zugehörige sonstige Flächen, befinden sich im Gewerbezentrum Liebertwolkwitz Ostende 5, 04288 Leipzig – Liebertwolkwitz, Bundesrepublik Deutschland.

Am 25. Juli 2018 hat die NZWL-Gruppe mit Wirkung ab dem 01. September 2018 einen neuen Mietvertrag mit der 1A Dienstleistungs-, Handels- und Service GmbH geschlossen. Das Mietobjekt umfasst eine Produktionshalle sowie dazugehörige sonstige Flächen und befindet sich in der Steinbergstraße 3, 04288 Leipzig – Holzhausen, Bundesrepublik Deutschland.

Aus den dargestellten Mietverträgen ergibt sich in Summe ein monatlicher Nettomietzins inklusive Nebenkosten in Höhe von EUR 50.271,38.

6.24.8. Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag NZWL International GmbH

Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag und Beherrschungsvertrag mit der NZWL International GmbH.

6.25. Rechtsstreitigkeiten

Weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften sind Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der NZWL-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

6.26. Regulatorisches Umfeld

Die NZWL-Gruppe unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, regulatorischen Vorschriften und internationalen Industriestandards. Die NZWL-Gruppe verfügt über Standorte in Deutschland (Leipzig), der Slowakei (Sučany) sowie China (Tianjin) und ist international tätig. Daher unterliegt die NZWL-Gruppe rechtlichen und regulatorischen Vorschriften in einer Vielzahl von Rechtsordnungen, darunter Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften.

6.27. Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die NZWL-Gruppe unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind von Land zu Land unterschiedlich. In der Europäischen Union beispielsweise haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Diese Richtlinien schreiben dem Arbeitgeber vor, die Risiken am Arbeitsplatz abzuschätzen und Präventivmaßnahmen auf Grundlage einer Kontrollhierarchie umzusetzen. Diese Hierarchie beginnt bei der Beseitigung von Gefahren und reicht bis zu persönlicher Schutzausrüstung. Die EU-Mitgliedstaaten verfügen über Durchsetzungsbefugnisse, um dafür Sorge zu tragen, dass die grundlegenden rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingehalten werden.

In Deutschland sind Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Arbeitnehmer im Rahmen der Beschäftigung verantwortlich. Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Nähere Vorgaben enthalten

die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, deren Ergebnis zu dokumentieren ist (§§ 5, 6 ArbSchG). Die Beschäftigten sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen; es sind Beauftragte für Brandschutz, Evakuierung und Erste Hilfe zu benennen (§ 10 ArbSchG). Entsprechende Vorschriften sind auch für die ZWL SK und die NZWL TTP vorhanden und verpflichtend.

Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien, die von Land zu Land unterschiedlich sein können. Hierbei zählen im Umweltrecht im Einzelnen die Kontrolle von Emissionen, Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen, Abfallmanagement und die Vermeidung der Bodenverschmutzung.

7. AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte konsolidierte Finanzinformationen nach HGB und Alternative Leistungskennziffern (APM), für die zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 abgelaufenen Geschäftsjahre sowie die zum 30. Juni 2022 und zum 30. Juni 2021 abgelaufenen Sechsmonatszeiträume der Emittentin. Der Prospekt enthält die alternativen Leistungskennzahlen („APM“), EBITDA, EBIT, EBT und EAT, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen. Die APM: EBITDA, EBIT, EBT und EAT geben einen Überblick über die Ertrags- und Finanzkraft und werden mit einer Überleitungsrechnung erläutert. Die alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus dem Konzernabschlüssen der Emittentin ableiten. Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA -Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

Die Finanzinformationen wurden an anderer Stelle in diesem Prospekt über eine Referenz einbezogen nach HGB erstellten und geprüften Konzernjahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 und den Konzernhalbjahresabschlüssen für die Sechsmonatszeiträume zum 30. Juni 2022 und zum 30. Juni 2021 entnommen bzw. abgeleitet. Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019 und entsprechen den dort aufgestellten Erfordernissen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EU und der Verordnung (EU) 537/14.

Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 wurde von der Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRA 24600, und der Geschäftsanschrift der Niederlassung Leipzig: Seemann-Karree, Eilenburger Str. 1a, 04317 Leipzig, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 wurden von der bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 147076 B, und der Geschäftsanschrift: Danziger Str. 64, 10435 Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Berlin.

Der Konzernhalbjahreszwischenabschluss zum 30. Juni 2022 wurde einer prüferischen Durchsicht unterzogen und mit einer uneingeschränkten Bescheinigung hierüber versehen.

Die Emittentin hat in den ersten sechs Monaten 2022 auf Konzernebene einen Umsatz von EUR 78,1 Mio. (1. Halbjahr 2021: EUR 76,7 Mio.) erzielt, wovon 73 % auf Europa und 27 % auf China entfallen. Auf der Ertragsseite erwirtschaftete das Unternehmen zum 30. Juni 2022 ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) von EUR 11,2 Mio. (1. Halbjahr 2021: EUR 13,5 Mio.), während das Konzernergebnis EUR 1,5 Mio. (1. Halbjahr 2021: EUR 3,0 Mio.) erreichte. Zum 30. Juni 2022 verbesserte sich die Konzern-Eigenkapitalquote auf 18,5 % (31. Dezember 2021: 17,8 %). Die liquiden Mittel lagen zum Bilanzstichtag bei 32,0 Mio. Euro (31.12.2021: 20,6 Mio. Euro). Unter den liquiden Mitteln wird das an die PB Factoring GmbH verpfändete Konto in Höhe von 0,6 Mio. Euro ausgewiesen

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2020 weist die Umsätze des erworbenen Teilkonzerns NZWL International GmbH nicht aus, sodass die Zahlen zu 2021 schwer vergleichbar sind. Zum Ende des Abschnittes werden die Angaben aus der GuV 2021 um den erworbenen Teilkonzern bereinigt, sodass in Bezug auf den Altkonzern eine Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung ¹				
		GuV vor Eingliederung der NZWL I/TTP		
	01.01.2021	01.01.2020	01.01.2022	01.01.2021
Alle Angaben in Tausend EUR	31.12.2021	31.12.2020	30.06.2022	30.06.2021
	geprüft	geprüft	prüferische Durchsicht	ungeprüft
Umsatzerlöse	140.790	94.146	78.055	76.668
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	850	-1.483	-1.559	2.890
Andere aktivierte Eigenleistungen	1.261	538	651	777
Sonstige betriebliche Erträge	4.524	330	976	1.187
Summe 1 bis 4	147.426	93.531	78.123	81.523
Materialaufwand	75.859	50.867	43.092	44.009
Personalaufwand	31.231	24.513	17.015	17.175
Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.497	8.842	6.800	6.861
EBITDA ² (Periodenergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)	25.839	9.310	11.216	13.477
Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11.898	7.227	6.003	5.944
EBIT ³ (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)	13.941	2.083	5.213	7.533
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	2041	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22	71	10	7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.041	5.142	3.136	3.205
EBT ⁴ (Periodenergebnis vor Steuern)	7.922	-947	2.087	4.335
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.839	-104	544	1.312
Sonstige Steuern	137	50	70	66
EAT ⁵ (Periodenergebnis)	5.946	-892	1.472	2.957

* Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet.

- Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellen. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach HGB definierten Kennzahlen.
- EBITDA ist definiert als EBIT und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen, siehe zur weiteren Erläuterung der Definition die Ausführungen im Glossar.
- EBIT ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern bzw. EBT zuzüglich Zinsen und ähnlicher Aufwendungen sowie Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens abzüglich sonstiger Zinsen und ähnlicher Erträge sowie Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.; siehe zur weiteren Erläuterung der Definition die Ausführungen im Glossar.
- EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag; siehe zur weiteren Erläuterung der Definition die Ausführungen im Glossar.

5 EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Konzernjahresüberschuss); siehe zur weiteren Erläuterung der Definition die Ausführungen im Glossar.

Im 1. Halbjahr 2022 wurde ein operatives Betriebsergebnis (EBITDA) in Höhe von EUR 11,2 Mio. erwirtschaftet (1. Halbjahr 2021: EUR 13,5 Mio.). Das entspricht einer EBITDA-Marge (in Relation zur Gesamtleistung inklusive der sonstigen betrieblichen Erträge) von 14,4 % und liegt damit unter dem Vorjahresniveau (1. Halbjahr 2021: 16,5 %). Während die Umsatzentwicklung im 1. Halbjahr 2022 in Europa annähernd den Erwartungen entsprach, lag sie in China deutlich unter den Erwartungen. Ursache hierfür waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie in China mit Lockdowns an wichtigen Standorten der Kunden.

Der Konzernhalbjahresüberschuss 1. Halbjahr 2022 beläuft sich auf EUR 1,5 Mio. (1. Halbjahr 2021; Konzernhalbjahresüberschuss: EUR 3,0 Mio.).

Für eine bessere Vergleichbarkeit der Finanzdaten 01.01 - 31.12.2020 und 01.01 - 31.12.2021 weisen die nachstehenden Tabellen die Gewinn- und Verlustrechnung ohne die Konsolidierung des erworbenen Teilkonzerns NZWL International GmbH aus:

	GuV ohne NZWL I/TTP	GuV vor Eingliederung der NZWL I/TTP
	01.01.2021	01.01.2020
	-	-
Alle Angaben in Tausend EUR	31.12.2021	31.12.2020
	geprüft	geprüft
Umsatzerlöse	96.963	94.146
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	652	-1.483
Andere aktivierte Eigenleistungen	502	538
Sonstige betriebliche Erträge	2.672	330
Summe 1 bis 4	100.790	93.531
Materialaufwand	53.671	50.867
Personalaufwand	25.607	24.513
Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.698	8.842
EBITDA ² (Periodenergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)	11.814	9.310
Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.683	7.227
EBIT ³ (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)	5.131	2.083
Aufgrund von Ergebnisabführungsverträgen erhaltener Gewinn	89	0
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.890	2.041
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14	71
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.553	5.142
EBT ⁴ (Periodenergebnis vor Steuern)	2.572	-947
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	998	-104
Sonstige Steuern	51	50
EAT ⁵ (Periodenergebnis)	1.523	-892

Aufgrund des Konzernjahresüberschusses des 1. Halbjahres 2022 sowie der Erhöhung einer Währungsumrechnungsdifferenz stieg das Eigenkapital von 25,7 Mio. Euro auf 28,1 Mio. Euro. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich trotz erhöhter Bilanzsumme von 17,8 % auf 18,5 %.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich gegenüber dem 31.12.2021 um 4,9 Mio. Euro auf 118,0 Mio. Euro. Davon resultieren 3,9 Mio. Euro aus der Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, vor allem in China.

Im 1. Halbjahr 2022 wurden 1,7 Mio. Euro in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände investiert, die hauptsächlich den Anläufen neuer Produkte und Aufträge dienen. Das Anlagevermögen verringerte sich zum 30.06.2022 von 67,8 Mio. Euro auf 64,7 Mio. Euro. Die Reduzierung basiert auf den planmäßigen Abschreibungen in Verbindung mit zeitlichen Verschiebungen von Investitionen aufgrund der COVID-19 Pandemie.

Ausgewählte Bilanzdaten (HGB)				
Alle Angaben in Tausend EUR	31.12.2021	31.12.2020	30.06.2022	30.06.2021
	geprüft	geprüft	prüferische Durchsicht	ungeprüft
Langfristige Vermögenswerte gesamt (Anlagevermögen)	67.781	69.913	64.736	68.966
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt (Umlaufvermögen, Forderungen)	75.036	70.604	86.041	67.469
Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive latente Steuern gesamt	116.726	123.214	122.363	115.130
Summe Eigenkapital	25.752	17.127	28.055	21.164
Bilanzsumme	143.927	141.869	151.873	137.693

Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung (HGB)				
	01.01.2021	01.01.2020	01.01.2022	01.01.2021
Alle Angaben in Tausend Euro	31.12.2021	31.12.2020	30.06.2022	30.06.2021
	geprüft	geprüft	prüferische Durchsicht	ungeprüft
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	12.280	17.013	12.160	7.617
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeit	-10.072	726	300	-13.436
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeit	-6.045	3.746	-1.738	-3.284
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.837	21.485	10.722	-9.103

Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit erhöhte sich im Berichtszeitraum auf 12,2 Mio. Euro (1. Halbjahr 2021: 7,6 Mio. Euro) im Wesentlichen im Bereich des Working Capitals.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit konnte sich auf 0,3 Mio. Euro (1. Halbjahr 2021: -13,4 Mio. Euro) verbessern. Im Vorjahreszeitraum erfolgte die Rückzahlung der Anleihe 2015/2021 in Höhe von 12,3 Mio. Euro).

Weitere ausgewählte Finanzinformationen ¹				
	31.12.2021	31.12.2020	30.06.2022	30.06.2021
EBIT Interest Coverage Ratio ²	2,31	0,41	1,66	2,35
Nettofinanzverbindlichkeiten ³	76.350	76.976	67.661	75.384
Nettofinanzverbindlichkeiten / EBITDA ⁴	2,95	8,27	-	-

Die Zahlen der vorgenannten Tabelle wurden kaufmännisch gerundet.

- 1 Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach HGB definierten Kennzahlen.
- 2 Verhältnis von EBIT zu Zinsaufwand.
- 3 Nettofinanzverbindlichkeiten sind definiert als verzinsliche Schulden/Verbindlichkeiten abzüglich der liquiden Mittel. Sie sind in Tausend EUR angegeben
- 4 Verhältnis von Nettofinanzverbindlichkeiten zu EBITDA der letzten zwölf Monate. Deswegen werden diese Werte bei den Zwischenabschlüssen nicht angegeben. Bei dem Wert für 2020 sind die Nettofinanzverbindlichkeiten der TTP enthalten, aber das EBITDA der TTP nur ab dem 17.12.2020, sodass der Wert nicht aussagefähig ist.

8. ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

8.1. Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

8.1.1. Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 15.000.000,00 Schuldverschreibungen fällig zum 14. Dezember 2027 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „Nennwert“) zum Erwerb an (das „Angebot“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin am 18. Dezember 2017 begebenen bis zu EUR 15.000.000,00 und aktuell mit EUR 15.000.000,00 ausstehenden 7,25 % Schuldverschreibungen 2017/2023 mit der ISIN DE000A2GSNF5 (die „**Schuldverschreibungen 2017/2023**“), ihre Schuldverschreibungen 2017/2023 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen, das voraussichtlich am 2. November 2022 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht wird (das „**Umtauschangebot**“);
- einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA (oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen) sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt (zusammen das „**Öffentliche Angebot**“); der Bookrunner nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil; und
- einer von dem prospektpflichtigen Öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung durch den Bookrunner an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“); in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan findet keine Platzierung statt.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Der Mindestbetrag für Umtauschangebote im Rahmen des Umtauschangebots und für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots beträgt jeweils EUR 1.000,00 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000,00. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht. Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin. Das Öffentliche Angebot richtet sich an Kleinanleger, die Privatplatzierung an institutionelle Anleger.

8.1.2. Zeitplan

31. Oktober 2022	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF
Unverzüglich nach Billigung	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (www.nzwl.de) und auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu)
2. November 2022	Veröffentlichung des Umtauschangebots im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin
3. November 2022	Beginn des Umtauschangebots

21. November 2022	Beginn der Privatplatzierung und des Öffentlichen Angebots
5. Dezember 2022	Ende des Umtauschangebots
9. Dezember 2022	Ende der Privatplatzierung und des Öffentlichen Angebots
14. Dezember 2022	Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen
14. Dezember 2022	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

8.1.3. Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100 % des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt 5 Jahre ab dem 14. Dezember 2022.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 14. Dezember 2022 (einschließlich) bis zum 14. Dezember 2027 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,75 % per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 14. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 14. Dezember 2023.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab.

Im Falle von Anleihegläubigern, die das Umtauschangebot wahrnehmen, müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite außerdem der für den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2017/2023 aufgewendete Betrag, die für die Schuldverschreibungen 2017/2023 vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und die im Rahmen des Umtauschs erhaltenen und aufgelaufenen Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2017/2023 sowie der Zusatzbetrag in Höhe von EUR 15,00 je umgetauschter Schuldverschreibung 2017/2023 berücksichtigt werden.

8.1.4. Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Emittentin hat ein Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 b) der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, wie beispielsweise die Einhaltung bestimmter Verschuldungskennziffern zu. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 c) und d) und § 7 der Anleihebedingungen.

Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin, übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

8.1.5. Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während folgender Angebotszeiträume wie folgt angeboten:

- Das Umtauschangebot wird am 3. November 2022 beginnen und am 5. Dezember 2022 (18 Uhr MEZ) enden.
- Das Öffentliche Angebot wird am 21. November 2022 beginnen und am 09. Dezember 2022 (12 Uhr MEZ) enden.
- Die Privatplatzierung wird vom 21. November 2022 bis zum 9. Dezember 2022 (12 Uhr MEZ) durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verlängern oder verkürzen oder das Umtauschangebot, das Öffentliche Angebot und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen. Die Verlängerung des Angebotszeitraums erfordert einen von der CSSF gebilligten Prospektnachtrag.

Jede Verkürzung oder Verlängerung des jeweiligen Angebotszeitraums wird auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations – Anleihe 2022/2027“ veröffentlicht und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots nach Ablauf des Angebotszeitraums, d. h. voraussichtlich am oder um den 14. Dezember 2022, auf ihrer Webseite unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations – Anleihe 2022/2027“ veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

8.1.6. Durchführung des Umtauschangebots

Inhaber der Schuldverschreibungen 2017/2023 haben auf Grundlage des am 2. November 2022 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt 9 „Umtauschangebot“) die Möglichkeit, ihre Schuldverschreibungen 2017/2023 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen 2017/2023, die ihre Schuldverschreibungen 2017/2023 zum Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2017/2023 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine angebotene neue Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und zusätzlich EUR 15,00 in Bar („Zusatzbetrag“) erhalten. Zusätzlich erhalten die umtauschenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2017/2023 die vollen Stückzinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen 2017/2023 für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag der neuen Schuldverschreibungen, also bis zum 14. Dezember 2022 (ausschließlich), in Höhe von EUR 1,20 je Schuldverschreibung 2017/2023.

Umtauschwillige Inhaber der Schuldverschreibungen 2017/2023 können innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars über die Depotbank ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der Schuldverschreibungen 2017/2023 gegenüber der Emittentin abgeben (die „Umtauscherklärung“).

8.1.7. Durchführung des Öffentlichen Angebots

Das Öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das Öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Die Zeichnung erfolgt über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA oder einem an diese Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und

Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „Zeichnungsfunktionalität“). Anleger aus dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige depotführende Stelle während des Angebotszeitraums für das Öffentliche Angebot abgeben.

Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die depotführende Stelle (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist (der „Handelsteilnehmer“) oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität nach Maßgabe der geltenden Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist. Anleger, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers das Zeichnungsangebot abwickelt.

Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität ab. Zeichnungsaufträge, die über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben werden, gelten als zugegangen, sobald der Orderbuchmanager die Zeichnungsaufträge im Auftrag der Emittentin bestätigt hat. Die Zeichnungsanträge der Anleger sind während des Angebotszeitraums und bis zur Bestätigung des Zeichnungsauftrags frei widerrufbar. Nach erfolgter Bestätigung des Zeichnungsauftrags und damit Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt. Geschäfte kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Schuldverschreibungen an dem Begebungstag (rechtlich) nicht entstehen oder bei einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin nicht geliefert werden. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers abwickelt.

8.1.8. Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz, aber außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, wird durch den Bookrunner gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen und nach Maßgabe des noch zu schließenden Übernahmevertrags (siehe hierzu den Abschnitt „8.1.9 - Übernahme der Schuldverschreibungen“) durchgeführt. Nach dem Übernahmevertrag wird der Bookrunner voraussichtlich berechtigt sein, Investoren, bei denen es sich um geeignete Gegenparteien handelt, nach eigenem Ermessen Kosten im Zusammenhang mit der Investition zu erstatten. Quirin wird keine bindende Zusage zur Übernahme der Schuldverschreibungen abgeben, sondern diese auf Grundlage bestmöglichen Bemühens bei qualifizierten Anlegern platzieren (sog. Best Effort-Basis).

8.1.9. Übernahme der Schuldverschreibungen

In einem voraussichtlich am 21. November 2022 zu schließenden Übernahmevertrag (der „Übernahmevertrag“) wird sich die Emittentin verpflichten, Schuldverschreibungen an den Bookrunner, die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, auszugeben, und der Bookrunner wird sich verpflichten, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und sie den Anlegern, denen Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, zu verkaufen und abzurechnen.

Der Übernahmevertrag wird voraussichtlich ferner vorsehen, dass der Bookrunner im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Übernahmevertrags berechtigt ist, von dem Übernahmever-

trag zurückzutreten und die Schuldverschreibungen nicht zu übernehmen. Zu diesen Umständen gehören (i) eine wesentliche nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen oder der Ausbruch von Kriegen bzw. bewaffneten Auseinandersetzungen oder terroristischen Anschlägen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Finanzmärkte im Europäischen Wirtschaftsraum oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geführt haben, (ii) die generelle und nicht aus technischen Gründen bedingte Aussetzung des Handels an den Frankfurter, Londoner oder New Yorker Wertpapierbörsen oder ein generelles von den Behörden verhängtes Moratorium über kommerzielle Bankaktivitäten in Frankfurt am Main, London oder New York sowie (iii) eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder es ist anzunehmen, dass sich diese aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Ereignisse und Entwicklungen wesentlich verschlechtern wird, sowie (iv) eine wesentliche Verletzung von Zusicherungen unter dem Übernahmevertrag. Sofern der Bookrunner vom Übernahmevertrag zurücktritt, wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht stattfinden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, wird das Angebot aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen durch den Bookrunner (bzw. die Zahlstelle) an die Anleger. Sollte im Zeitpunkt des Rücktritts des Bookrunners vom Übernahmevertrag bereits eine Lieferung von Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Ausgabebetrags an die Anleger erfolgt sein, so wird dieser Buchungsvorgang vollständig rückabgewickelt.

8.1.10. Zuteilung

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen und nach Rücksprache mit dem Bookrunner zuteilen. Weder für Deutschland noch Luxemburg ist eine Tranche vorab zugeteilt.

Die Emittentin ist berechtigt, Umtauschangebote mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Zuteilung im Rahmen des Umtauschangebots bevorzugt zuzuteilen sowie Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien, sondern auch qualitative Kriterien angewendet. Zu diesen qualitativen Kriterien gehören u.a. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und des Bookrunners und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem depotführenden Institut bzw. dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Kosten für die Schuldverschreibungen werden dem Anleger bei einer Zeichnung über die Zeichnungsfunktionalitäten nur bei Zuteilung belastet. Überzahlte Beträge können so bei Überzeichnung nicht entstehen.

Anleger, die Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer depotführenden Stelle Auskunft über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erhalten.

8.1.11. Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Angebots zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch den Bookrunner voraussichtlich mit Valuta am 14. Dezember 2022 sowie Zug und Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags der Schuldverschreibungen. Der Bookrunner ist verpflichtet, den im Rahmen des Angebots erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug von Kosten und Gebühren an die Emittentin und dennoch abzuschließenden Übernahmevertrag weiterzuleiten.

Sämtliche Schuldverschreibungen werden durch Buchung über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („Clearstream“) und die depotführenden Stellen geliefert.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

8.1.12. Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die "Globalurkunde") über die Gesamtemission verbrieft, die bei Clearstream in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen sollen bei Clearstream in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die „Verwahrstelle“) hinterlegt und für das Clearing durch Clearstream angenommen werden.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

8.1.13. Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“), dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 14. Dezember 2022. Die Emittentin behält sich vor, nach Beginn des Angebots, aber vor dem 14. Dezember 2022 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

8.1.14. Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin und der Bookrunner werden den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

8.1.15. Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Das Umtauschangebot und das Öffentliche Angebot erfolgen ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem wird eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2 (e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz, aber außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan erfolgen. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Der Bookrunner und die Emittentin werden sich im Übernahmevertrag voraussichtlich wechselseitig verpflichten, alle einschlägigen Vorschriften in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben werden, einzuhalten.

Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg) (jeweils ein „Relevanter Mitgliedsstaat“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedsstaat notifiziert wurde, kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 2 (d) der Prospektverordnung in dem Relevanten Mitgliedsstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedsstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger gemäß Art. 2 (e) der Prospektverordnung gerichtet;
- (b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedsstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß Art. 2 (e) der Prospektverordnung handelt), vorbehaltlich der jeweiligen vorherigen Zustimmung des Bookrunners; oder
- (c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen“ im Sinne dieser Bestimmung umfasst jegliche Mitteilungen an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („Regulation S“)) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

Der Bookrunner und die Emittentin werden im Übernahmevertrag gewährleisten und sich wechselseitig verpflichten, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft hat noch Schuldverschreibungen anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmvorschrift von der Registrierungspflicht. Demgemäß werden der Bookrunner und die Emittentin gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („affiliate“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere

Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („directed selling efforts“ im Sinne von Rule 902(c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

8.1.16. Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „MiFID II Product-Governance-Anforderungen“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeverfahren unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „Zielmarktbestimmung“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt - Die Schuldverschreibungen und das Angebot - Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen -Verkaufsbeschränkungen).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

9. UMTAUSCHANGEBOT

Die Emittentin bietet den Inhabern ihrer am 8. Dezember 2017 begebenen EUR 15.000.000,00 7,25 % Schuldverschreibungen 2017/2023 mit der ISIN DE000A2GSNF5 („**Schuldverschreibungen 2017/2023**“) an, bis zu EUR 15.000.000,00 der Schuldverschreibungen 2017/2023 in neue 7,75 % Schuldverschreibungen 2022/2027 der Emittentin mit der ISIN DE000A30VUP4, deren Emission Gegenstand dieses Prospekts ist, umzutauschen.

Die Emittentin wird am 2. November 2022 das folgende freiwillige Umtauschangebot im Bundesanzeiger veröffentlichen:

Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH

Leipzig, Bundesrepublik Deutschland

Freiwilliges Angebot an die Inhaber der

7,25 % Schuldverschreibungen 2017/2023

(ISIN DE000A2GSNF5)

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in

neue 7,75 % Schuldverschreibungen 2022/2027 der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH

(ISIN DE000A30VUP4)

Schuldverschreibungen 2017/2023 über EUR 15.000.000,00

Die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH („**NZWL**“ oder die „**Emittentin**“) hat am 8. Dezember 2017 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 mit einem Zinssatz von 7,25 % p.a. und einer Laufzeit von sechs Jahren begeben. Der emittierte Gesamtbetrag ist eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende, erstrangige und untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 und steht aktuell in einem Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,00 zur Rückzahlung aus. Die Endfälligkeit ist der 8. Dezember 2023.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2017/2023 die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schuldverschreibungen in neue 7,75 % Schuldverschreibungen 2022/2027 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN **DE000A30VUP4**) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“) umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen („**Umtauschbedingungen**“):

§ 1

ANGEBOT ZUM UMTAUSCH

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an („**Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2017/2023 in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „**Umtausch**“ und das Angebot zum Umtausch der „**Umtauschauftrag**“).

§ 2 UMTAUSCHVERHÄLTNIS

- (1) Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen 2017/2023 zuzüglich Stückzinsen (wie in Abs. (3) definiert), die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2017/2023 entfallen, und eines Zusatzbetrages (wie in Abs. 2 definiert).
- (2) Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschaufrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschaufrags durch die Emittentin je eingetauschter Schuldverschreibung 2017/2023 erhält:
 - (a) eine Neue Schuldverschreibung,
 - (b) Stückzinsen (wie in Abs. (3) definiert) und
 - (c) einen Zusatzbetrag von EUR 15,00 je getauschter Schuldverschreibung 2017/2023 („Zusatzbetrag“).
- (3) „**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2017/2023, wie in § 3 Absatz a der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2017/2023 festgelegt, bis zum Ausgabetag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 14. Dezember 2022 (ausschließlich). Gemäß § 3 Absatz c der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2017/2023 erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres).

§ 3 UMFANG DES UMTAUSCHES

- (1) Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf das Volumen der Gesamtemission begrenzt ist. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.
- (2) Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufrägen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin behält sich insbesondere vor, im Fall einer Überzeichnung einzelne Umtauschaufräge nicht oder nicht vollständig anzunehmen.

§ 4 UMTAUSCHFRIST

- (1) Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2017/2023 beginnt am 3. November 2022 und endet am 5. Dezember 2022 um 18:00 Uhr MEZ („**Umtauschfrist**“).
- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Webseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.

- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufrträge anzunehmen.

§ 5

ABWICKLUNGSSTELLE

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die
Quirin Privatbank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin
(„**Abwicklungsstelle**“).
- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6

UMTAUSCHAUFRÄGE

- (1) Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2017/2023 umtauschen wollen, müssen über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist einen Umtauschaufrtrag einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschaufrtrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufrträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

- (2) Umtauschaufrträge haben folgendes unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:
- (a) ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2017/2023 in schriftlicher Form,
 - (b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,
 - i. die Schuldverschreibungen 2017/2023, für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Ausgabetag zu unterlassen (die „**Depotsperre**“); und
 - ii. die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2017/2023 (ISIN DE000A2GSNF5), für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A32VN18 für die Schuldverschreibungen 2017/2023 (die „**zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

- (3) Umtauschaufräge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufräge sind nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen 2017/2023 (ISIN DE000A2GSNF5), für die ein Umtauschaufrag abgegeben wird, in die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen (WKN A32VN1 / ISIN DE000A32VN18) umgebucht worden sind.

§ 7

DEPOTSPERRE

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) die Abwicklung am Ausgabetag oder
- (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das Umtauschangebot zurückgenommen wird.

§ 8

ANWEISUNG UND BEVOLLMÄCHTIGUNG

- (1) Mit der Abgabe des Umtauschaufrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:
- (a) Sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2017/2023, für die sie den Umtauschaufrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen WKN A32VN1 / ISIN DE000A32VN18 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;
 - (b) Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschaufrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2017/2023, für die sie den Umtauschaufrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung der Stückzinsen sowie des Zusatzbetrages an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;
 - (c) Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2017/2023 verbunden sind;
 - (d) Sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2017/2023, für die ein Umtauschaufrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der WKN A32VN1 / ISIN DE000A32VN18 der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen eingebuchten Schuldverschreibungen 2017/2023 börsentäglich mitzuteilen;
 - (e) Sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2017/2023, für die ein Umtauschaufrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift der Stückzinsen und des Zusatzbetrages an sie übertragen werden;

- (f) Sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.
- (2) Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.
- (3) Zugleich erklärt der jeweilige Inhaber der Schuldverschreibungen 2017/2023 im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrags nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrags verzichten die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen 2017/2023 gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrags und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2017/2023 abgegeben werden.

§ 9

ANNAHME DER ANGEBOTE

- (1) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.
- (2) Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsanweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.
- (3) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2017/2023 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung der Stückzinsen und des Zusatzbetrags gemäß den Umtauschbedingungen zustande.
- (4) Mit der Übertragung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

§ 10

LIEFERUNG DER NEUEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen und des Zusatzbetrages für die Schuldverschreibungen 2017/2023, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**“) oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2017/2023, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am 14. Dezember 2022 statt.
- (2) Die Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen und der Stückzinsen und des Zusatzbetrages erfolgen über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11

GEWÄHRLEISTUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Ausgabetag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

- (a) er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen wird, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;
- (c) die Schuldverschreibungen 2017/2023, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und dass er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12

STEUERLICHE HINWEISE

Die Veräußerung der Schuldverschreibungen 2017/2023 auf Basis der Teilnahme an dem Umtauschangebot kann möglicherweise zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2017/2023 können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrags einen Steuerberater zu konsultieren.

§ 13

VERÖFFENTLICHUNGEN, VERBREITUNG DIESES DOKUMENTS, SONSTIGE HINWEISE

- (1) Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de in der Rubrik „Investor Relations – Anleihe 2022/2027“ sowie voraussichtlich am 2. November 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.
- (2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschangebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg in den Besitz dieses Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus das Umtauschangebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschangebots oder die Annahme des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschangebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Schuldverschreibungen 2017/2023 richtet.

- (3) Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf ihrer Webseite unter www.nzw.de/anleihe2022 voraussichtlich am oder um den 14. Dezember 2022 veröffentlichen.
- (4) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite der Gesellschaft.

§ 14

ANWENDBARES RECHT

Die Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 15

GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2017/2023 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen den Wertpapierprospekt der Emittentin ergänzt durch etwaige künftig veröffentlichte Nachträge (der „**Wertpapierprospekt**“) aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt, auf dessen Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, wurde unmittelbar nach Billigung des Prospekts durch die CSSF am 31. Oktober 2022 auf der Webseite der Emittentin unter www.nzw.de/anleihe2022 im Bereich Investor Relations und auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Leipzig, im Oktober 2022

Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH
Die Geschäftsführung

10. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen

(die „Anleihebedingungen“)

§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung

(a) Diese Anleihe der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 (in Worten: fünfzehn Millionen/00 Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt.

(b) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Inhaberdauerglobalurkunde ohne Globalzinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die "Globalurkunde") über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream"), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde bezieht die Anleihebedingungen durch ausdrücklichen Verweis mit ein. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch

Terms and Conditions of the Notes

(the "Terms and Conditions")

§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination

(a) This issue of Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig (the "**Issuer**") in the aggregate principal amount of up to EUR 15,000,000.00 (in words: fifteen million /00 Euros (the "**Aggregate Principal Amount**") is divided into notes (the "**Notes**") payable to the bearer and ranking pari passu among themselves in the denomination of EUR 1,000.00 each.

(b) The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a permanent global bearer note (the "Global Note") without global interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("Clearstream"), is deposited in collective safe custody until all obligations of the issuer under the Notes have been fulfilled. The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons. The Global Note incorporates the terms and conditions of the Notes by express reference. The Global Note will only be valid if it bears the handwritten signatures of the Issuer or a duly authorised representative of the Issuer.

einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet

(c) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.

(d) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „Anleihegläubiger“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

(a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich selbst und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie nachfolgend definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebs, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Finanzverbindlichkeiten (wie nachfolgend

(c) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Clearing System.

(d) The term "**Noteholder**" in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.

§ 2 Status of the Notes and Negative Pledge

(a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu without any preference among themselves and at least pari passu with all other direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer, present and future save for mandatory exceptions provided by law which stipulate that such obligations are senior in rank.

(b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined below), not to create and to procure that none of its Subsidiaries will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a "**Security**") over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Financial Indebtedness (as defined below) or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer or any of its subsidiaries in respect of any Financial Indebtedness of

definiert) bestellen oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Finanzverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- (i) für bereits existierende Sicherheiten. Dazu gehören sämtliche bestellte und erst zukünftig freiwerdende Sicherheiten, einschließlich Sicherheiten für zukünftige Vermögenswerte, die im Rahmen bestehender Globalzessionen, Raumsicherungsübereignungen von Warenlagern und Fertigerzeugnissen von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften als Sicherheit gewährt werden;
- (ii) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;
- (iii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten;
- (iv) für Sicherheiten, die für weitere Finanzverbindlichkeiten, die der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieser Anleihebedingungen sind (§ 1(a)), dienen, oder die für Verbindlichkeiten aus Darlehen für allgemeine Finanzierungszwecke des Geschäfts der Emittentin bis zu einer Höhe von EUR 6,0 Mio. mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gewährt werden;
- (v) für zukünftig zu erwerbende Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Finanzierung des Erwerbs dieser Vermögensgegenstände als Sicherheit gewährt werden.

any other person, without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to:

- (i) any existing Security, which also includes any granted and re-leased Security, including any Security for future assets granted as Security in existing global assignments, security storage assignments of warehouse and finished products of the Issuer and its Subsidiaries;
- (ii) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions;
- (iii) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer;
- (iv) any Security which is provided for any Financial Indebtedness for purposes of redemption of the Notes (§ 1(a)) or for purposes of securing liabilities arising from loans for general financing purposes of up to EUR 6.0 million with a term of up to one year;
- (v) assets to be acquired in the future, which are provided as security for purposes of financing of their respective acquisition.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „Finanzverbindlichkeit“ (i) Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten, (ii) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, die nicht Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind, (iii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iv) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten. Zu den Finanzverbindlichkeiten im Sinne dieser Anleihebedingungen zählen nicht (i) Leasingverbindlichkeiten, (ii) Verbindlichkeiten aus Factoring, (iii) Verbindlichkeiten aus nachrangigen Gesellschafterdarlehen.

„**Tochtergesellschaft**“ ist jedes voll konsolidierte Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne des § 290 HGB.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 Verzinsung

(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 14. Dezember 2022 (der „**Begebungstag**“) (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,75 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 14. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 14. Dezember 2023 fällig.

(b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall auf 10 % p.a.

For the purposes of these Terms and Conditions “Financial Indebtedness” shall mean (i) liabilities vis-à-vis credit institutions, (ii) obligations for borrowed money which are not indebtedness vis-à-vis credit institutions, (iii) liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, (iv) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and similar instruments. For the purposes of these Terms and Conditions Financial Indebtedness does not mean (i) leasing liabilities, (ii) factoring liabilities, (iii) liabilities arising from sub-ordinated shareholder loans.

“**Subsidiary**” means any fully consolidated subsidiary (*Tochterunternehmen*) of the Issuer pursuant to § 290 German Commercial Code (*HGB*).

A security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 Interest

(a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 7,75 % per annum as from 14 December 2022 (the “**Issue Date**”). Interest is payable annually in arrears on 14th of December each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on 14 December 2023.

(b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case the rate of interest shall be increased to 10 % per annum.

(c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual).

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und nach Wahl der Anleihegläubiger sowie nach Wahl der Emittentin

(a) Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft oder entwertet wurden, am 14. Dezember 2027 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

(b) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

(i) Eine Kündigung gemäß diesem § 4(b) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühesten möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche

(c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption for Tax Reasons, at the Option of the Noteholders and at the Option of the Issuer

(a) The Notes will be redeemed at par on 14th Dezember 2027 (the "**Redemption Date**") to the extent they have not been redeemed, repurchased or cancelled, in whole or in part, prior to that date. There will be no early redemption except in the following cases.

(b) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay additional amounts as provided in this § 6(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Early Redemption Amount plus interest accrued until the early redemption date.

(i) No notice of redemption pursuant to this § 4(b) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay

Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

- (ii) Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (iii) In diesen Anleihebedingungen bezeichnet „Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unter § 4(b) definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben.

Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(d) beschrieben auszuüben.

Ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „Erwerber“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von

such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

- (ii) Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (iii) In these Terms and Conditions "Early Redemption Amount" means the principal amount of the Notes.

(c) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Early Redemption Amount (as defined in § 4(b)) (the "**Put Option**"). An exercise of the Put option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 20 % of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option.

The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(d).

"A "change of control" takes place when one of the following events occurs:

- (i) the issuer becomes aware that a person or persons acting in concert as defined in Section 2 paragraph 5 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (WpÜG) (in each case an "acquirer") has become the legal or

mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist. Ein Kontrollwechsel liegt jedoch nicht vor, wenn die jetzige alleinige Gesellschafterin der Emittentin, die Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR, aufgelöst wird und die Gesellschaftsanteile der Emittentin an die Gesellschafter der Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR nach ihrem jeweiligen Beteiligungsverhältnis an der Liebertwolkwitz-Beteiligungs-GbR übergehen; und/oder sich die Anteilsverhältnisse zwischen diesen Gesellschaftern und/oder deren Erben verändern.

oder

- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

„Dritte Person“ im Sinne dieses § 4(c)(ii) ist jede Person außer einer Tochtergesellschaft der Emittentin.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13 machen (die „Put-Rückzahlungsmitteilung“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(c) genannten Put Option angegeben sind.

beneficial owner of more than 50 % of the voting rights in the issuer. A change of control does not take place, however, if the issuer's current sole shareholder, Liebertwolkwitz-Beteiligungs GbR, is dissolved and the shares in the issuer pass to the shareholders of Liebertwolkwitz-Beteiligungs GbR in proportion to their interest in Liebertwolkwitz-Beteiligungs GbR; and/or the relative interests of the shareholders and/or their heirs should change.

or

- (ii) the merger of the issuer with a third party (as defined below) or the merger of a third party with the issuer or the sale of all or essentially all of the issuer's (consolidated) assets to a third party. This does not apply to mergers or sales in connection with transactions as a result of which (A) in the event of a merger the holders of 100 % of the voting rights in the issuer hold at least the majority of the voting rights in the remaining entity directly after such a merger and (B) in the event of a sale of all or essentially all assets the acquiring entity is or becomes a subsidiary of the issuer and becomes a guarantor of the Notes.

A “third party” as defined in this Section 4(c)(ii) is any party except a subsidiary of the Issuer.

If a change of control occurs, the issuer will notify the bondholders without delay in accordance with Section 13 as soon as it becomes aware of the change of control (the “put redemption notice”), describing the circumstances of the change of control and the procedure for exercising the put option mentioned in this Section 4(c).

(d) Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(c) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über das Clearing System. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

(d) The exercise of the Put Option pursuant to § 4(c), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the „**Put Period**“) to the Depositary Bank of such Noteholder in writing (a „**Put Notice**“). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the „**Put Redemption Date**“) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through the Clearing System. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

(e) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und im Einklang mit diesem § 4(e) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(e) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13 and in compliance with this 4 (e), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

„Wahl-Rückzahlungsjahr“	„Wahl-Rückzahlungsbetrag(Call)“
14. Dezember (einschließlich) bis 14. Dezember (ausschließlich) 2025	101,5 % des Nennbetrages
14. Dezember (einschließlich) bis 14. Dezember (ausschließlich) 2026	101, % des Nennbetrages
14. Dezember (einschließlich) bis 14. Dezember (ausschließlich) 2027	

„Call Redemption Year“	„Call Redemption Amount (Call)“
14 December 2025 (inclusive) to 14 December (exclusive) 2026	101.5 % of the Principal Amount
14 December 2026 (inclusive) to 14 December (exclusive) 2027	101.0 % of the Principal Amount

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in dieser Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(e) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde. Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(e) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu machen ist. Die Kündigungserklärung hat folgende Angaben zu enthalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden

„**Call redemption Date**“ means the date specified in the notice pursuant to § 4(e) as the relevant redemption date. The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(e) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13. Such notice of termination shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; (ii) the Call redemption Date, which

Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungsbetrag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 5(c) sein.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge gemäß § 6 ein.

(b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) und (ii) das Clearing System geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 4(a) definiert); den Vorzeitigen

shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of the termination is being given by the Issuer to the Noteholders, and (iii) the Call redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business day within the meaning of § 5(c).

§ 5 Payments, Depositing in Court

(a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders. Payments to the Clearing System or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes. Any reference in these Terms and Conditions of the Notes to principal or interest will be deemed to include any Additional Amounts as set forth in § 6.

(b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c) In these Terms and Conditions, "**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) and (ii) the Clearing System are operating and settle payments.

(d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 4(a)); the Early Redemption Amount (as defined in § 4(b)) and any premium and any other amounts

Rückzahlungsbetrag (wie in § 4(b) definiert), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, mit Ausnahme der nach § 3 zu zahlenden Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 6 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

(e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, beim Amtsgericht in Leipzig zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Steuern

(a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b) Zusätzliche Beträge gemäß § 6(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen

which may be payable under or in respect of the Notes, except the interest payable pursuant to § 3. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 6.

(e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Leipzig any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 6 Taxes

(a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 6(a) with respect to taxes or duties which:

(i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest

Abzug oder Einbehalt vornimmt oder	made by it; or
(ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;	(ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;
(iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abziehen oder einzubehalten sind; oder	(iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
(iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird;	(iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13;
(v) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.	(v) In the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.
Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.	The withholding tax (Kapitalertragsteuer) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (Solidaritätszuschlag) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which Additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum

§ 7 Events of Default

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

- | | |
|--|---|
| <p>(i) die Emittentin das Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;</p> | <p>(i) the Issuer fails to provide principal or interest within 10 days from the relevant due date;</p> |
| <p>(ii) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 4(c) im Fall eines Kontrollwechsels unterlässt; oder</p> | <p>(ii) the Issuer fails to duly perform its obligations under § 4(c) in case of a Change of Control; or</p> |
| <p>(iii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht unheilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Hauptzahlstelle entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;</p> | <p>(iii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such default, except where such default is incapable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Paying Agent, as the case may be, accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;</p> |
| <p>(iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.500.000,00 aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachfolgend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt,</p> | <p>(iv) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 1,500,000.00 under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked,</p> |
| <p>(v) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann oder ihre Zahlungen allgemein einstellt (Zahlungseinstellung);</p> | <p>(v) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due or ceases payments generally (Cessation of payment);</p> |
| <p>(vi) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird</p> | <p>(vi) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;</p> |

	mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;		
(vii)	die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt;	(vii)	the Issuer ceases its business operations in whole;
(viii)	die Emittentin ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;	(viii)	the Issuer sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50 % of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer;
(ix)	die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;	(ix)	the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;
(x)	die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft (wie in § 2 definiert) zusätzliche Finanzverbindlichkeiten (wie in § 2 definiert) eingeht und das Verhältnis der Nettofinanzverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) zu Erweitertem EBITDA (wie nachfolgend definiert) auf Basis des HGB-Konzernabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr, in dem neue Finanzverbindlichkeiten aufgenommen werden, vorausgegangen ist, unter Hinzurechnung der zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten mehr als 6,5 betragen würde. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:	(x)	the Issuer or a subsidiary (as defined in § 2) will incur any additional financial liabilities (as defined in § 2) and the ratio of net debt (as defined below) to EXTENDED EBITDA (as defined below) based on the Issuer's consolidated HGB financial statements for the financial year preceding the financial year in which additional financial liabilities are incurred, would exceed 6.5, taking into account such additional financial liabilities. This undertaking shall not apply with respect to:
(i)	für Verbindlichkeiten aus Darlehen für allgemeine Finanzierungszwecke des Geschäfts der Emittentin, die bis zu einer Höhe von EUR 6,0 Mio. mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gewährt werden;	(i)	liabilities arising from loans for general financing purposes of up to EUR 6.0 million with a term of up to one year.
(ii)	für Finanzverbindlichkeiten, die sich aus der Einbringung oder dem Erwerb von Beteiligungen ergeben, für das Kalenderjahr, in dem die Einbringung oder der Erwerb	(ii)	financial liabilities arising contribution or acquisition of participations for the calendar year in which the contribution or acquisition takes place economically.

wirtschaftlich erfolgt.

„**Erweitertes EBITDA**“ bezeichnet die in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Jahresabschlusses ausgewiesenen Umsatzerlöse plus:

- Bestandsveränderungen ausfertigen und unfertigen Erzeugnissen und
- Andere aktivierte Eigenleistungen

und

- Sonstige betriebliche Erträge

abzüglich:

- Materialaufwand und
- Personalaufwand und
- Sonstige betriebliche Aufwendungen

„**Nettofinanzverbindlichkeit**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet eine Finanzverbindlichkeit wie vorstehend definiert abzüglich des in der Bilanz des jeweiligen HGB-Konzernabschlusses ausgewiesenen Kassenbestands und Guthabens bei Banken / Kreditinstituten.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

„**EXTENDED EBITDA**“ means revenues as reported in the profit and loss statement of the respective IFRS combined financial statements plus:

- changes of inventories in finished goods and work in progress and

- other own work capitalized

and

- other operating income

less:

- cost of materials and
- personnel expenses and
- other operating expenses.

For the purposes of these Terms and Conditions “**Net Debt**” shall mean any Financial Indebtedness as defined above less the cash in hand and balances with banks/credit institutions shown in the respective HGB group balance sheets.

“**Material Subsidiary**” means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 10 % of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 10 % of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited consolidated financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearing System zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 8 Beschränkung hinsichtlich bestimmter Zahlungen, Positivverpflichtung und weitere Pflichten der Emittentin

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen an ihre Gesellschafter nur bis maximal 25 % des Jahresüberschusses zu zahlen, wie er sich aus ihren jeweiligen Konzernabschlüssen nach HGB ergibt, bereinigt um Erträge aus dem Verkauf von Vermögenswerten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs.

(b) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin auszuschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(c) Transparenzverpflichtungen:

(i) Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Noteholder either (i) in writing in the German or English language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or (ii) has to be declared vis-a-vis his Depositary Bank for communication to the Issuer via the Clearing System. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 8 Limitation with regards to certain payments, positive obligation and obligation of the issuer

(a) The Issuer undertakes to make dividend payments to its shareholders only up to an amount of 25 % of its net profit (*Jahresüberschuss*) as shown in the relevant consolidated financial statements in accordance with HGB, adjusted for revenues deriving from the sale of assets outside the ordinary course of business.

(b) **Positive obligation.** The issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, to ensure that all subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the issuer always being capable of meeting their obligations to these terms and conditions.

(c) Transparency Obligations:

(i) During the term of the Notes, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

- | | |
|--|--|
| <p>(a) Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de veröffentlichen.</p> | <p>(b) (a) Within a period of 6 months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited consolidated financial statements and consolidated management report prepared in accordance with the applicable accounting principles together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, by the Issuer on its website at www.nzwl.de.</p> |
| <p>(b) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Konzernzwischenabschluss und Konzernzwischenlagebericht aufstellen (der „Halbjahresfinanzbericht“) und diese spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sein. Der Halbjahresfinanzbericht wird ferner mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen der Emittentin und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Konzernabschluss darstellen sowie einen Geschäftsausblick, einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres, enthalten.</p> | <p>(b) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed consolidated financial statements and a consolidated management report (the “Semi-Annual Financial Report”) which shall be published by the Issuer on its website at www.nzwl.de within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited consolidated financial statements were prepared. Moreover, the Semi-Annual Financial Report shall at least contain a specification of the significant events that occurred in the Issuer's business during the reporting period and their effects on the consolidated financial statements as well as a business outlook, including a specification of material chances and risks, for the six-month period during the financial year following the reporting period.</p> |
| <p>(ii) Der Abschlussprüfer der Emittentin („Prüfstelle“) wird die Erfüllung der Transparenzpflichten jeweils am 30. Juni und am 31. Oktober eines Jahres überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung spätestens 10 Geschäftstage nach den vorgenannten Stichtagen auf der Webseite der Emittentin unter www.nzwl.de veröffentlichen lassen sowie der Zahlstelle mitteilen.</p> | <p>(ii) On 30 June and 31 October of each year, the auditor of the Issuer (the “Auditor”) shall examine whether the transparency requirements have been complied with. The Auditor shall provide for the publication of the results of its examination within 10 Business Days as of the respective date on the Issuer's website at www.nzwl.de and inform the Paying Agent thereof.</p> |
| <p>(iii) Stellt die Prüfstelle die Nichterfüllung einer oder mehrerer Transparenzpflichten fest, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3 für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der Transparenzpflichten folgenden Zinsperiode um 0,5 Prozentpunkte (Act/Act).</p> | <p>(iii) If the Auditor determines that one or more of the transparency requirements have not been complied with, the interest rate pursuant to § 3 for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 0.5 percentage points (Act/Act).</p> |

§ 9 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt abweichend von § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10 Zahlstellen

(a) Die Hauptzahlstelle für die Emittentin ist die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Quirin Privatbank AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen als „**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger

§ 9 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (by derogation from § 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 10 Paying Agents

(a) Quirin Privatbank AG, registered in the commercial register kept with the local court (*Amtsgericht*) of Berlin Charlottenburg under registration number HRB 87859 and with business address Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, will be the Principal Paying Agent. Quirin Privatbank AG in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are referred to in these Terms and Conditions as "**Principal Paying Agent**". The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint banks as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.

(c) The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be

Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf

(a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff.

conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.

(d) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

(e) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 11 Issuance of additional notes and Rebuy

(a) The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes ("**Tap Issue**"). The term "**Note**" will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b) The Issuer may at any time, and at any price purchase Notes in the market or otherwise.

§ 12 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative

(a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et

des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

(c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte

seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “**SchVG**”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).

(c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 12(c)(ii).

(i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders’ meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be

ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (Abstimmung ohne Versammlung) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (Abstimmungsleiter) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*HGB*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f) **Joint Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the "**Common Representative**") in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders.

(i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen.**
Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 13 Bekanntmachungen

(a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.

(i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

(ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (Gesamtgläubiger); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g) **Notices.** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13 Notices

(a) Notices relating to the Notes shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A

Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 14 Schlussbestimmungen

(a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Erfüllungsort ist Leipzig, Bundesrepublik Deutschland.

(c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Leipzig zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Leipzig ausschließlich zuständig.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den

notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis the Clearing System will be deemed to be effected seven days after the notification to the Clearing System, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 14 Final Provisions

(a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Leipzig, Federal Republic of Germany.

(c) Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

The local court (*Amtsgericht*) in Leipzig shall have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Leipzig will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following document: a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder, (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such

Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank dem Clearing System die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk des Clearing Systems sowie des betreffenden Kontoinhabers beim Clearing Systems trägt. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapierdepotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank and (iii) confirming that the Depository Bank has given a written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (i) and (ii) and bearing acknowledgement of the Clearing System and the relevant accountholder of the Clearing System. For purposes of the foregoing, "**Depository Bank**" means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11. ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann

von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12. BESTEUERUNG

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potentiellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13. GLOSSAR

AdBlue	Geruch- und farblose Harnstofflösung zur Reduzierung des Ausstoßes von Stickoxiden bei Dieselmotoren
Autonomus	Autonomus meint das autonome Fahren, d.h. die Fortbewegung von Fahrzeugen bzw. allgemein fahrerlosen Transportsystemen, die sich weitgehend autonom verhalten.
b.a.w.	bis auf weiteres
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Cashflow / Netto-Cashflow	Allgemein wird der Cashflow als Messgröße verstanden, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt. Der Cashflow kann um die geplante Gewinnausschüttung bereinigt werden, woraus sich der Netto-Cashflow ergibt.
Connected	Connected steht für die digitale Vernetzung von Fahrzeug, Fahrer und Außenwelt.
Corona	Siehe SARS-CoV-2.
Covenants	Vertraglich bindende Zusicherungen des Kreditnehmers oder Anleiheschuldners während der Laufzeit eines Kredites.
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier - CSSF ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
COVID-19-Pandemie	Die COVID-19-Pandemie (auch Corona-(Virus)-Pandemie oder Corona-(Virus)-Krise) ist der weltweite Ausbruch der neuen Atemwegserkrankung COVID-19 („Corona“).
DCT /DSG / DQ	Unterschiedliche Bezeichnungen und Typen des Direktschaltgetriebes
Drittverzugs Klausel (Cross Default)	Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.
EAT	EAT (Earnings after taxes) ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Konzernjahresüberschuss). EAT ist eine Kennzahl aus der Betriebswirtschaft und ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens.
EBIT	EBIT (Earnings before interest and taxes) steht für das Unternehmensergebnis vor Zinsen und Steuern bzw. EBT zuzüglich Zinsen und ähnlicher Aufwendungen sowie Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens abzüglich sonstiger Zinsen und ähnlicher Erträge sowie Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.
EBITDA	EBITDA (Earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation) ist definiert als EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern) und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen. Diese Kennzahl ist ungeprüft. EBITDA ist keine einheitlich angewandte oder standardisierte Kennzahl, so dass die Berechnung von Unternehmen zu

	Unternehmen wesentlich variieren kann. Das EBITDA ist für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen.
EBT	EBT (Earnings before taxes) ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.
E-Box	Kombination aus Motor, Getriebe und der zugehörigen Elektronik für die Steuerung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation; englisch: European Free Trade Association
Electrified	Elektrifizierung
Emission; Wertpapiere	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen, usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emission; Automobile	Der Ausstoß von Schadstoffen, im Wesentlichen Kohlendioxid und Stickoxide; auch Abgasemission oder Schadstoffemission
Emittentin	Als Emittent bzw. Emittentin wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, welches sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent bzw. die Emittentin.
ESMA	European Securities and Markets Authority
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU28	Europäische Union mit 28 Mitgliedstaaten
EUR	Euro
EURO 6	Europäische Norm zur Regelung der Abgaswerte bei Dieselmotoren
EV	Electric Vehicle (Elektroantriebe)
Festverzinsliche Wertpapiere	Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.
Finanzergebnis	Das Finanzergebnis kann definiert werden als: Zinserträge, Zinsaufwendungen, Währungskursgewinne bzw. -verluste, Bewertungsunterschiede auf Derivate, Beteiligungserträge und Finanzanlagen.
Finanzverbindlichkeiten	Finanzverbindlichkeiten bezeichnen (i) Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten, (ii) Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Darlehen, die nicht Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind, (iii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iv) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten; nicht jedoch (i) Leasingverbindlichkeiten, (ii) Verbindlichkeiten aus

	Factoring sowie (iii) Verbindlichkeiten aus nachrangigen Gesellschafterdarlehen.
Freiverkehr (Open Market)	Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapier sowie die Publizitätsforderungen geringer.
FZ	Fahrzeugzulassungen; Veröffentlichung des Kraftfahrt-Bundesamtes
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Globalurkunde	Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.
HEV	Hybrid-Electric Vehicle (Hybridantriebe)
HGB	Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmen.
HRA	Handelsregister Teil A
HRB	Handelsregister Teil B
ICE	Internal Combustion Engine (Verbrennungsmotoren)
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IHS	Information Handling Services; weltweit tätiger Anbieter von Branchenanalysen und -informationen
Inhaberschuldverschreibung	Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel. Dabei handelt es sich um ein so genanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.
ISIN	International Securities Identification Number - Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KESSt	Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellsteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragssteuer führt bei dem

	Anleger zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.
Kapitalmarktverbindlichkeit	Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Konzern	Zusammenfassung von rechtlich selbstständigen Unternehmen durch finanzielle Verflechtung (Beteiligung) zu einer wirtschaftlichen Einheit unter gemeinsamer Leitung, in der Regel zur Festigung der Marktposition.
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess ist eine Denkweise, die mit stetigen Verbesserungen in kleinen Schritten die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens stärken will. KVP bezieht sich auf die Produkt-, die Prozess- und die Servicequalität.
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Kunden	Kunden sind die jeweiligen Abnehmer eines Produkts, einer Ware oder einer Dienstleistung.
Leverage	Verhältnis des Gesamtbetrages der Nettoverschuldung zu dem Gesamtbetrag des EBITDA.
Liquidität	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
MEZ	Mitteuropäische Zeit
MEB	Der Modulare E-Antriebs-Baukasten (MEB) ist ein Baukastensystem für die Herstellung von Elektroautos, das Volkswagen derzeit entwickelt.
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NEFZ	Neuer Europäischer Fahrzyklus
NQC	NQC Ltd. ist ein externer Dienstleister, der die Plattform supplierassurance.com bereitstellt, auf welcher der SAQ ausgefüllt wird. Derzeit nutzen die teilnehmenden Mitglieder von Drive Sustainability (BMW, Daimler, Ford, FCA, Honda, Toyota, Volkswagen Group, Volvo Cars und Volvo Group) diese Plattform.
NZWL International GmbH	Neue ZWL Zahnradwerke Leipzig International GmbH
NZWL	Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig
NZWL TTP China	Neue ZWL Transmission Technology and Production (Tianjin) Co. Ltd.
Nettoverschuldung	Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.
OEM	Original Equipment Manufacturer; Synonym für Automobilhersteller

PKW	Personenkraftwagen
Quellensteuer	Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.
Rating	Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.
SAP	Unternehmenssoftware
SAQ	Die Selbstauskunft zu Nachhaltigkeit (SAQ - "Self-Assessment Questionnaire") ist ein gemeinsamer Fragebogen der Initiative Drive Sustainability.
SARS-CoV-2	SARS-CoV-2 ist die Abkürzung für (englisch) „severe acute respiratory syndrome coronavirus 2,“ [deutsch: „schweres akutes respiratorisches Syndrom-Coronavirus-2], das umgangssprachlich auch als (neuartiges) Coronavirus bezeichnet wird. Das Virus gehört zur Familie der Coronaviren und eine Infektion mit diesem Virus kann die neue Atemwegserkrankung COVID-19 (siehe auch COVID-19-Pandemie) verursachen.
Schuldverschreibung	Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbrieftete Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.
Schuldverschreibungen 2014/2019	Von der Emittentin am 4. März 2014 begebene auf den Inhaber lautende EUR 25.000.000,00 7,50 % besicherte Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis 4. März 2019.
Schuldverschreibungen 2015/2021	Von der Emittentin am 17. Februar 2015 begebene auf den Inhaber lautende EUR 25.000.000,00 7,50 % unbesicherte Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis 17. Februar 2021.
Schuldverschreibungen 2020/2022	Von der Emittentin am 17. November 2020 begebene auf den Inhaber lautende EUR 8.000.000,00 6,50 % unbesicherte Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis 17. November 2022.
Schuldverschreibungen 2017/2023	Von der Emittentin am 8. Dezember 2017 im Umtausch gegen Schuldverschreibungen 2014/2019 und Schuldverschreibungen 2015/2021 begebene auf den Inhaber lautende EUR 15.000.000,00 7,25 % unbesicherte Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis 8. Dezember 2023.
Schuldverschreibung 2018/2024	Von der Emittentin am 6. Dezember 2018 begebene auf den Inhaber lautende EUR 12.500.000,00 6,5 % unbesicherte Schuldverschreibung, deren Maximalvolumen von EUR 5.000.000,00 am 01. April 2019 auf EUR 17.500.000,00 aufgestockt wurde.

Schuldverschreibung 2019/2025	Von der Emittentin am 18. November 2019 begebene auf den Inhaber lautende EUR 15.000.000,00 6,5 % unbesicherte Schuldverschreibung, deren Maximalvolumen von EUR 5.000.000,00 am 28.02.2020 um TEUR 4.000 auf EUR 12.209.000 im Rahmen einer Privatplatzierung aufgestockt und im Mai 2021 auf TEUR 15.000 voll platziert wurde.
Schuldverschreibung 2021/2026	Von der Emittentin am 15. November 2021 im Umtausch gegen Schuldverschreibungen 2020/2022 begebene auf den Inhaber lautende EUR 14.000.000,00 6,0 % unbesicherte Schuldverschreibung mit einer Laufzeit bis 15. November 2026.
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
Shared	Shared meint geteilte Mobilitätslösungen, d.h. gemeinsam genutzte Fahrzeuge und Mobilitätsangebote
SUV	Sport Utility Vehicle
TEUR	1.000 Euro
Tier 1	Direkter Zulieferer eines OEM
VDA	Verband der Automobilindustrie
VDI	Verband Deutscher Ingenieure
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.
WLTP	Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure
WpÜG	Wertpapierübernahmegesetz
Zinsschein	Ein Zinsschein ist ein Wertpapier, das im Zusammenhang mit einer festverzinslichen Anleihe oder Schuldverschreibung bei effektiven Stücken herausgegeben wird und zur Erhebung der fälligen Zinsen dient. Die Zinsscheine enthalten den Namen des Ausstellers, Zinssatz und -betrag, Nennbetrag des Stückes, Ausstellungsdatum und -ort sowie Stück- und Zinsscheinnummer.
ZWL SK oder ZWL Slovakia s.r.o.	ZWL Slovakia Výroba ozubených kolies, Sucany s.r.o.

Bescheinigung**BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT**

An die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig OT Liebertwolkwitz

Wir haben den Konzernzwischenabschluss – bestehend aus Konzern-Bilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzern-Kapitalflussrechnung sowie verkürztem Konzern-Anhang – und den Konzern-Zwischenlagebericht der Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig OT Liebertwolkwitz zum 30.06.2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses und des Konzern-Zwischenlageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen für Zwischenlageberichte analog § 115 WpHG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Konzernzwischenabschluss und dem Konzern-Zwischenlagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

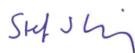
Wir haben die prüferische Durchsicht des Konzernzwischenabschlusses und des Konzern-Zwischenlageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt und der Konzern-Zwischenlagebericht unter Beachtung der Grundsätze für Zwischenlageberichte analog § 115 WpHG insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft nicht vermittelt oder die Risiken der künftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder der Konzern-Zwischenlagebericht unter Beachtung der Grundsätze für Zwischenlageberichte analog § 115 WpHG insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft nicht vermittelt oder die Risiken der künftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt.

Die Bescheinigung wird als Ergebnis der Durchführung einer prüferischen Durchsicht gemäß IDW-Standard PS 900 erteilt. Die nachfolgenden Erläuterungen stellen keine Einschränkung der Bescheinigung dar. Die Bescheinigung hat gegenüber einem Testat bei einer Jahresabschlussprüfung eine deutlich geringere Aussagekraft, da die Prüfungshandlungen weniger intensiv und weniger umfangreich sind. Die Bescheinigung ist ausschließlich an unseren Mandanten, die Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH, Leipzig OT Liebertwolkwitz, und nicht an Dritte gerichtet. Dementsprechend besteht unsere Haftung ausschließlich gegenüber dem Mandanten, sie beträgt nach den "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 EUR 4 Mio.; das gilt auch gegenüber Dritten dann, wenn ausnahmsweise ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter o.Ä. angenommen werden sollte. Rein vorsorglich wird klargestellt, dass die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weder als Garantin noch als Initiatorin eines Prospekts oder einer Anleihe auftritt.

Leipzig, den 27. September 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Stefan Schmidt, Oct 06, 2022 02:20:53 PM UTC

Stefan Schmidt
Wirtschaftsprüfer



Werner Remme, Oct 06, 2022 02:02:10 PM UTC

Werner Remme
Wirtschaftsprüfer

EMITTENTIN

Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH

Ostende 5

04288 Leipzig

Bundesrepublik Deutschland

RECHTSBERATER DER EMITTENTIN

bdp Bormann Demant & Partner (Sozietät)

Danziger Str. 64

10435 Berlin

Bundesrepublik Deutschland

BOOKRUNNER

Quirin Privatbank AG

Kurfürstendamm 119

10711 Berlin

Bundesrepublik Deutschland

ABSCHLUSSPRÜFER

ab Geschäftsjahr 2021

Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Seemann-Karree, Eilenburger Str. 1a

04317 Leipzig

Bundesrepublik Deutschland

bis 31.12.2020

bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Danziger Str. 64

10435 Berlin

Bundesrepublik Deutschland